

PHILIPP S. FISCHINGER

Haftungsbeschränkung im Bürgerlichen Recht

Jus Privatum

195

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 195



Philipp S. Fischinger

Haftungsbeschränkung im Bürgerlichen Recht

Mohr Siebeck

Philipp S. Fischinger, geboren 1979 in Schwäbisch Hall, aufgewachsen in Ellwangen-Hardt; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; 2006 Promotion; 2008–09 LL.M. Studium an der Harvard Law School (USA); 2009–10 Visiting Researcher an der Harvard Law School (USA); 2010–14 Akademischer Rat a.Z. und Habilitand bei Prof. Dr. Martin Löhnig, Universität Regensburg; seit 2014 Ordinarius an der Universität Mannheim.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-153866-7
ISBN 978-3-16-153539-0
ISSN 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meiner Mutter,
meinem Vater (1931–1990)
sowie meinem Bruder Johannes (1962–2015)
in Liebe und Dankbarkeit

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2014 als Habilitationsschrift von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg angenommen. Größten Anteil nicht nur an diesem Werk, sondern meinem gesamten beruflichen Werdegang der letzten zehn Jahre hatte mein verehrter Habilitationsbetreuer, Herr Professor Dr. Martin Löhnig, der mir stets ein Höchstmaß an Unterstützung und akademischer Freiheit angedeihen ließ. Ein besserer Chef und Förderer ist nicht denkbar. Nicht nur dafür danke ich ihm von ganzem Herzen.

Herzlich danken möchte ich ferner Herrn Professor Dr. Herbert Roth (Regensburg), vor allem für die Erstellung des Zweitgutachtens in Rekordzeit, ohne das der Ruf an die Universität Mannheim vermutlich nicht möglich gewesen wäre.

Darüber hinaus danke ich den Mitgliedern des Fachmentorats, Herrn Professor Dr. Jürgen Kühling und Herrn Professor Dr. Reinhard Richardi (beide Regensburg). Herrn Richardi gebührt zudem ein herausragender Dank dafür, dass er meine ersten Schritte in der akademischen Welt zielsicher gesteuert und – vor nachgerade Urzeiten – meine Promotion betreut und mich an seinem Lehrstuhl aufgenommen hat. Nicht nur deshalb ist er mir sehr ans Herz gewachsen.

Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Studien zum Privatrecht“.

Für das Korrekturlesen des – viel zu lang geratenen – Werks danke ich Frau Rechtsreferendarin Stefanie Franz, Frau Julia Güthling (LL.B.), Frau Jana Retkowsky, Frau Christine Straub (LL.B.), Herrn Benedikt Brüst, Herrn Jonathan Godwyll, Herrn Jan Phillip Hamm (LL.B.), Herrn Pierre Klotz und Herrn Manuel Scheiber. Dank gebührt auch meiner Sekretärin, Frau Ulrike Müller, die eine unverzichtbare Hilfe ist.

Danken möchte ich ferner allen Mitarbeitern des Lehrstuhls Löhnig an der Universität Regensburg, vor allem Frau Caroline Berger, für all die schönen und lustigen Stunden während der letzten Jahre. Diese in gewisser Weise viel zu schnell verflossene Zeit wird mir stets in allerbesten Erinnerung bleiben.

Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. em. Rainer Gömmel und seiner lieben Ehefrau Heiderose, ohne die ich niemals an der Universität Regensburg gelandet wäre und mein Leben mit Sicherheit eine ganz andere Richtung genommen hätte.

Schließlich danke ich meiner Mutter, Frau Olga Fischinger-Traub, für die uneingeschränkte und bedingungslose Unterstützung während der (allzu?) langen Jahre des Studierens und Forschens. Ihr, meinem 1990 verstorbenen Vater und meinem 2015 verstorbenen Bruder Johannes, ist die Arbeit in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Rechtsprechung und Literatur sind grundsätzlich bis einschließlich Januar 2014 eingearbeitet, vereinzelt konnten auch noch später erschienene Quellen berücksichtigt werden.

Philipp S. Fischinger

Regensburg/Mannheim im Mai 2015

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI

§ 1 Grundlagen

A. Einleitung	1
B. Begriff der „Haftung“	3
C. Haftungsbegründung und -begrenzung	9
D. Untersuchungsgegenstand und Gang der weiteren Darstellung	14
E. Forschungsstand	15
F. Der verfassungsrechtliche Rahmen	16

§ 2 Einzelne Haftungsbeschränkungsinstrumente

A. Haftungshöchstsummen	29
B. Restschuldbefreiung	102
C. Beschränkte Erbenhaftung, §§ 1967 ff. BGB	140
D. Institutionelle Haftungsbeschränkung am Beispiel der GmbH	243
E. Haftungersetzung durch Versicherungsschutz	429
F. Beschränkte Arbeitnehmerhaftung	508

§ 3 Übergreifende Aspekte

A. Einleitung	597
B. Allgemeine Reduktionsklausel bei Schadensersatzansprüchen: Abzugsrecht des Richters?	598
C. Abdingbarkeit von Haftungsbeschränkungsinstrumenten	657

D. Haftungsbeschränkung als Element moderner Industriegesellschaften	741
E. Fazit	760

§ 4 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

A. Die wichtigsten Ergebnisse des Grundlagenkapitels (§ 1)	763
B. Die wichtigsten Ergebnisse in Bezug auf die einzelnen Haftungsbeschränkungsinstrumente (§ 2)	764
C. Die wichtigsten Ergebnisse aus dem Kapitel „Übergreifende Aspekte“ (§ 3)	774
Literaturverzeichnis	777
Sach- und Paragraphenverzeichnis	811

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX

§ 1 Grundlagen

A. Einleitung	1
B. Begriff der „Haftung“	3
I. Der Haftungsbegriff als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung	3
II. Die klassische Lehre der Dichotomie von „schulden“ und „haften“	3
III. Abweichende Deutungen	5
IV. Haftungsbegriff im Sinne dieser Untersuchung	5
1. Haftung als „verpflichtet sein“	5
2. Keine Beschränkung auf Schadensersatzansprüche	8
3. Zwischenergebnis	9
C. Haftungsbegründung und -begrenzung	9
I. Haftungsbeschränkung bei Abweichung vom gesetzlichen „Regelfall“?	10
II. Orientierung an den Beweislastregelungen?	11
III. Orientierung an den Einwendungskategorien	12
1. Ausgangspunkt	12
2. Herausnahme rechtshindernder Einwendungen	12
3. Nicht zu untersuchende rechtsvernichtende/-hemmende Einwendungen	12
D. Untersuchungsgegenstand und Gang der weiteren Darstellung ..	14
E. Forschungsstand	15

F. Der verfassungsrechtliche Rahmen	16
I. Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG	16
1. Zum sachlichen Schutzbereich der Eigentumsfreiheit	16
2. Abgrenzung Enteignung versus Inhalts- und Schrankenbestimmung	17
II. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG	19
1. Die verschiedenen „Formeln“ zur Inhaltsbestimmung des allgemeinen Gleichheitssatzes	20
2. Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Formeln	21
3. Grundlagen für die weitere Untersuchung	23
4. Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstößes	25
III. Die Schutzpflichtdimension der Grundrechte	26
1. Grundlagen	26
2. Ausprägung: Pflicht zum Normerlass	27
3. Grenzen	28

§ 2 Einzelne Haftungsbeschränkungsinstrumente

A. Haftungshöchstsummen	29
I. Begriff und dogmatische Verortung als Schuldbeschränkung	29
II. Systematisierung und Bestandsaufnahme des geltenden Rechts ..	29
1. Anwendungsbereich: Charakteristikum von Tatbeständen verschuldensunabhängiger Haftung?	29
2. Typisierungen der Haftungshöchstsummen	32
a) Gesetzliche Anordnung versus „Vertragslösung“	32
b) Globalgrenzen versus Einzelgrenzen	32
c) Abstrakte Haftungshöchstsummen versus Anknüpfung an einzelfallrelevante Umstände	33
III. Rechtspolitische und -dogmatische Legitimation von Haftungshöchstsummen	35
1. Beschränkung verschuldensunabhängiger Haftungs- tatbestände	35
a) Rechtstradition als Rechtfertigung?	35
b) (Isoliert) Schutz vor ruinöser und damit prohibitiv wirkender Haftung?	37
c) (Isoliert) Versicherbarkeit des Haftungsrisikos?	39
aa) Meinungsstand	39
bb) Stellungnahme	40
d) „Gerechter“ Ausgleich für strenge Haftung	42

aa) Einleitung	42
bb) Zweispurigkeit des geltenden Haftungsrechts	43
cc) Sachgerechter Interessenausgleich; Zusammenhang zum Versicherbarkeitsargument und zum Schutz vor potentiell ruinöser, prohibitiv wirkender Haftung	46
dd) Kein Gegenargument aus atypischen Konstellationen	49
ee) Änderung durch Einführung der Restschuldbefreiung?	49
e) Zwischenergebnis	51
2. Beschränkung verschuldensabhängiger Haftungstatbestände	51
a) Die verschiedenen Haftungstatbestände	52
b) Zwischenergebnis	53
IV. Verfassungsrechtliche Fragen	54
1. Verfassungskonformität von Haftungshöchstsummen bei verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen	54
a) Verstoß gegen Art. 3 I GG?	54
b) Verstoß gegen Art. 14 I GG?	55
c) Verstoß gegen staatliche Schutzpflichten?	55
aa) Grundsatz	55
bb) Geltung auch bei Verdrängung der allgemeinen (deliktischen) Haftungsregelungen?	58
d) Zwischenergebnis	63
2. Verstößt die Nichtnormierung von Haftungshöchstsummen bei verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen gegen Art. 3 I GG?	63
a) Genus proximum der weiteren Prüfung	64
b) § 89 WHG, § 833 S. 1 BGB	65
aa) Ungleichbehandlung und Rechtfertigungsmaßstab	65
bb) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung?	65
cc) Rechtsfolgen des Verstoßes	68
c) §§ 29, 30 BJagdG	68
d) § 53 I LuftVG	69
e) §§ 302 IV 2, 600, 717 II, 799a, 945 ZPO	70
f) § 14 S. 2 BImSchG, § 11 LuftVG, § 7 VI AtomG, § 23 S. 2 GenTG, § 16 I 3 WHG	70
g) § 906 II 2 BGB (analog)	71
h) §§ 414, 451, 455 II, 468 III HGB	75
3. Unvereinbarkeit der Bereichsausnahme für Grundstücke (§ 10 III HaftpflichtG, § 117 I Nr. 2 BBergG) mit Art. 3 I GG?	78
a) § 117 I Nr. 2 BBergG	78
b) § 10 III HaftpflichtG	79
4. Verfassungswidrigkeit der summenmäßigen Beschränkung verschuldensabhängiger Tatbestände?	81

a) § 323 II HGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 AktG)	81
aa) Ungleichbehandlung	81
bb) Prüfungsmaßstab	82
cc) Legitimes Differenzierungsziel	82
dd) Eignung und Erforderlichkeit	83
ee) Angemessenheit	83
ff) Ergebnis und Konsequenzen	86
b) §§ 18, 12, 12a StVG	86
c) § 675v I 2, 1 BGB	88
5. Verfassungswidrige Berechnungsmaßstäbe im handelsrechtlichen Transportrecht	89
a) Fracht- und Speditionsvertrag	89
b) Umzugsvertrag	92
c) Lagervertrag	93
d) Seefrachtvertrag	93
e) Fazit und Neuregelungsvorschläge für den Fracht-, Speditions- und Umzugsvertrag	94
V. Problematik der „Überalterung“ von Haftungshöchstsummen	95
VI. Zusammenfassung	96
1. Erscheinungsformen	96
2. Rechtspolitische und -dogmatische Legitimation	97
a) Verschuldensunabhängige Tatbestände	97
b) Verschuldensabhängige Haftungstatbestände	99
3. Verfassungsrechtliche Fragen	99
a) Haftungshöchstsummen bei verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen	99
b) Nichtnormierung von Haftungshöchstsummen bei verschuldensunabhängigen Haftungsnormen	100
c) Bereichsausnahmen für Grundstücke	100
d) Haftungshöchstsummen bei Verschuldenstatbeständen	101
e) Berechnungsmaßstäbe im handelsrechtlichen Transportrecht	101
4. Aktualisierung von Haftungshöchstbeträgen	101
B. Restschuldbefreiung	102
I. Hintergründe, Bedeutung und Ablauf	102
II. Verfassungsrechtliche Bewertung	105
1. Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens – Verletzung von Art. 14 I GG?	105
a) Schutzbereich	105
b) Enteignung oder Inhalts- und Schrankenbestimmung?	105
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Restschuldbefreiung	109

aa)	Legitimes Ziel	109
bb)	Geeignetheit des Restschuldbefreiungsverfahrens zur Erreichung dieses Ziels	112
cc)	Erforderlichkeit des Restschuldbefreiungsverfahrens	114
dd)	Angemessenheit/Proportionalität	115
2.	Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen	123
III.	Zivilrechtsdogmatische Einordnung der Restschuldbefreiung ..	123
1.	Unvollkommene Verbindlichkeit	123
2.	Die Restschuldbefreiung als unvollkommene Verbindlichkeit mit untypischem Entstehungstatbestand	126
a)	Die Erteilung der Restschuldbefreiung	126
b)	Begründet der Beschluss über die Zulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrags (§ 287a I InsO) ein „Anwartschaftsrecht“ auf Schuldumwandlung?	128
3.	Rechtsfolgen der Umwandlung	129
a)	Grundsätzliches	129
b)	Aufrechnung	130
c)	Zurückbehaltungsrecht, § 273 BGB	135
d)	Abtretung, § 398 BGB	135
e)	Unbegründetheit einer Klage auf Erfüllung der von der Restschuldbefreiung erfassten Forderung	136
4.	Dogmatische Einordnung des Widerrufs der Restschuldbefreiung (§ 303 InsO)	137
IV.	Zusammenfassung	138
1.	Verfassungskonformität	138
2.	Zivilrechtsdogmatik	139
C.	Beschränkte Erbenhaftung, §§ 1967 ff. BGB	140
I.	Einführung: Einstandsverbindlichkeit des Erben	140
1.	Arten der Nachlassverbindlichkeiten	140
2.	Bedeutung der Unterscheidung	141
3.	Die konfligierenden Interessen	141
a)	Erblasser	142
b)	Erbe	142
c)	Nachlassgläubiger	142
d)	Eigengläubiger des Erben	143
e)	Interessenausgleich als Aufgabe des erbrechtlichen Haftungsregimes	144
4.	Gang der weiteren Untersuchung	144
II.	Die einzelnen Haftungsbegrenzungsinstrumente	145
1.	(Inventarerrichtung, §§ 1993 ff. BGB)	145

a)	Historische Entwicklung	145
b)	Heutige Gesetzesfassung	145
2.	Nachlassverwaltung	146
a)	Zweck der Nachlassverwaltung vor dem historischen Hintergrund	146
b)	(Praktische) Rechtsfolgen	147
c)	Das Schicksal der Haftungsbeschränkung bei Beendigung der Nachlassverwaltung, insbesondere: §§ 1990 ff. BGB analog?	148
3.	Nachlassinsolvenzverfahren	153
a)	Zweck und Rechtsfolge der Insolvenzeröffnung	153
b)	Rechtsfolgen bei Beendigung des Nachlassinsolvenzverfahrens ..	153
aa)	Unproblematische Fallgruppen	153
bb)	Gantverzicht	154
cc)	Rechtsfragen des § 1989 BGB	154
4.	Das Aufgebotsverfahren samt Ausschließungseinrede, §§ 1970 ff. BGB	157
5.	Die Verschweigungseinrede, § 1974 BGB	159
a)	Allgemeines	159
b)	Anwendbarkeit auf nach Fristablauf entstandene Forderungen ...	160
aa)	Meinungsstand	160
bb)	Relevanz	160
cc)	Die Argumente Muschelers	161
dd)	Stellungnahme	161
6.	Die Dürftigkeitseinrede, § 1990 BGB	164
a)	Historischer Hintergrund: Die Abzugseinrede des Ersten Entwurfs	164
b)	Zweck der heutigen Gesetzesregelung	165
c)	Die verschiedenen Einreden des § 1990 I BGB	165
d)	Pflichten des Erben infolge der Einredeerhebung	167
e)	Abmilderung der asymmetrischen Haftungsstruktur via § 784 II ZPO analog, §§ 1991 I, 1978 I, 280 BGB	168
aa)	Problembeschreibung	168
bb)	Meinungsspektrum	169
cc)	Stellungnahme	170
f)	Zusammenfassung	179
7.	Die Überschwerungseinrede des § 1992 BGB	179
a)	Zweck	179
b)	Voraussetzungen	180
c)	Rechtsfolgen	181
8.	Die dilatorischen Einreden der §§ 2014, 2015 BGB	182
a)	Dreimonatseinrede, § 2014 BGB	182
b)	Einrede des Aufgebotsverfahrens, § 2015 BGB	183

9. Haftung des Erben bei Testamentsvollstreckung	183
a) Keine Beschränkung der Nachlassgläubiger	183
b) Schutz des Nachlasses vor den Eigengläubigern	184
c) Dogmatische Bewertung	185
10. Keine Wirkung auf Sicherungsgeber	185
III. Dogmatische Einordnung der Vermögenssonderung	186
1. Die verschiedenen Erklärungsmodelle (anhand der §§ 1975 ff. BGB)	186
a) Vollständiger Wegfall der Schuld des Erben (Die Lehre vom „Nachlass als [Quasi-] Rechtssubjekt“ beziehungsweise „selbständiges Sondervermögen“)	186
b) Erbe als persönlicher Schuldner	188
aa) „Lehre von der Verengung der persönlichen Schuld“	188
bb) „Theorie der reinen Haftungsbeschränkung“	188
c) Verdopplung der Subjektsqualität des Erben (Die „Lehre von der Personalunion des Erben“)	189
2. Anwendung dieser Auffassungen auf §§ 1973 f., 1990 ff. BGB?	189
3. Stellungnahme	190
a) Ablehnung der Lehren vom „Nachlass als (Quasi-) Rechtssubjekt“ beziehungsweise vom „Nachlass als selbständiges Sondervermögen“	190
b) Vorzugswürdigkeit der „Theorie der reinen Haftungs- beschränkung“	192
aa) Wortlaut	192
bb) Systematische Stellung	193
cc) Deklaratorischer Charakter des § 1629a III BGB	193
dd) Kein Widerspruch zwischen vollumfänglicher Schuld und eingeschränkter Vollstreckbarkeit	194
ee) Widersprüchlichkeit und Nähe Marotzkes zur „Theorie vom Nachlass als (Quasi-)Rechtssubjekt“	195
ff) Entkräftung der Einwände Schröders gegen die hier vertretene Auffassung	195
gg) Ergebnis	205
4. Folgerungen aus der Qualifikation als reiner Haftungs- beschränkung	205
a) Schuldnerverzug	205
aa) Bei der Nachlassverwaltung	205
bb) Im Nachlassinsolvenzverfahren	206
cc) Bei den Einreden der §§ 1973 f., 1990 ff. BGB	207
b) Rückforderungsanspruch aus § 813 I 1 BGB bei Befriedigung eines Nachlassgläubigers aus dem Eigenvermögen?	207

aa) Meinungsstand	208
bb) Stellungnahme	208
cc) Fazit	211
c) Berücksichtigung im Erkenntnisverfahren	211
5. Sonderfall (1): Einreden aus §§ 2014, 2015 BGB	214
a) Dogmatische Qualifikation	214
b) Folgen	214
aa) Befriedigung der Nachlassgläubiger; Fälligkeit; Fälligkeitszinsen	214
bb) Eintritt von Schuldnerverzug?	215
6. Sonderfall (2): Testamentvollstreckung	217
7. Sonderformen der Beschränkung der Einstands- verbindlichkeit des Erben	217
a) Originäre Haftung cum viribus, § 5 V 4 KonsularG	218
b) Beschränkung schon der Schuld des Erben	218
aa) § 1371 IV BGB	218
bb) § 1586b I 1, 3 BGB	219
cc) §§ 102 II 2, 103 II 2 SGB XII, § 35 II 3 SGB II, §§ 1836 I 2, 1908i BGB	220
c) Dogmatische Bewertung	222
IV. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der einzelnen Instrumente ..	224
1. Haftungsbeschränkung als Eingriff in Art. 14 GG	224
2. Nachlassverwaltung	224
a) Eigengläubiger	224
b) Nachlassgläubiger	225
3. Nachlassinsolvenzverfahren	226
a) Nachlassgläubiger	226
b) Eigengläubiger	227
4. § 1990 BGB	228
a) Nachlassgläubiger	228
b) Eigengläubiger	229
5. § 1992 BGB	229
a) Eigengläubiger; nicht betroffene Nachlassgläubiger	229
b) Betroffene Nachlassgläubiger	229
6. §§ 1973, 1974 BGB	230
a) Eigengläubiger	230
b) Betroffene Nachlassgläubiger	231
7. §§ 2014, 2015 BGB	233
8. Testamentvollstreckung	233
9. Zusammenfassung	234
V. De lege ferenda: Diskussion punktueller Änderungsvorschläge .	234

1. Schaffung einer explizit-zweiseitigen Haftungsstruktur im Rahmen des § 1990 BGB	235
2. Anpassung der §§ 102 II 2, 103 II 2 SGB XII, § 35 II 3 SGB II, §§ 1836e I 2, 1908i BGB sowie § 5 V 4 KonsularG an das allgemeine System der Erbenhaftung	236
3. Ausgestaltung der Nachlassverwaltung als dauerhafte Haftungsbeschränkung?	237
VI. Zusammenfassung	238
1. Streitfragen bei den einzelnen Haftungsbegrenzungsinstrumenten	238
2. Dogmatische Qualifikation als Haftungsbeschränkung	240
3. Verfassungskonformität	242
4. Vorschläge de lege ferenda	243
D. Institutionelle Haftungsbeschränkung am Beispiel der GmbH .	243
I. Einleitung; Gegenstand und Gang der Untersuchung	243
II. Beschreibung und dogmatische Einordnung als Schuldbeschränkung	244
III. Rechtspolitische und -dogmatische Legitimität des § 13 II GmbHG	245
1. Notwendigkeit einer Rechtfertigung?	245
2. Schutz des Gesellschafters/Förderung der Unternehmerinitiative	250
a) Schutz des Gesellschafters?	250
b) Förderung der Unternehmerinitiative	252
aa) Historischer Zweck der GmbH	252
bb) Weitgehende Zweckkontinuität	253
cc) Änderung durch Schaffung der §§ 286 ff. InsO?	255
dd) Zwischenergebnis	256
3. Einwand 1: Verminderter Sorgfaltsstandard der Geschäftsführer?	256
4. Einwand 2: Missbrauchsgefahr?	258
5. Einwand 3: Korrespondenz von Herrschaft und Haftung als Funktionsbedingung einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung?	259
a) Der ordoliberaler Ansatz (Korrespondenzthese)	259
b) Ausgangspunkt: Haftung als Baustein der marktwirtschaftlichen Ordnung	260
c) Bedeutungslosigkeit der Gesellschafterhaftung?	261
d) Unbeherrschbarkeit des Unternehmerrisikos?	262
e) Protektion gegen Kapitalverschleuderung/Sicherung vorsichtiger Kapitaldispositionen	263

f)	Monopolisierungsgefahr	265
g)	Nötwendiges Instrument zur „Bestenauslese“	268
h)	Abschließende Würdigung	270
aa)	Haftungsbeschränkung als Gegenstand des Leistungswettbewerbs	270
bb)	Empirische Erfahrung	272
i)	Fazit	274
6.	Einwand 4: Korrespondenz von Herrschaft und Haftung als (bindendes) Rechtsprinzip?	275
a)	Meinungsstand und Gang der weiteren Untersuchung	275
b)	Zwingende Vorgabe für den Gesetzgeber?	276
c)	Prägendes Dogma des geltenden Rechts?	278
aa)	Analyse des geltenden Rechts	278
bb)	Quintessenz	282
cc)	Anwendung auf die GmbH	282
dd)	Zwischenergebnis	284
7.	Fazit	284
IV.	Gläubigerschützende Instrumentarien	285
1.	Schutz durch Information (Publizitätspflichten)	285
a)	Personenbezogene Informationen	285
b)	Höhe der Stammkapitalziffer	286
c)	Hinweis auf die Rechtsform	287
d)	Publikation der Rechnungslegung	288
e)	Auflösung der Gesellschaft	289
2.	Selbstschutzmöglichkeiten	289
3.	Schutz durch das gesetzliche Mindeststammkapital	290
a)	Kapitalaufbringung	290
b)	Kapitalerhaltung	292
c)	Sonderfall Unternehmergesellschaft	294
4.	Schutz durch Insolvenzantragspflicht, § 15a InsO	296
a)	Normzweck	296
b)	Adressaten	296
c)	Insolvenzverschleppungshaftung	297
5.	Schutz per insolvenzrechtlicher Schlechterstellung von Gesellschafterdarlehen (§§ 39 I Nr. 5, 135 InsO)	299
a)	Rechtslage bis zum MoMiG	300
b)	Heutige Rechtslage	301
c)	Rechtsdogmatische Legitimation der §§ 39 I Nr. 5, 135 InsO	303
aa)	Entwurfsbegründung	303
bb)	Zweckkontinuität: Fortbestand der Finanzierungsfolgenverantwortung	304
cc)	Besonderes Näheverhältnis, Steuermöglichkeit und Informationsvorsprung	306
dd)	Gegenstück zur Haftungsbeschränkung	308

ee) Gleichlauf von Chance und Risiko	309
ff) Eigener Ansatz	309
gg) Zusammenfassung	312
6. Schutz vor Masseschmälerung bei insolvenzreifer GmbH,	
§ 64 S. 1, 2, 4 GmbHG	313
a) Normzweck	313
b) Streit um die Rechtsnatur	313
c) Folgerungen	315
d) Aktivlegitimation; Passivlegitimation der Gesellschafter?	317
7. Schutz durch Insolvenzverursachungshaftung,	
§ 64 S. 3 GmbHG	318
a) Normzweck; Verhältnis zu anderen Schutzinstrumenten	318
b) Norminhalt	319
8. Schutz bei existenzvernichtenden Eingriffen	320
a) Einleitung	320
b) Meinungsstand	322
aa) Die frühere Rechtsprechung des BGH	322
bb) Die aktuelle Rechtsprechung des BGH	323
cc) Meinungsstand in der Literatur (Skizze)	326
c) Stellungnahme	327
aa) Rechtsdogmatische Legitimation der Haftung	327
bb) Anspruch der Gesellschaft aus §§ 280, 311 I BGB	329
cc) Anspruch der Gesellschaft aus § 43 II GmbHG analog?	343
dd) Anspruch der Gesellschaft aus § 826 BGB	344
ee) Außenhaftung infolge teleologischer Reduktion des § 13 II GmbHG?	344
ff) Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger aus § 826 BGB	345
gg) Verhältnis der Ansprüche von Gesellschaft und Gesellschaftsgläubiger	350
hh) Zusammenfassung	353
9. Schutz vor materieller Unterkapitalisierung?	354
a) Einleitung	354
b) Meinungsstand	355
aa) Außenhaftung (Durchgriffshaftung)	355
bb) Innenhaftung (Normanwendungslehre)	356
cc) Ablehnung eines eigenständigen Haftungstatbestands	357
dd) ... aber: eigenständige Fallgruppe bei § 826 BGB?	357
c) Stellungnahme	358
aa) Finanzierungsfreiheit der Gesellschafter	358
bb) Historische und systematische Erwägungen	359
d) Ergebnis	363
10. Schutz bei Vermögensvermischung	364
a) Einleitung	364
b) Voraussetzungen (nach BGH)	365
c) Rechtsfolgen und Methodik (nach BGH)	367

d)	Meinungsspektrum in der Literatur (Skizze)	367
e)	Stellungnahme	369
aa)	Ablehnung der echten Durchgriffslehren	369
bb)	Außenhaftung im Gefolge einer teleologischen Reduktion des § 13 II GmbHG	369
cc)	Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern aus § 826 BGB	374
dd)	Haftung gegenüber der Gesellschaft aus §§ 280, 311 I BGB ..	374
ee)	Verhältnis der Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger und der Gesellschaft	377
ff)	Zusammenfassung	381
11.	Zusammenfassender Überblick	381
V.	Verfassungskonformität der geltenden Rechtslage	383
1.	Keine Verletzung von Art. 14 I GG als Abwehrrecht	383
2.	Verletzung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 14 I GG?	383
VI.	Bewertung der geltenden Rechtslage und Diskussion ausgewählter Neuregelungsalternativen	384
1.	Säule 1: Schadensozialisierung mittels Pflichtversicherung ..	385
2.	Säule 2: Privatautonomer informationeller Gläubigerschutz ..	388
a)	Hinwendung zu einem System informationellen Gläubigerschutzes?	388
b)	Punktueueller Ausbau der Publizitätspflichten	392
aa)	Nennung der Stammkapitalziffer auf Geschäftsbriefen	392
bb)	Eigenkapitalauskünfte auf Geschäftsbriefen	393
cc)	Zusätzlich: Pflicht zur rechtlichen Information potentieller Geschäftspartner	394
c)	Strengere „Sanktionen“ bei Publizitätsverstößen	395
3.	Säule 3: Kapitalorientierte Schutzmechanismen	395
a)	Schaffung einer Unterkapitalisierungshaftung?	395
b)	Ansatz beim Stammkapital?	399
aa)	Traditionelle Funktionen des Stammkapitals und Kritik	399
bb)	Bewertung des Stammkapitalsystems	401
cc)	Bewertung der UG	402
dd)	Weiterentwicklung des geltenden Stammkapitalrechts	404
c)	(Pauschale) Beteiligung am Ausfallrisiko per Nachschusspflicht? .	408
d)	Ersetzung/Ergänzung der realen Kapitalaufbringung durch eine Kapitaldeckungspflicht	410
4.	Säule 4: Erweiterung der „Verhaltenshaftung“	415
a)	Kein grundsätzliches Reformbedürfnis	415
b)	Personelle Erweiterung des § 64 GmbHG auf Gesellschafter	416
c)	Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen	417
aa)	Abschaffung der Rechtsprechungsregeln (§ 30 I 3 GmbHG n.F.)	417
bb)	Folgerungen	420

5. Säule 5: Schutz per Einschränkung des „Einsatzbereichs“ der GmbH	420
a) Modellbeschreibung	420
b) Begründung	422
c) Mögliche Einwände	423
6. Gesamtwürdigung	424
VII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	426
1. Grundsätzliche Legitimität der Rechtsform der GmbH	426
2. Streitfragen de lege lata	426
3. Vorschläge de lege ferenda	427
a) Versicherungspflicht	427
b) Publizität	427
c) Kapitalorientierte Schutzmechanismen	428
d) „Verhaltenshaftung“	428
e) Pflicht zum Formwechsel in AG	429
E. Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz	429
I. Einführung	429
II. Erfasste Fallkonstellationen und Rechtsfolgen	429
1. Erfasste Fallkonstellationen	430
a) Haftung des schädigenden Unternehmers	430
b) Haftung gegenüber Arbeitskollegen/dem Unternehmer	430
c) Haftung anderer Personen, § 106 SGB VII	432
d) Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Geschädigtenseite	434
e) Ausschluss der Haftungsprivilegierung	434
2. Rechtsfolgen	435
a) Ausschluss von Personenschäden	435
b) Schmerzensgeld	435
c) Kein Ausschluss von Ansprüchen wegen Sachschäden	436
d) Exkurs: Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung ...	437
aa) Versichertenrente, §§ 56 ff. SGB VII	437
bb) Leistungen an Hinterbliebene, §§ 63 ff. SGB VII	441
e) Keine cessio legis (§ 104 I 2 SGB VII) ...	442
f) ... aber: Rückgriff nach § 110 SGB VII	443
g) Anrechnung, § 104 III SGB VII	443
aa) Allgemeines	443
bb) Anrechnung auf Schmerzensgeldansprüche	444
cc) Ergebnis	449
III. Dogmatische Qualifikation der §§ 104 ff. SGB VII	450
1. Grundsatz: Vollständige Schuldbeschränkung in Form einer rechtshindernden Einwendung	450
2. Folgen	451

a) Allgemeines	451
b) Verhältnis zur beschränkten Arbeitnehmerhaftung	452
3. Einschränkungen	454
a) Regress nach § 110 SGB VII	454
b) § 104 III SGB VII	454
c) Zusammenfassung	455
IV. Rechtspolitische und -dogmatische Rechtfertigung der §§ 104–106 SGB VII	456
1. Liquiditätsargument	456
a) Definition	456
b) Anwendungsbereich	456
c) Bewertung	457
2. Friedensargument	457
a) Definition	457
b) Anwendungsbereich	458
c) Bewertung	460
d) Zwischenergebnis	463
3. Finanzierungsargument	463
a) Definition	463
b) Anwendungsbereich	463
aa) § 104 SGB VII	463
bb) § 105 SGB VII	464
cc) § 106 SGB VII	467
c) Bewertung	469
d) Zwischenergebnis	472
4. Betriebs-/Gefahrgemeinschaftsargument	473
a) Definition	473
b) Anwendungsbereich	473
c) Bewertung	474
d) Zwischenergebnis	476
5. Die §§ 104 ff. SGB VII als Teil einer „sozialen Haftpflichtversicherung“?	476
6. Besondere Schutzbedürftigkeit des Schädigers bei fremdbestimmter und -nütziger Arbeit	477
a) Definition	477
b) Anwendungsbereich	478
aa) §§ 104, 105 SGB VII	478
bb) § 106 SGB VII	479
c) Bewertung	481
7. Fazit	485
V. Verfassungsrechtliche Fragen	486
1. Grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit der §§ 104 ff. SGB VII	486

a)	Verstoß gegen Art. 14 I GG	486
b)	Verletzung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 2 II 1 GG	486
c)	Verstoß gegen Art. 3 I GG	489
aa)	Ungleichbehandlung auf Geschädigtenseite	489
bb)	Ungleichbehandlung auf Schädigerseite	497
cc)	Zwischenergebnis; Rechtsfolgen des Verfassungsverstoßes ...	498
2.	Vereinbarkeit des Ausschlusses von Schmerzensgeld- ansprüchen mit Art. 3 I GG	500
VI.	Schlussfolgerungen de lege ferenda: Streichung/ Änderung der §§ 105, 106 I Nr. 1, 2, II Nr. 1, III SGB VII	504
VII.	Zusammenfassung	505
1.	Allgemeines	505
2.	Rechtspolitische und -dogmatische Legitimation	505
3.	Verfassungsrechtliche Bewertung und Neuregelungs- vorschläge	507
F.	Beschränkte Arbeitnehmerhaftung	508
I.	Einleitung; Gang der Darstellung	508
II.	Konzeptionelle Ausgestaltung der beschränkten Arbeitnehmerhaftung	509
1.	Alternative Ansätze	509
a)	Tatbestandslösungen	510
b)	Rechtswidrigkeit	510
c)	Lösungsansätze auf Verschuldensebene	510
2.	Die Rechtsfolgenmodifikation der herrschenden Ansicht ...	513
a)	Voraussetzungen	513
b)	Rechtsfolge: Haftungsreduzierung nach Gesamtabwägung	514
III.	Rechtspolitische und -dogmatische Rechtfertigung	517
1.	„Betriebsrisiko“	517
a)	Ausgangspunkt	517
aa)	Organisationshoheit des Arbeitgebers/Fremdbestimmtheit der Tätigkeit des Arbeitnehmers	518
bb)	Cuius commodum, eius periculum/Fremdnützigkeit	519
cc)	Menschliche Unzulänglichkeiten in einem Dauerschuld- verhältnis	520
dd)	Weitere (Hilfs-)Faktoren	520
ee)	Bewertung; Parallelen zu § 105 SGB VII	522
b)	Wirkung des Betriebsrisikos als „Schadensverursachungs- zurechnungsgrund“	523
c)	Tragweite des Betriebsrisikogedankens Teil 1 – Grundsätzliche Ausgestaltung der Haftungsprivilegierung	524
aa)	Keine Haftung bei leichtester Fahrlässigkeit	524
bb)	Volle Haftung bei Vorsatz	524

cc) Schadensteilung bei mittlerer Fahrlässigkeit	525
dd) Haftungsentlastung auch bei grober/größter Fahrlässigkeit?	525
d) Tragweite des Betriebsrisikogedankens Teil 2 –	
Legitimität einzelner Kriterien	529
aa) Ausgangsüberlegung	529
bb) Berücksichtigung der mangelnden Perfektion der menschlichen Natur	530
cc) Einbeziehung der persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers	532
dd) Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb	534
ee) Berücksichtigung der Schadenshöhe (Missverhältnis Lohn- Schadensrisiko/Haftungsbegrenzung wegen Existenz- gefährdung)	535
ff) Versicherbarkeit des Schadensrisikos durch den Arbeitgeber	537
e) Zwischenergebnis	538
2. Grundrechtliches Schutzgebot	538
a) Meinungsstand	538
b) Stellungnahme	540
aa) Grundrechtsdogmatische Kritik	540
bb) Methodische Einwände gegen die Ableitung konkreter Vorgaben	544
cc) Inhaltliche Kritik	545
c) Ergebnis	549
3. Fürsorgegedanke	549
a) Meinungsstand	549
b) Stellungnahme	550
aa) Grundsätzliche Tauglichkeit des „Fürsorgegedankens“	550
bb) Tragfähigkeit für einzelne Kriterien	556
c) Ergebnis	563
4. Billigkeit	563
5. Folgerungen	565
a) Nicht berücksichtigungsfähige Kriterien und Faktoren	565
b) Persönlicher Anwendungsbereich	566
aa) Grundlagen	566
bb) Arbeitnehmerähnliche Personen	567
cc) Leitende Angestellte	569
dd) GmbH-Geschäftsführer	572
ee) Vorstände von Aktiengesellschaften und Aufsichtsrats- mitglieder	578
ff) Freie Dienstverpflichtete, Werkunternehmer, Frachtführer und Spediteure	578
gg) Verwahrer und Lagerhalter	580
hh) Beauftragte	581
ii) Ehrenamtliche Vereinsmitglieder	583
jj) Gesamtergebnis	583

IV. Verfassungskonformität der beschränkten Arbeitnehmerhaftung	583
1. Verletzung der Eigentumsfreiheit (Abwehrkomponente)? ...	583
2. Verletzung staatlicher Schutzpflichten aus Art. 14 I GG? ...	584
3. Fazit	585
V. Normative Verankerung der beschränkten Arbeitnehmerhaftung	585
1. Betriebsrisiko	586
a) Traditionell: Verortung bei § 254 I BGB analog	586
b) Änderung durch die Schuldrechtsreform 2002?	587
c) Tragweite	588
2. Fürsorgegedanke	589
3. Zusammenfassung	590
VI. Dogmatische Qualifikation der beschränkten Arbeitnehmerhaftung als Schuldbeschränkung	590
VII. Zusammenfassung	591
1. Grundsätzliches	591
2. Rechtspolitische und -dogmatische Rechtfertigung	591
3. Personeller Anwendungsbereich	594
4. Verfassungskonformität	595
5. Normative Verortung	595
6. Arbeitnehmerhaftung als Schuldbeschränkung	596

§ 3 Übergreifende Aspekte

A. Einleitung	597
B. Allgemeine Reduktionsklausel bei Schadensersatzansprüchen: Abzugsrecht des Richters?	598
I. Einleitung; Gegenstand und Gang der Untersuchung	598
II. Historischer Hintergrund und aktuelle Situation	599
1. Diskussionen auf dem 43. Deutschen Juristentag 1960	599
2. Normtext des § 255a BGB-E	600
3. Die Begründung der Entwurfsverfasser	600
4. Aktuelle Lage	602
III. De lege lata: Schutz vor existenzvernichtender Haftung über § 242 BGB?	603

1. Ausgangspunkt	603
2. Meinungsstand	605
a) Die Auffassung von Canaris	605
b) Weitere Stimmen	607
3. Stellungnahme	608
a) Verfassungsrechtlicher Hintergrund	608
b) Rechtsunsicherheit/Uferlosigkeit	609
c) Entgegenstehender Wille des Gesetzgebers, Kompetenz- und Funktionsordnung des Grundgesetzes	611
d) Bestehen einer Schutzlücke?	613
aa) Schuldnerberatungsstellen	613
bb) Haftungshöchstsummen	614
cc) Schutz über § 1629a BGB?	614
dd) Schutz über § 287 I ZPO?	615
ee) Schutz über § 765a ZPO?	616
ff) §§ 811 ff., 850 ff. ZPO	617
gg) Restschuldbefreiung, §§ 286 ff. InsO	618
hh) § 76 II 1 Nr. 3 SGB IV als spezialgesetzliche Reduktions- klausel	628
4. Zwischenergebnis und Würdigung	632
IV. De lege ferenda: Richterliche Reduktionsklausel als Alternative?	633
V. De lege ferenda: Richterliche Reduktionsklausel als Ergänzung?	635
1. Systemwidrigkeit der Berücksichtigung pönaler Elemente? ..	635
2. Prozessökonomische Erwägungen?	637
3. Handhabbarkeit späterer Änderungen als Gegenargument? ..	638
4. Rechtsunsicherheit/Stellung des Richters im Verfassungsstaat	639
5. Disproportionalität zivil- und strafrechtlicher Folgen?	644
6. Bedürfnis nach der Korrektur einer „einäugigen Gerechtigkeit“ des Alles-oder-Nichts-Prinzips?	648
7. Verbesserung des Schädigerschutzes; Abwägung	650
VI. Ergebnisse	655
1. De lege lata	655
2. De lege ferenda	656
C. Abdingbarkeit von Haftungsbeschränkungsinstrumenten	657
I. Einleitung	657
II. Ausgangspunkt: Vertragsfreiheit der Parteien	658
III. Untersuchung der erörterten Haftungsbeschränkungs- instrumente	660

1. Dispositivität der Restschuldbefreiung	660
a) Einleitung	660
b) Antizipierte Neubegründungsvereinbarungen	660
aa) Schutz öffentlicher Interessen: Gleichlauf mit Verzicht auf Vollstreckungsschutz?	660
bb) Gläubigerschutz: Unzulässige Sonderabkommen nach § 294 II InsO?	663
cc) Unzulässigkeit antizipierter Neubegründungsvereinbarungen zum Schutz des Schuldners	668
dd) Zwischenergebnis	673
c) Nachfolgende Neubegründungsvereinbarungen	674
aa) Gläubigerschutz: Unzulässige Sonderabkommen nach § 294 II InsO?	674
bb) Öffentliche Interessen: Keine Unterminierung des Rest- schuldbefreiungsverfahrens?	675
cc) Schuldnerschutz	675
dd) Exkurs: Vertragstypologische Qualifikation nachfolgender Neubegründungsvereinbarungen	681
2. Abdingbarkeit gesetzlicher Haftungshöchstsummen	685
a) Einführung	685
b) Analyse des einfachen Gesetzesrechts	686
c) Schlussfolgerungen	687
aa) Schutz des schwächeren Schädigers (positive Privatautonomie)?	687
bb) Übereilungsschutz	689
cc) Zeitliche Grenze des Übereilungsschutzgedankens	691
d) Abbedingung vor Schadenskenntnis	692
aa) Sittenwidrigkeit, § 138 BGB	692
bb) Verstoß gegen § 307 I, II Nr. 1 BGB	694
e) Abbedingung nach Schadenskenntnis	695
f) Exkurs: Vertragstypologische Qualifikation	695
3. Dispositivität der erbrechtlichen Haftungs- beschränkungsinstrumente	696
a) Grundsätzliche Dispositivität	696
b) Einschränkungen?	697
4. Dispositivität der Grundsätze beschränkter Arbeitnehmerhaftung?	699
a) Einleitung und Meinungsstand	699
b) Stellungnahme	700
aa) Keine Ableitung der Abdingbarkeit aus den Materialien zur Schuldrechtsreform	700
bb) Einfachgesetzliche Betrachtung	701
cc) (Unzulässiger) Eingriff in die negative Privatautonomie?	702
dd) Schranken haftungsmodifizierender Absprachen	704
ee) Vertragstypologische Qualifikation	711

5. Dispositivität der §§ 104–106 SGB VII	711
a) Einleitung	711
b) Abbedingung zulasten des Arbeitgebers (§ 104 SGB VII)	712
c) Abbedingung zulasten des Arbeitnehmers (§ 105 SGB VII)	715
aa) Abbedingung vor Kenntnis des Arbeitnehmers vom Versicherungsfall	715
bb) Abbedingung nach Kenntnis des Arbeitnehmers vom Versicherungsfall	720
d) Exkurs: Verhältnis zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	720
e) Vertragstypologische Qualifikation	723
6. Disponibilität von § 13 II GmbHG?	723
a) Einleitung	723
b) Generelle Abbedingung der Haftungsbeschränkung im Gesellschaftsvertrag	723
c) Individualvertraglich begründete Einstandsverpflichtung	724
d) Gesellschaftsvertragliche Pflicht zur Mithaftung	725
IV. Synthese: Die Übereilungsschutzdimension von Haftungs- beschränkungsinstrumenten	726
V. Transfer: Verjährungsschwererungen	729
1. Einleitung	729
2. Die geltende Rechtslage	730
a) Vereinbarungen/Verzichte vor Verjährungseintritt	730
b) Vereinbarungen/Verzichte nach Verjährungseintritt	732
3. Legitimation der Dispositivitätsbeschränkung	732
a) Schutz der positiven Privatautonomie	733
b) Übereilungsschutz	734
c) Bedeutung des Übereilungsschutzgedankens mit Blick auf die Verjährungszwecke	735
VI. Zusammenfassung	737
1. Abdingbarkeit der einzelnen Haftungsbeschränkungs- instrumente	737
a) Ausgangspunkt	737
b) Restschuldbefreiung	737
c) Haftungshöchstsummen	738
d) Erbenhaftung	738
e) Beschränkte Arbeitnehmerhaftung	739
f) §§ 104 ff. SGB VII	739
g) § 13 II GmbHG	739
2. Übereilungsschutz als übergreifender Aspekt	740

D. Haftungsbeschränkung als Element moderner Industriegesellschaften	741
I. Einleitung	741
II. Historischer Entstehungszeitraum	742
III. Faktoren für die Entstehung moderner Haftungsbeschränkungsinstrumente	743
1. Anstieg der Schädigungspotentiale	743
a) „Vermassung“	743
b) „Technisierung“	745
c) Bedeutung für die Entstehung moderner Haftungsbeschränkungsinstrumente	746
2. Gewandeltes Menschenbild; Stellung des Menschen	752
a) Die Welt um 1800	752
b) Wandlungsfaktoren	753
c) Allgemeine Folgen	755
d) Bedeutung für die Entstehung moderner Haftungsbeschränkungsinstrumente	756
3. Zusammenfassung und Ausblick	759
E. Fazit	760

§ 4 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

A. Die wichtigsten Ergebnisse des Grundlagenkapitels (§ 1)	763
B. Die wichtigsten Ergebnisse in Bezug auf die einzelnen Haftungsbeschränkungsinstrumente (§ 2)	764
I. Gesetzliche Haftungshöchstsummen	764
II. Die Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO	766
III. Die Beschränkung der Erbenhaftung	766
IV. Die institutionelle Haftungsbeschränkung per GmbH-Gründung	768
V. Die Haftungersetzung durch Versicherungsschutz nach §§ 104 ff. SGB VII	770
VI. Die beschränkte Arbeitnehmerhaftung	771

C. Die wichtigsten Ergebnisse aus dem Kapitel „Übergreifende Aspekte“ (§ 3)	774
I. Allgemeine Reduktionsklausel	774
II. Abdingbarkeit von Haftungsbeschränkungsinstrumenten	775
III. Haftungsbeschränkung als Element moderner Industriegesellschaften	776
Literaturverzeichnis	777
Sach- und Paragraphenverzeichnis	811

§ 1 Grundlagen

A. Einleitung

Haftungsnormen sind ein integraler Bestandteil jeder (Zivil-)Rechts- und Wirtschaftsordnung und dienen in prominentester Weise dem Ausgleich kollidierender privater und oftmals auch öffentlicher Interessen. Dabei spiegelt sich die Vielgestaltigkeit des Lebens im Facettenreichtum der Haftungsordnung wieder, entsprechend werden Haftungsfragen in allen Teildisziplinen des Zivilrechts virulent, sei es – mit zum Beispiel dem (kaufrechtlichen) Gewährleistungsrecht, dem Delikts- und Schadensrecht oder dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis – im allgemeinen Zivilrecht, sei es in den „Nebengebieten“ des Familien- und Erbrechts oder auf dem weitgespannten Feld des Wirtschaftsrechts. Es kann dabei nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, dass ohne ein funktionierendes zivilrechtliches Haftungssystem – wobei „Haftung“ an dieser Stelle noch ganz unspezifisch als eine wie auch immer geartete Einstandsverpflichtung gegenüber einem anderen zu verstehen ist – der nicht nur aufgrund grundrechtlicher Erwägungen gebotene individuelle Rechtsgüterschutz nicht zu gewährleisten wäre. Denn – in Teilen flankiert durch das Strafrecht und das Öffentliche Recht – das Haftungsrecht dient in doppelter Weise dem Schutz (möglicher) Geschädigter: Zum einen, indem es im Sinne der ökonomischen Analyse des Rechts präventiv einen wirtschaftlichen Anreiz dazu gibt, sich erst gar nicht durch ein vertragswidriges oder deliktisches Handeln Ansprüchen anderer auszusetzen,¹ sowie zum anderen dadurch, dass es ein nicht den von der Rechtsordnung aufgestellten Standards gerecht werdendes Verhalten sanktioniert.²

Auch wenn also die Etablierung eines Haftungssystems zweifellos eine Notwendigkeit jeder Gesellschaftsordnung ist, gilt auch hier die allgemeine Lebensweisheit, dass wo Licht ist, notwendigerweise immer auch Schatten ist. Über-

¹ Zu dieser Präventivfunktion des (deliktischen) Haftungsrechts vgl. z.B. *G. Wagner*, AcP 206 (2006), 352, 359, 380 ff., 422 ff.; *Deutsch*, FS Medicus, S. 55, 61; *Gerda Müller*, VersR 2006, 1289, 1294; *Körner*, NJW 2000, 241, 242 ff.; *Staudinger/Hager*, Vorbem zu §§ 823 ff. (1999), Rn. 10; *BeckOK-BGB/Spindler* § 823 Rn. 0.7; *NK-BGB/Katzenmeier*, Vor §§ 823 ff., Rn. 56 ff.; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823, Rn. 31 ff.

² Zur Ausgleichs- oder Kompensationsfunktion vgl. z.B. *Schäfer*, AcP 202 (2002), 397, 414 f.; *Soergel/Spickhoff*, Vor § 823, Rn. 30; *Staudinger/Hager*, Vorbem zu §§ 823 ff. (1999), Rn. 9; *Deutsch*, FS Medicus, S. 55, 62; *NK-BGB/Katzenmeier*, Vor §§ 823 ff., Rn. 54 f.

setzt auf den vorliegenden Kontext: Wo Haftungstatbestände geschaffen werden, entsteht zugleich das Bedürfnis nach einer sachgemäßen Begrenzung eben dieser Haftung. Sei es der Arbeitnehmer, der infolge eines Fehlers eine teure Produktionsmaschine beschädigt, der Erbe, der sich mit dem vom Erblasser hinterlassenen Schuldenberg konfrontiert sieht, der Kaufmann, der vor dem Scherbenhaufen seiner einstmaligen hochfliegenden Unternehmensträume steht, der nicht haftpflichtversicherte Fahrradfahrer, der einen Passanten schwer verletzt oder schließlich die geschäftsunerfahrene Ehefrau, die sich „gutgläubig“ für eine sie im Sicherungsfall heillos überfordernde Darlehensforderung verbürgt: Sie alle werden – mehr oder weniger berechtigt – einen Schutz durch die Rechtsordnung vor einer zu weitreichenden, auch unter Berücksichtigung der Belange der „Gegenseite“ nicht gebotenen, Haftung einfordern.

Schon diese Beispiele illustrieren die überragende Bedeutung, die der Suche nach der richtigen Balance, der „goldenen Mitte“ zwischen Haftung auf der einen und Haftungsbeschränkung auf der anderen Seite zukommt. Sie ist nicht nur essentiell zur Erreichung „gerechter“ Ergebnisse für die einzelnen Betroffenen, die Schaffung eines wohl austarierten Haftungsregimes entspricht darüber hinaus volkswirtschaftlichen und allgemeinen gesellschaftspolitischen Erfordernissen. Ein Zuwenig an Haftung kann nämlich ebenso zu unerwünschten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen führen wie ein Zuviel an Haftung: Ersteres, weil eine zu laxen Haftungsordnung die Gefahr impliziert, dass die ökonomischen Anreize für einen sorgfältigen Umgang mit fremden Gütern und Interessen zu gering sind und es deshalb zu eigentlich mit vertretbarem Aufwand vermeidbaren, volkswirtschaftlich nachteiligen Schädigungen kommt, letzteres beispielsweise, weil potentielle (ausländische) Investoren angesichts drohender Haftungsrisiken von einem Investment abgeschreckt werden oder Hersteller ihre Produkte angesichts als zu rigide empfundener Produkthaftungsregelungen nicht an einem nationalen Markt anbieten.³

Die vorliegende Arbeit widmet sich mit einer Untersuchung unterschiedlicher Instrumente, mittels derer eine andernfalls bestehende zivilrechtliche Haftung auf verschiedene Weise beschränkt oder sogar vollständig ausgeschlossen wird, schwerpunktmäßig der für die Erreichung eines ideal austarierten „Haftungs-

³ Beispielsweise sah VW davon ab, sein „Park Assist“-System in den USA einzuführen, vgl. Handelsblatt vom 26.8.2010, S. 1 („Die Riskanten Staaten von Amerika“), abzurufen unter <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/unternehmen-sind-alarmiert-die-riskanten-staaten-von-amerika/3524280.html>. – Ein Gegenbeispiel ist die gesetzliche Begrenzung von Schadensersatzansprüchen bei Atomunfällen, mittels derer Indien vor einigen Jahren internationalen Investoren einen Anreiz zu einem schnellen Ausbau der Kernkraft liefern wollte, vgl. Handelsblatt vom 25.8.2010, S. 18 („Indien lockt Atomkonzerne“), abzurufen unter <http://www.handelsblatt.com/politik/international/energieknappheit-indien-lockt-atomkonzerne/3523604.html>.

gleichgewichts“ bedeutsamen zweiten „Waagschale“. Zu diesem Behufe wird im Folgenden zunächst (unter B.) der der Arbeit zugrunde liegende Haftungsbegriff erörtert sowie (sub C.) die notwendige Abgrenzung zwischen der nicht den Gegenstand der Untersuchung bildenden Haftungsbegründung von der im Fokus stehenden Haftungsbeschränkung vorgenommen. Im Anschluss daran wird der Untersuchungsgegenstand präzisiert und das weitere Vorgehen erläutert (dazu D.) sowie der Stand der bisherigen Forschung kurz skizziert (unter E.). Den Abschluss des Grundlagenkapitels bildet die Erläuterung des der weiteren Arbeit zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Verständnisses (siehe F.).

B. Begriff der „Haftung“

I. Der Haftungsbegriff als Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung

Notwendiger Ausgangspunkt einer Untersuchung zivilrechtlicher Haftungsbeschränkungsinstrumente ist die Festlegung dessen, was im Sinne der Arbeit unter „Haftung“/„haften“ zu verstehen ist. Denn nur wenn hierüber Klarheit geschaffen ist, kann in einem weiteren Schritt⁴ die Haftungsbegründung, die nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, von der Haftungsbeschränkung unterschieden werden.

Die Begriffe „Haftung“ und „haften“ haben zwar Eingang in zahlreiche (zivilrechtliche) Normen gefunden – nur beispielhaft und ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit seien hier genannt: §§ 54 I 2, 287 S. 2, 427, 521, 733 I 1, 755 I, 769, 774 II BGB, §§ 28 I, 128, 161 I HGB, §§ 1 I, 41 I, 56 III 2, IV, 64 IV 2 AktG, §§ 11 II, 13 II, 40 III, 43 GmbHG.⁵ An einer – gar übergreifenden – verbindlichen Legaldefinition fehlt es jedoch. Es verwundert daher nicht, dass über den Bedeutungsinhalt dieser Begriffe Uneinigkeit besteht und sie in unterschiedlichen Zusammenhängen auf unterschiedliche Weise verstanden werden.

II. Die klassische Lehre der Dichotomie von „schulden“ und „haften“

Der Haftungsbegriff wird traditionell vorwiegend im Zusammenhang mit und in Abgrenzung zu dem der „Schuld“ diskutiert und definiert. „Schuld“ meint in diesem Kontext nicht Schuld im Sinne von „Verschulden“ oder „Vertretenmüssen“ (zum Beispiel § 276 I BGB), sondern ist als „etwas schulden“ respekt-

⁴ Siehe § 1 C.

⁵ Zu einer Übersicht für das BGB in seiner ursprünglichen Fassung vgl. *Weyl*, System, S. 494 ff., 546 ff., 561.

tive „geschuldet sein“ zu verstehen.⁶ Sie ist somit Synonym für die „Leistungspflicht“⁷, das heißt das „leisten müssen“⁸ oder „rechtliche Sollen“⁹ des Schuldners. Auch wenn es sich hierbei nicht nur um eine bloße sittliche, sondern um eine rechtliche Verpflichtung handle,¹⁰ der Gläubiger sie also rechtlich zwar fordern¹¹ dürfe, sei sie aber dadurch gekennzeichnet, dass sie ihm weder die Macht gebe, die geschuldete Leistung zu erzwingen, noch sich – im Falle der Nichtleistung – Ersatz zu beschaffen.¹² Um der „Schuld“ die „irdische Schwere“¹³ zu verleihen, sei sie daher um die *Haftung* zu ergänzen, die das Vermögen¹⁴ des Schuldners dem Zugriff des Gläubigers unterwerfe und der Gefahr der Zwangsvollstreckung aussetze,¹⁵ mithin das „Einstehenmüssen für eine aus einem Schuldverhältnis herrührende Schuld“¹⁶ bezeichne und dem Gläubiger die Möglichkeit gewähre, „sich wegen der unerfüllten Schuld an das, was für sie haftet, zu halten, um Erfüllung zu erzwingen oder Genugtuung für die Nichterfüllung zu erlangen“¹⁷.

⁶ Staudinger/Weber¹¹, Einl v 214, K 1; Jauernig/Mansel, § 241, Rn. 18.

⁷ RGRK-BGB/Alff, § 241, Rn. 10; Wenzel, Die „Restschuldbefreiung“ in den neuen Bundesländern, S. 176; ähnlich Roth, Einrede, S. 312; Grunsky, in: Deutsches Rechts-Lexikon, Stichwort „Haftung“.

⁸ Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 30.

⁹ v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 9, 31; vgl. auch Larenz, Schuldrecht I (AT), § 2 IV; O. Schreiber, Schuld und Haftung, S. 21.

¹⁰ Vgl. Staudinger/Weber¹¹, Einl v 214, K 2.

¹¹ Terminologisch umstritten ist, ob dem „Schulden“ des Schuldners ein „Anrecht“ des Gläubigers (so O. Schreiber, Schuld und Haftung, S. 21) oder ein „Forderndürfen“ (dafür v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 32 mit Fn. 97) gegenübersteht; praktische Unterschiede ergeben sich daraus nicht.

¹² v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 13; Staudinger/Weber¹¹, Einl v 214, K 2

¹³ Larenz, Schuldrecht I (AT), § 2 IV.

¹⁴ Mehrheitlich wird betont, dass nicht der Schuldner persönlich hafte, sondern sein Vermögen (z.B. v. Tuhr, AT, S. 110; RGRK-BGB/Alff, § 241, Rn. 10). Das ist insoweit richtig, als die Zwangsvollstreckung heute fast ausschließlich in die Vermögensgegenstände des Schuldners erfolgt, die im germanischen Recht noch weitverbreitete Haftung des Schuldners mit Leib und Leben (dazu v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 16 ff.) also weitgehend abgeschafft ist. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass auch das moderne Zwangsvollstreckungsrecht noch eine persönliche Haftung des Schuldners kennt (vor allem Zwangshaft nach § 888 I 1, 3 ZPO oder §§ 918, 933, 901, 904, 913 ZPO).

¹⁵ Larenz, Schuldrecht I (AT), § 2 IV; Wertensbruch, Haftung von Gesellschaften, S. 1; MüKo-BGB/Kramer, Einl v § 241, Rn. 46; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 30; Jauernig/Mansel, § 241, Rn. 19.

¹⁶ O. Schreiber, Schuld und Haftung, S. 20; Creifelds/Weidenkaff, Rechtswörterbuch, Stichwort „Haftung“; ähnlich Köbler, Juristisches Wörterbuch, Stichwort „Haftung“; PWW/Schmidt-Kessel, § 241, Rn. 25; RGRK-BGB/Alff, § 241, Rn. 10; Staudinger/Olzen, Einl. zum Schuldrecht, Rn. 236.

¹⁷ v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 13.

III. Abweichende Deutungen

Da es an einer Legaldefinition mangelt, überrascht es nicht, dass die Begriffe „Haftung“ und „haften“ in der Literatur auch anders verstanden werden. So kann Haftung nach *Zeiss* nicht nur im klassischen Sinne als Bezeichnung dafür, womit der Schuldner für eine bestehende Verbindlichkeit einzustehen hat, zu verstehen sein, sondern kann unter dem Schlagwort des „Haften als Schulden“ auch die Voraussetzungen kennzeichnen, unter denen eine Person eine Verantwortung trifft.¹⁸ Auch nach *Esser/Schmidt* hat der Haftungsbegriff noch eine weitere Bedeutung, meine er doch auch die Einstandspflicht des Schuldners im Falle der Verletzung seines primären Pflichtenprogramms; zu dieser sekundären Einstandspflicht gehöre im Vertragsrecht der Schadensersatz und die durch den Rücktritt ausgelösten Rechtsfolgen¹⁹ sowie im Delikts- und Bereicherungsrecht die Folgen der Nichterfüllung oder verzögerten Erfüllung des primären Delikts-/Herausgabeanspruchs.²⁰

IV. Haftungsbegriff im Sinne dieser Untersuchung

1. Haftung als „verpflichtet sein“

a) Es ist gar nicht zu bestreiten, dass die „klassische“ Unterscheidung zwischen Schuld und Haftung ihre Vorzüge besitzt, vermag sie doch den dogmatischen Unterschied zwischen dem bloßen Verpflichtetsein des Schuldners beziehungsweise dem Forderungsrecht des Gläubigers einerseits, dem tatsächlichen Einstehenmüssen des Schuldners beziehungsweise seines Vermögens respektive der tatsächlichen Realisierbarkeit des Forderungsrechts durch den Gläubiger andererseits begrifflich zu illustrieren.²¹ Zudem werden in vereinzelt Vorschriften die Begriffe „Haftung“ und „haften“ tatsächlich entsprechend dieser Unterscheidung verwendet. Prominentes Beispiel ist § 1975 BGB, der es dem Erben ermöglicht, seine „Haftung“, mit der (in diesem Fall) das Einstehenmüssen mit seinem Vermögen gemeint ist,²² auf den Nachlass zu beschränken. Dem vergleichbar führt § 1629a BGB zur Entstehung zweier getrennter Vermögensmassen und beschränkt den Zugriff der Altgläubiger auf das Altvermögen.²³

¹⁸ *Zeiss*, in: Staatslexikon, Stichwort „Haftung“ sub. 1.

¹⁹ *Esser/Schmidt*, Schuldrecht AT/1 § 7 mit Fn. 3, 4 (nicht aber Nachbesserung und -lieferung, da es sich hierbei nur um eine Modifikation der primären Erfüllungsschuld handle, die ebenfalls auf Äquivalenzanpassung gerichtet sei).

²⁰ *Esser/Schmidt*, Schuldrecht AT/1 § 7 I 3.

²¹ Ähnlich *Mitteis/Lieberich*, Deutsches Privatrecht, S. 127; auch die dogmatische Unterscheidung bei den (Grund-)Pfandrechten kann damit verdeutlicht werden, vgl. *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, Rn. 30: Der persönliche Schuldner *schuldet*, der Gegenstand des Eigentümers *haftet*.

²² *Staudinger/Marotzke*, § 1967, Rn. 2.

²³ Ausführlich *Staudinger/Coester*, § 1629a, Rn. 54.

b) Allerdings ist diese Begriffsbestimmung schon mangels gesetzlicher Legaldefinition nicht zwingend. Zudem werden – wie auch die Anhänger der traditionellen Auffassung einräumen²⁴ – die Begriffe „Haftung“ und „haften“ im BGB und anderen Gesetzen auch in anderen Sinnzusammenhängen verwendet.²⁵ So ist mit „Haftung“ manchmal – gewissermaßen gerade diametral entgegengesetzt zur traditionellen Unterscheidung von Haftung und Schuld – die der Schuld *vorgelagerte* Frage gemeint, unter welchen Bedingungen eine Person eine Verantwortung trifft, *wofür* sie also einzustehen hat.²⁶ Beispiel hierfür ist § 276 I BGB, nach dem der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, „wenn eine strengere oder mildere *Haftung*“ weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist. Eine spezielle Bedeutung hat der Haftungsbegriff in der Abgabenordnung (§§ 33 I, 69 ff. AO), meint er hier doch *ausschließlich* das Einstehenmüssen für eine *fremde* Schuld,²⁷ so dass der Steuerschuldner selbst nicht Haftender sein kann.²⁸

Wohl am häufigsten werden die Termini „Haftung“ und „haften“ aber im Sinne von „etwas schulden“ verwendet. So meint „haften“ in § 613a II BGB das „Weiterverpflichtetsein“ des Erwerbers²⁹ und in § 25 I HGB sowie § 840 I BGB „Leistensollen“³⁰. In § 767 II BGB ist trotz der Tatsache, dass dort von der Haftung des Bürgen die Rede ist, dessen eigene Schuld, verstanden als „verpflichtet sein“, gemeint;³¹ Gleiches gilt für die auf die Bürgenhaftung verweisende Vorschrift des § 566 II BGB³². Und auch die Haftung des Erben für die Nachlass-

²⁴ Larenz, Schuldrecht I (AT), § 2 IV; MüKo-BGB/Kramer, Einl v § 241, Rn. 46; v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 30 f.; Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 30; O. Schreiber (Schuld und Haftung, S. 10 f.) geht sogar so weit, daraus den Schluss zu ziehen, dass „auch die Ausdrücke haften und Haftung, wo das Gesetz sie verwendet, niemals in der technischen Bedeutung verstanden werden können, die sie erst durch die Lehre von Schuld und Haftung gewinnen.“

²⁵ Nur am Rande hingewiesen sei auf den Sonderfall des § 133 BGB, wo „haften“ in dem ganz anderen Sinn, dass die Auslegung von Willenserklärungen nicht auf deren Wortlaut zu beschränken ist, verwendet wird.

²⁶ So auch Zeiss, in: Staatslexikon, Stichwort „Haftung“ sub. 1; Köbler, Juristisches Wörterbuch, Stichwort „Haftung“.

²⁷ Vgl. z.B. BFH 12.10.1999 – VII R 98/98, BFHE 190, 25 (juris Rn. 16); zum Sonderfall der steuerrechtlichen Sachhaftung siehe § 76 AO.

²⁸ Intemann, in: Pahlke/Koenig, AO, § 69, Rn. 1.

²⁹ Grunsky, in: Deutsches Rechts-Lexikon, Stichwort „Haftung“; vgl. statt vieler auch ErfK/Preis, § 613a, Rn. 136; MüKo-BGB/Müller-Glöge, § 613a, Rn. 164; BeckOK-ArbR/Gussen, § 613a, Rn. 108, nach denen Betriebsveräußerer und -erwerber *Gesamtschuldner* sind.

³⁰ Fikentscher/Heinemann, Schuldrecht, Rn. 30; MüKo-BGB/Kramer, Einl v § 241, Rn. 46; vgl. für § 840 I BGB Motive II, S. 737 (zu § 713–E): „*Gesamtschuldner*“, „allein verpflichtet“ (Hervorhebung hier).

³¹ MüKo-BGB/Kramer, Einl v § 241, Rn. 46 mit Fn. 217; vgl. auch Staudinger/Horn, § 767, Rn. 1: „eigenständige Schuld“; Motive II, S. 664 f. (zu § 672–E): „Verpflichtung“, „einzustehen hat“.

³² Vgl. auch Staudinger/Emmerich, § 566, Rn. 60 und Schmidt-Futterer/Blank, § 566 BGB, Rn. 76, die jeweils von *Gesamtschuldnerschaft* zwischen Veräußerer und Erwerber sprechen;

verbindlichkeiten nach § 1967 I BGB ordnet – anders als bei § 1975 BGB – seine persönliche Verpflichtung an, so dass die Nachlassgläubiger ihn nicht nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung, sondern unmittelbar auf Leistung verklagen können.³³ Bei den §§ 54 I 2, 3, 563b I, 651b II BGB zeigt schon der weitere Wortlaut der Vorschriften, dass mit „Haftung“ in Wahrheit die „Schuld“ im klassischen Sinne gemeint ist, wird dort doch – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Gesamtschuldnerschaft angeordnet, was nur dann Sinn macht, wenn damit ein originäres Leistenmüssen gemeint ist; das gilt auch in Bezug auf § 41 I 2 AktG, § 40 III GmbHG, § 128 S. 1 HGB.³⁴ Auch in § 171 I HGB wird der Haftungsbegriff im Sinne von „verpflichtet sein“ verwendet, ist doch gemeint, dass die Schuld des Kommanditisten auf die Einlagenhöhe begrenzt ist – für diese Schuld hat er dann aber mit seinem gesamten Vermögen unbeschränkt einzustehen.³⁵ Schließlich statuiert auch die Lehre der beschränkten Arbeitnehmerhaftung entgegen ihrem Wortlaut keine Haftungsbegrenzung im Sinne der traditionellen Unterscheidung von Schuld und Haftung, sondern beschränkt schon die Schuld des Arbeitnehmers.³⁶

c) Es zeigt sich also, dass sich die von der traditionellen Auffassung vorgenommene klare Begriffsunterscheidung nicht in einer entsprechend exakten Handhabung durch den Gesetzgeber widerspiegelt, sondern dieser vielmehr von „haften“ häufig dann spricht, wenn er das Entstehenmüssen des Schuldners für eine Verbindlichkeit meint. Das mag nun in manchen Fällen sprachliche Gründe haben, weil unschöne Formulierungen à la „der Schuldner schuldet“ vermieden werden sollen (vergleiche zum Beispiel §§ 54 I 2 Hs. 2, 733 I 1, 755 I BGB). Es finden sich aber auch genügend Beispiele, in denen sprachliche Gründe für die Verwendung von „haften“ nicht angeführt werden können.³⁷

d) Lässt sich also eine verbindliche gesetzliche Handhabung der Begriffe „Haftung“ und „haften“ nicht ausmachen, spricht nichts dagegen, diese Termini anders als die traditionelle Auffassung zu verstehen.³⁸ Mit ihnen wird da-

Protokolle II, S. 140 (zu § 509–E): „nach dem Inhalte des Mietvertrags Geschuldete [...] von dem Eigentümer in natura verlangen“.

³³ Staudinger/*Marotzke*, § 1967, Rn. 2.

³⁴ Vgl. Roth/*Altmeppen*, GmbHG, § 40, Rn. 18.

³⁵ Ebenroth/*Boujong/Joost/Strohn*, HGB, § 171, Rn. 1.

³⁶ Zur begrenzten Arbeitnehmerhaftung ausführlich § 2 F.

³⁷ So könnte z.B. § 563b I 2 BGB auch wie folgt gefasst werden: „Im Verhältnis zu diesen Personen ist der Erbe alleiniger *Schuldner*, soweit [...]“; § 54 I 2 Hs. 1 BGB könnte ohne Mühe so formuliert werden: „Ein Rechtsgeschäft, das [...] begründet eine *persönliche Verpflichtung* des Handelnden“; § 676c II könnte lauten: „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 2 trifft die *Verpflichtung* das von dem Überweisenden vorgegebene zwischengestaltete Kreditinstitut anstelle des überweisenden Kreditinstituts.“

³⁸ Nach Auffassung von O. *Schreiber* (Schuld und Haftung, S. 10 f.) müsse sich die Diskussion für und wider die Lehre von Schuld und Haftung „jeder terminologischen Beweisführung an der Hand der Gesetzesworte streng enthalten“, da das BGB von der begrifflichen Trennung von Schuld und Haftung nichts wisse. Das überzeugt schwerlich, ist doch nicht

her im Rahmen dieser Untersuchung nicht nur das *Zugriffsrecht des Gläubigers* auf das Vermögen des verpflichteten Schuldners bezeichnet (Haftung im klassischen Sinn), sondern auch die *Verpflichtung des Schuldners*, das heißt das, was klassischerweise als Schuld verstanden wird.³⁹ Abgesehen davon, dass auch der Gesetzgeber diese Begriffe in beiden Ausprägungen verwendet, wird damit einer (vorzeitigen) Einengung des Themas, insbesondere auf die wenigen unter Zugrundelegung der traditionellen Unterscheidung vorhandenen Haftungsbegrenzungsinstrumente⁴⁰, vorgebeugt. Dafür spricht schließlich, dass es aus Sicht der Beteiligten in praxi kaum einen Unterscheid macht, ob schon die Schuld oder erst die Haftung, jeweils im klassischen Sinne verstanden, beschränkt wird.

2. Keine Beschränkung auf Schadensersatzansprüche

Werden die Termini „Haftung“ und „haften“ im Rahmen dieser Untersuchung sozusagen schon in der „Tiefe“ weit verstanden, so soll dies auch gewissermaßen in der „Breite“ der erfassten Anspruchsarten gelten. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung sollen daher nicht nur (gar lediglich deliktische)⁴¹ Sekundär-, das heißt vor allem Schadensersatzansprüche erfasst sein,⁴² sondern auch vertragliche Primäransprüche,⁴³ zum Beispiel aus § 433 I 1 BGB, sowie (be-

einzusehen, warum bei der Definition juristischer Begriffe nicht besonderes Gewicht auf die wichtigste Rechtsquelle – das geschriebene Recht – zu legen sein soll.

³⁹ In diese Richtung bzw. ähnlich auch Soergel/Teichmann, Vor § 241, Rn. 5; Westermann, Vertragsfreiheit, S. 273 mit Fn. 111; Brockhaus Enzyklopädie, Stichwort „Haftung“; ähnlich Reifferscheid/Böckel/Benseler, Lexikon des Rechts, Stichwort „Haftung der juristischen Person“.

⁴⁰ Unzweifelhaft haftungs- (und nicht bereits schuld-)begrenzende Wirkung hätten neben Naturalobligationen (einschließlich der Restschuldbefreiung, siehe § 2 B III) danach nur die Fälle der gegenständlich beschränkten Haftung, das heißt die Haftung nur mit einem Sondervermögen bzw. die Sachhaftung bei (Grund-)Pfandrechten (vgl. v. Gierke, Deutsches Privatrecht III, S. 37 ff.). Dagegen müsste man Haftungshöchstsummen wie z.B. §§ 12, 12a StVG entgegen v. Gierke (a.a.O., S. 36 f.) und Larenz (Schuldrecht I [AT], § 2 IV) richtigerweise nicht als Begrenzung der Haftung, sondern bereits als solche der Schuld ansehen, beschränken diese doch schon die Verpflichtung des Schuldners (Muscheler, Erbrecht II, Rn 3382, 3490; Rabe, Seehandelsrecht, LondonHBÜ 1976, Art. 10, Rn. 2; Forsblad, Restschuldbefreiung, S. 315; ebenso Staudinger/Weber¹¹, Einl v 241, K 24, der inkonsequent aber auch z.B. § 254 BGB oder die Lehre vom Rechtswidrigkeitenzusammenhang als Haftungsbegrenzung bezeichnet, K 14 f.; iE wie hier auch Staudinger/Olzen, Einl zu §§ 241 ff., Rn. 241: „Schuldbeschränkungen“; Rinck, Gefährdungshaftung, S. 22; Doose, Haftpflicht, S. 40; so implizit auch BGH 24.9.1996 – VI ZR 315/95, NJW 1996, 3418, 3419).

⁴¹ So Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rn. 1, dem es aber wohl weniger um eine allgemeingültige Begriffsbestimmung als vielmehr um eine Begrenzung seines Untersuchungsgegenstandes geht.

⁴² Dafür aber z.B. Bruns, Haftungsbeschränkung, S. 3; vgl. auch Zeiss, in: Staatslexikon, Stichwort „Haftung“ sub. 2; Esser/Schmidt, Schuldrecht AT/1 § 7 (mit Fn. 3, 4).

⁴³ So wohl auch Reifferscheid/Böckel/Benseler, Lexikon des Rechts, Stichwort „Haftung der juristischen Person“.

reicherungsrechtliche) Herausgabeansprüche. Auch hier lassen sich zahlreiche Beispiele finden, in denen diese Begriffe im Sinne der hier zugrunde gelegten weiten Definition verwendet werden. So können dafür, dass auch im nicht-deliktschen Bereich von „Haftung“ gesprochen werden kann, pars pro toto die §§ 496 III 4, 528 II, 586 II BGB sowie die Überschriften der §§ 444, 639, 819, 820 BGB angeführt werden. Für die Ausdehnung des Haftungsbegriffs auch auf Primäransprüche spricht zum Beispiel § 457 BGB, der nach seiner Überschrift die „Haftung des Wiederverkäufers“ regelt, wozu nach dessen Abs. 1 primär die Pflicht zur Herausgabe, das heißt Übergabe und Übereignung,⁴⁴ gehört; ferner rekurriert der Haftungsausschluss des § 179 III BGB auf dessen Abs. 1, der den falsus procurator nach Wahl des Gläubigers zu Schadensersatz oder Erfüllung verpflichtet. Angeführt werden kann schließlich die Handelndenhaftung gemäß § 11 II GmbHG/§ 41 I AktG, die sich sowohl auf Primär- wie Sekundäransprüche erstreckt.⁴⁵

3. Zwischenergebnis

Im Rahmen dieser Untersuchung werden die Begriffe „Haftung“ und „haften“ weit verstanden. Umfasst ist nicht nur das *Zugriffsrecht des Gläubigers* auf das Vermögen des verpflichteten Schuldners, mit anderen Worten also das, was von der traditionellen, von der Dichotomie von Schuld und Haftung ausgehenden Lehre als Haftung bezeichnet wird, sondern auch die (vorgelagerte) *Verpflichtung des Schuldners* – mithin die Schuld im klassischen Sinne. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Anspruchstypen alle möglichen Arten erfasst, das heißt nicht nur Sekundäransprüche (vor allem solche auf Schadensersatz), sondern auch auf Erfüllung gerichtete Primäransprüche, Unterlassungsansprüche und so weiter.

C. Haftungs begründung und -begrenzung

Nachdem der Bedeutungsinhalt der Begriffe „Haftung“/„haften“ für die Zwecke dieser Untersuchung geklärt wurde, ist im nächsten Schritt zwischen Haftungs begründung und -begrenzung zu unterscheiden, ist doch nur letztere Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Weil es – wie beim Haftungsbegriff selbst – auch insoweit an einer verbindlichen gesetzlichen Vorgabe fehlt, sind im Folgenden unterschiedliche Vorgehensweisen daraufhin zu untersuchen, ob sie die erforderliche Abgrenzung von Haftungs begründung und -begrenzung zu leisten imstande sind.

⁴⁴ Vgl. Staudinger/Mader, § 457, Rn. 3.

⁴⁵ Vgl. MüKo-AktG/Pentz, § 41, Rn. 142 f.; BeckOK-GmbHG/Jaeger, § 11, Rn. 75.

I. Haftungsbeschränkung bei Abweichung vom gesetzlichen „Regelfall“?

Denkbar erschiene es zunächst, unter Haftungsbeschränkung all diejenigen Regeln, Rechtsinstitute, Paragraphen, richterrechtlichen Rechtsgrundsätze und so weiter zu verstehen, die eine andernfalls, das heißt nach normalen Regeln bestehende Haftung beschränken.⁴⁶ Illustrieren lässt sich dies anhand der §§ 521, 599, 680, 708, 1359, 1664 BGB: Sieht man als Regelfall die Haftung für jede Art von Verschulden, beginnend bei leichter Fahrlässigkeit bis hin zum Vorsatz, an, so müssten diese Normen als haftungsbeschränkend charakterisiert werden, weil nach ihnen – abweichend vom Regelfall – der Schädiger nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beziehungsweise eigenübliche Sorgfalt zu vertreten hat. Bereits dieses einfache Beispiel zeigt die mannigfachen Probleme, die mit einem derartigen Ansatz verbunden wären. Erstens drohte eine uferlose „Ausfransung“ des Begriffs der Haftungsbeschränkung, ließen sich doch eine Unmenge an Vorschriften als haftungsbeschränkend interpretieren. So wären beispielsweise gesetzliche Formvorschriften als haftungsbegrenzend anzusehen, weil abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit⁴⁷ eine Einstandsverpflichtung nur bei Formwahrung entsteht. Eine derartige Ausdehnung des Bereichs der Haftungsbegrenzung würde in der Sache schwerlich überzeugen. Denn mit einer derartigen Begriffsbestimmung würden zweitens die Unterschiede zwischen (echten) haftungsbegründenden, -begründungsmodifizierenden und -beschränkenden Umständen verdeckt. So ist es zum Beispiel für die Beschränkung des Vertretenmüssens oder die von der Rechtsprechung bei Eingriffen in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beziehungsweise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verlangten besonderen Anforderungen des Rechtswidrigkeitsmaßstabs⁴⁸ sowohl semantisch überzeugender wie „lebensnäher“, sie als (bloße) Modifikationen der Haftungsvoraussetzungen statt als Haftungsbeschränkungen zu begreifen. Vor Schwierigkeiten stünde eine solche Abgrenzungsmethode schließlich in Konstellationen, in denen bereits die vorgelagerte Frage nach der Bestimmung des gesetzlichen Regelfalls Probleme bereitet. So kann man heute beispielsweise – anders als noch bei Inkrafttreten des BGB – angesichts der massiven Ausdehnung der Gefährdungshaftungstatbestände, dem Übergang zu einer Haftung für vermutetes Verschulden

⁴⁶ In diese Richtung im Ergebnis auch *Bruns*, Haftungsbeschränkung, S. 3, nach dem sowohl auf der Ebene des Tatbestandes (z.B. Milderung des Sorgfaltmaßstabes) wie auf Rechtsfolgenreise (z.B. Ausschluss der Verantwortlichkeit für bestimmte Schädigungsfolgen oder summenmäßige Beschränkung) eine Haftungsbeschränkung stattfinden kann.

⁴⁷ *Staudinger/Hertel*, § 125, Rn. 3; *Soergel/Hefermehl*, vor § 125, Rn. 1.

⁴⁸ Für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vgl. BGH 21.4.1998 – VI ZR 196/97, NJW 1998, 2141, 2143; 24.1.2006 – XI ZR 384/03, NJW 2006, 830, 840; Palandt/*Sprau*, § 823, Rn. 133; für das allgemeine Persönlichkeitsrecht siehe z.B. BGH 5.10.2006 – I ZR 277/03, NJW 2007, 684, 685; NK-BGB/*Katzenmeier*, § 823, Rn. 191 m.w.N.

im vertraglichen Bereich (§ 280 I 2 BGB) sowie der von der Rechtsprechung vorgenommenen „Aufweichung“ des Verschuldensprinzips durch den Ausbau der Verkehrspflichten – zum Beispiel im Bereich der Arzthaftung – durchaus darüber streiten, ob die zivilrechtliche Schadensersatzhaftung im Kern eine (strikte) Verschuldenshaftung, eine Haftung für vermutetes Verschulden oder eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung ist.⁴⁹ Die Antwort auf diese Frage wäre für die Abgrenzung von Haftungsbegründung und -beschränkung zentral, weil bei einer Charakterisierung als Gefährdungshaftung bereits das Verschuldenserfordernis bei zum Beispiel § 823 I BGB als Haftungsbeschränkung anzusehen wäre (!). Eine auf ein unter Umständen ungesichertes Fundament aufbauende Abgrenzungsmethode liefe aber Gefahr, je nach Vorverständnis einen (viel) zu engen oder einen (viel) zu weiten Untersuchungsrahmen aufzuspannen. Sie ist deshalb abzulehnen.

II. Orientierung an den Beweislastregelungen?

Denkbar erschiene es ferner, sich daran zu orientieren, ob nach der *Rosenbergschen* Beweislastregel, nach der jede Partei die Beweislast für die sie begünstigenden Tatsachen trägt,⁵⁰ der Anspruchssteller oder der -gegner für eine bestimmte Tatsache darlegungs- und beweisbelastet ist. Haftungsbegründend wäre dann all dasjenige, für was der Anspruchssteller beweisbelastet wäre, haftungsbegrenzend das, für was den Anspruchsgegner die Beweislast trifft.

Gegen diesen Ansatz spricht aber, dass er die Problematik nachgerade „auf den Kopf stellt“ und das Verhältnis von materiellem Recht und Prozessrecht verkennt. Denn der (Zivil-)Prozess hat allein die „dienende Funktion“, dem materiellen Recht in der Rechtswirklichkeit zum Siege zu verhelfen.⁵¹ Notwendig ist er, weil dem Anspruchsinhaber – sieht man von den Ausnahmefällen des § 229 BGB ab – eine Selbsthilfe nicht gestattet und dieser deshalb auf die staatliche Hilfe bei der Anspruchsdurchsetzung angewiesen ist. Angesichts dieses bloßen Hilfscharakters des Prozessrechts gegenüber dem materiellen Recht verbietet es sich nun aber, die materiell-dogmatische Qualifikation von der zivilprozessualen Darlegungs- und Beweislast diktieren zu lassen. Abgesehen von diesem fundamentalen Aspekt spräche gegen eine Orientierung an den Beweislastregeln auch, dass es zu nicht konsistenten Ergebnissen führen würde. So wäre beispielsweise angesichts der Beweislastumkehr des § 280 I 2 BGB das

⁴⁹ Siehe dazu näher in anderem Zusammenhang unten § 2 A III 1 d) bb).

⁵⁰ *Rosenberg*, Beweislast, S. 98.

⁵¹ Vgl. dazu z.B. MüKo-ZPO/*Rauscher*, Einleitung, Rn. 25; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/*Bethge*, BVerfGG, Vorbemerkung vor § 17, Rn. 14; MüKo-ZPO/*Prütting*, § 286, Rn. 138; dazu, dass das Zivilprozessrecht der Verwirklichung der subjektiven materiellen Rechte dient vgl. z.B. auch *Grunsky*, Zivilprozessrecht, Rn. 4, 12; *Jauernig/Hess*, Zivilprozessrecht, Rn. 7; *Adolphsen*, Zivilprozessrecht, § 2, Rn. 3; vgl. in rechtshistorischer Hinsicht *Löhnig*, FS Klippel, S. 417, 420, 422 ff.

Verschulden im Bereich der vertraglichen Schadensersatzhaftung als haftungsbeschränkend anzusehen, wohingegen es bei § 823 I BGB zum haftungsbegründenden Tatbestand gehört. Ein und dasselbe materielle Kriterium – Vertretenmüssen – einmal als haftungsbegründend, in anderem Zusammenhang aber als haftungsbeschränkend anzusehen, vermag nicht zu überzeugen.

III. Orientierung an den Einwendungskategorien

1. Ausgangspunkt

Vorzugswürdig erscheint es hingegen, die klassischen Einwendungskategorien als Ausgangspunkt für die Abgrenzung zwischen haftungsbegründenden und -beschränkenden Umständen zu wählen. Das hat unter anderem den Vorzug, dass die Unterteilung in rechtshindernde, -vernichtende und -hemmende Einwendungen einer langen Rechtstradition entspricht und heute Allgemeingut sein dürfte.⁵² Zudem ist in den meisten Fällen unumstritten, in welche dieser Kategorien ein Gegenrecht fällt, so dass damit im Grundsatz eine praktikable Abgrenzung möglich ist. Allerdings können die Einwendungskategorien nur als erste Richtschnur herangezogen werden, die eine nähere Betrachtung im Einzelfall nicht entbehrlich macht.

2. Herausnahme rechtshindernder Einwendungen

Geht man so vor, so sind aus dem Bereich der Haftungsbeschränkung im Grundsatz alle rechtshindernden Einwendungen (zum Beispiel §§ 104, 117, 118, 125, 134, 138 BGB) auszuschneiden, weil bei ihnen ein Anspruch und damit eine Einstandsverpflichtung erst gar nicht entsteht und sie daher systematisch ins Reich der Haftungsbegründung gehören.⁵³ Nur in einem Falle – der Haftungsersatzung durch Versicherungsschutz nach den §§ 104 ff. SGB VII – ist es angezeigt, ausnahmsweise auch ein richtigerweise als rechtshindernde Einwendung zu charakterisierendes Gegenrecht zu untersuchen, und zwar schon deshalb, weil diese Qualifikation nicht unumstritten ist.⁵⁴

3. Nicht zu untersuchende rechtsvernichtende/-hemmende Einwendungen

Auch wenn nach diesem ersten Grobraster rechtsvernichtende und -hemmende Einwendungen übrig bleiben, bedeutet das nicht, dass sie alle in der vorliegenden Arbeit untersucht werden können und sollen. Erstens besteht im Bereich der Einreden angesichts der Habilitationsschrift von *Herbert Roth* (Die

⁵² Vgl. pars pro toto *Medicus*, AT, Rn. 92 ff.; *Bork*, AT, Rn. 312, 314; *Wolf/Neuner*, AT, § 21, Rn. 12 ff.

⁵³ Vgl. z.B. *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 732.

⁵⁴ Dazu näher § 2 E III 1.

Einrede des Bürgerlichen Rechts, 1988), der mit tiefschürfenden, dogmengeschichtliche Aspekte einbeziehenden Erörterungen deren zweigliedrigen, materiell-prozessualen Tatbestand und ihre Funktion und Wirkung herausarbeitete, so gut wie kein Forschungsbedarf mehr, und zweitens lassen sich einige rechtsvernichtenden beziehungsweise -hemmenden Einwendungen schlicht nicht als haftungsbegrenzend einordnen. Unter letztere Kategorie fällt zunächst die Erfüllung und ihre Surrogate (§§ 362, 364, 378, 389, 397 BGB), weil sich hier die Haftung ja gerade realisiert. Auch Anfechtung, Rücktritt, Kündigung, Vertragsaufhebung, Unmöglichkeit, Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 158 II BGB) oder der Zeitablauf bei einer Befristung (§ 163 BGB) bleiben im Folgenden außer Betracht, weil hier – anders als zum Beispiel bei der beschränkten Arbeitnehmerhaftung oder der Beschränkung der Erbenhaftung – der Haftungsgrund vollständig aufgehoben oder umgewandelt wird. Nicht untersucht werden ferner die lediglich dilatorisch wirkende Einrede der Stundung sowie die Zurückbehaltungsrechte aus §§ 273, 320, 1000 BGB, weil mit diesen keine echte dauerhafte Haftungsbeschränkung verbunden ist und die rechtliche Verpflichtung als solche unberührt bleibt.⁵⁵ Keine gesonderte Untersuchung erfahren ferner solche Regelungen, die – wie beispielsweise §§ 1381, 1578b I, 1579, 1611 I BGB – als reines Billigkeitsrecht eine bloße spezialgesetzliche Ausformung des § 242 BGB darstellen und dogmatisch damit als solches nicht von näherem Interesse sind. Keine nähere Darstellung erfahren trotz ihres eindeutig haftungsbeschränkenden Charakters ferner die Einreden der §§ 1480 S. 2, 1504, 1629a I 2, 2036, 2145, 2187 III BGB, weil diese sich in einem Verweis auf den im Kapitel Erbenhaftung abgehandelten § 1990 BGB erschöpfen und ihre Darstellung daher keinen weitergehenden Erkenntnisgewinn verspricht.⁵⁶ Ebenfalls nicht zu erläutern sind die speziellen Haftungsbeschränkungen im Bereich des Staatshaftungsrechts (vor allem § 839 I 2, II, III BGB), weil es sich dabei um eine Spezialmaterie im Schnittbereich von Zivilrecht und Öffentlichem Recht ohne verallgemeinerungsfähige Aussagen handelt. Auch sind vertragliche Haftungsbeschränkungen nicht Thema der Arbeit. Erstens ist die Fragestellung bei diesen genau umgekehrt, weil sie aufgrund der Vertragsfreiheit im Grundsatz zulässig sind und daher „nur“ geklärt werden muss, inwieweit diese Freiheit durch Gesetz und so weiter eingeschränkt wird. Und zweitens besteht insoweit angesichts der Habilitationsschrift von *Alexander Bruns* (Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, 2003) keine zu schließende Forschungslücke mehr. Weil es sich um eine Spezialmaterie handelt, wird schließlich ebenfalls nicht untersucht, inwieweit eine Haftungsbeschränkung per Rechtswahl möglich ist.

⁵⁵ Eine Ausnahme wird nur für §§ 2014, 2015 BGB gemacht. Diese werden zur Abrundung im Kapitel über die Beschränkung der Erbenhaftung mitbehandelt.

⁵⁶ Im Ergebnis das Gleiche gilt für § 1489 II BGB, der nicht nur auf § 1990 BGB, sondern auf das gesamte System der Erbenhaftung Bezug nimmt.

D. Untersuchungsgegenstand und Gang der weiteren Darstellung

Legt man die herausgearbeiteten Abgrenzungskriterien von Haftungsbegründung und -begrenzung zugrunde und scheidet von den letzteren diejenigen aus, die nach dem oben Gesagten nicht Gegenstand einer weiteren Untersuchung sein sollen, so verbleiben folgende, im Weiteren näher zu beleuchtende Haftungsbeschränkungsinstrumente:

- Haftungshöchstsummen
- Restschuldbefreiung, §§ 286 ff. InsO
- Grundsätze beschränkter Arbeitnehmerhaftung
- Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz nach §§ 104 ff. SGB VII
- Beschränkte Erbenhaftung, §§ 1970 ff. BGB
- Institutionelle Haftungsbeschränkung durch Gründung einer GmbH, § 13 II GmbHG

Diese Haftungsbegrenzungsinstrumente werden zunächst unter § 2 isoliert analysiert. Dabei wird jeweils im Wesentlichen in fünf respektive sechs Schritten und nach Möglichkeit parallel vorgegangen: Zunächst wird stets – je nach Bedarf – mehr oder weniger ausführlich und meist unkritisch beschrieben, wie das Modell unter Zugrundelegung der einschlägigen herrschenden Meinung funktioniert, mit anderen Worten: Was seine Voraussetzungen und Rechtsfolgen sind. In weiteren Schritten wird sodann erörtert, ob sich die jeweilige Haftungsbegrenzung isoliert betrachtet rechtspolitisch und rechtsdogmatisch legitimieren lässt und ob die mit ihr verbundene Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Überdies wird das jeweilige Haftungsbegrenzungsmittel zivilrechtsdogmatisch qualifiziert, das heißt vor allem danach gefragt, ob es nach der oben skizzierten klassischen Unterscheidung⁵⁷ als Schuld- oder Haftungsbeschränkung anzusehen ist, und welche Rechtsfolgen mit dieser Einordnung im konkreten Fall verbunden sind. Auf Basis der dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden in der Regel Reformvorschläge unterbreitet, die auf eine Verbesserung der geltenden Rechtslage zielen.

Unter § 3 werden sodann übergreifende (Querschnitts-)Aspekte erörtert:

- Dabei wird zunächst diskutiert, ob das bestehende, vor allem aus den unter § 2 analysierten Haftungsbeschränkungsmitteln bestehende Instrumentarium genügt, um den Schuldner/Schädiger ausreichend vor den Gefahren einer exorbitanten, ruinös wirkenden Haftung zu schützen, oder ob entweder bereits *de lege lata* (über § 242 BGB) oder zumindest *de lege ferenda*

⁵⁷ Siehe oben § 1 B II.

(per Schaffung einer sogenannten Reduktionsklausel) ein weiterreichendes Schutzniveau erforderlich ist.⁵⁸

- In einem weiteren Schritt wird sodann die Dispositivität der einzelnen Haftungsbeschränkungsinstrumente untersucht. Weil Normcharakter und Schutzzweck einerseits sowie Dispositivität andererseits in einer engen Wechselbeziehung zueinander stehen, erlauben die durch eine Untersuchung der Abdingbarkeit zu gewinnenden Ergebnisse wichtige Rückschlüsse auf Charakter und Telos von Haftungsbeschränkungsinstrumenten.⁵⁹
- Abschließend wird – gewissermaßen auf einer Metaebene – der Frage nachgegangen, welche sozialen, ökonomischen, geistesgeschichtlichen, historischen und technischen Umstände die (gesetzgeberische) Schaffung von Haftungsbeschränkungsinstrumenten erfordert oder begünstigt haben und daraus Folgerungen für die künftige Bedeutung von Haftungsbeschränkungsmitteln gezogen.⁶⁰

Im letzten Kapitel (§ 4) werden abschließend die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst.

E. Forschungsstand

Die rechtswissenschaftliche Forschung hat eine dem hier verfolgten Forschungsansatz entsprechende Studie bislang nicht vorgelegt. Es liegen entweder nur Einzelstudien zu Teilaspekten vor, die nicht auf die Herausarbeitung übergeordneter Zusammenhänge und Prinzipien zivilrechtlicher Haftungsbeschränkungsinstrumente und ihre systemkonforme Rechtsfortbildung zielen,⁶¹ oder aber die vorhandenen Gesamtdarstellungen berühren zwar den hier ange-

⁵⁸ Dazu unten § 3 B.

⁵⁹ Näher § 3 C.

⁶⁰ Im Einzelnen unten § 3 D.

⁶¹ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien pars pro toto genannt: *Lüer*, Begrenzung der Haftung bei fahrlässig begangenen unerlaubten Handlungen (1969); *Stoll*, Haftungsfolgen im Bürgerlichen Recht (1993); *Brüggemeier*, Prinzipien des Haftungsrechts (1999); *Annuß*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998); *Busemann*, Die Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und Dritten (1999); *Fuhlrott*, Der geschädigte Arbeitnehmer (2006); *Otto/Schwarze*, Die Haftung des Arbeitnehmers (1998); *Sandmann*, Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten (2001); *Taube*, Die Haftung des Arbeitnehmers nach der Schuldrechtsreform (2005); *Konz*, Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung volljährig Gewordener gem. § 1629a i.V. mit §§ 1990, 1991 BGB (2006); *Ehrenkönig*, Die Erbenhaftung (1991); *Döbereiner*, Die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (1997); *Forsblad*, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht (1997); *Grigoleit*, Gesellschafterhaftung für interne Einflussnahme im Recht der GmbH (2006); *J. Meyer*, Haftungsbeschränkung im Recht der Handelsgesellschaften (2000); *Schärtl*, Die Doppelfunktion des Stammkapitals im europäischen Wettbewerb (2006); *Wilhelm*, Rechtsform und Haftung bei der juristischen Person (1981); *Rinck*, Gefährdungshaft-

sprochenen Themenkreis, beleuchten ihn aber nicht unter dem hier eingenommenen Blickwinkel.⁶² Die Untersuchung stößt daher in eine Forschungslücke und soll es der künftigen Forschung und Rechtspraxis zu Einzelfragen erleichtern, eine Rückbindung in den dogmatischen Gesamtzusammenhang vorzunehmen.

F. Der verfassungsrechtliche Rahmen

Im Zuge der weiteren Untersuchung wird immer wieder die Frage virulent werden, inwieweit die einzelnen Haftungsbegrenzungsinstrumente mit den Vorgaben des Grundgesetzes, vor allem den Grundrechten, vereinbar sind. Von zentraler Bedeutung sind dabei vor allem Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG), allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) und staatliche, aus Grundrechten ableitbare, Schutzpflichten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden und einen gemeinsamen, der übrigen Arbeit zugrunde liegenden Rahmen aufzuspannen, werden im Folgenden die im vorliegenden Kontext relevanten Fragen im Sinne eines „Allgemeinen Teils“ abstrakt erörtert. Die grundsätzliche Bindung auch des Privatrechtsgesetzgebers an die Grundrechte kann angesichts des weiten, sich nicht auf das Öffentliche Recht oder das Strafrecht beschränkenden Wortlautes von Art. 1 III GG nicht zweifelhaft sein.⁶³

I. Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG

1. Zum sachlichen Schutzbereich der Eigentumsfreiheit

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung sind in Bezug auf den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit mehrere Aspekte von Relevanz. Erstens ist der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff des Art. 14 I 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG – trotz einer Orientierung an den einfachgesetzlichen Regelungen – weiter als der des (vor allem: § 903) BGB.⁶⁴ In den sach-

tung (1959); *Wolfensberger*, Die summenmäßige Beschränkung der Haftung für Personenschäden (1966); *Rolfs*, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht (2000).

⁶² Als derartige Gesamtdarstellungen seien insbesondere die Habilitationsschriften von *Herbert Roth* (Die Einrede des Bürgerlichen Rechts, 1988), *Alexander Bruns* (Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung, 2003) und *Werner Rother* (Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, 1965) sowie die Dissertationen von *Lorenz-Meyer* (Haftungsstruktur und Minderung der Schadensersatzpflicht durch richterliches Ermessen, 1971) und *Schwamb* (Die schadensersatzrechtliche Reduktionsklausel – § 255a BGB Referentenentwurf 1967, 1984) zu nennen.

⁶³ Vgl. auch *Canaris*, JZ 1987, 993, 993 f.; *Krause*, JR 1994, 494, 495 f.

⁶⁴ BVerfGE 58, 300, 335; 74, 129, 148; 83, 182, 195; aus der Literatur vgl. z.B. *Papier*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 14, Rn. 35 ff.; *Böhmer*, NJW 1988, 2561, 2566 ff.; *BeckOK-GG/Axer*, Art. 14, Rn. 43.

lichen Schutzbereich fallen daher unter anderem auch privatrechtliche Forderungen,⁶⁵ so dass Haftungsbeschränkungsregelungen potentiell geeignet sind, eine derart verstandene Eigentumsfreiheit des *Gläubigers* zu beeinträchtigen. Zweitens schützt Art. 14 GG nach der bekannten Formel nur das bereits Erworbene, das heißt Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen, nicht aber die bloße Möglichkeit des Erwerbs weiterer Rechtspositionen.⁶⁶ Führt das Haftungsbeschränkungsinstrument mithin dazu, dass schon gar kein oder jedenfalls kein vollumfänglicher Anspruch entsteht, liegt (insoweit) kein Eingriff in Art. 14 GG vor. Drittens schützt Art. 14 GG nicht das Vermögen als solches, Eigentum kann nur die „rechtsatzmäßig geprägte und anerkannte, die zur Rechtstellung erhobene und verdichtete Vermögensposition sein“⁶⁷. Eine einfachgesetzlich statuierte Zahlungs-/Haftungsverpflichtung berührt daher grundsätzlich nicht den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit des *Schuldners*; Schutz bietet insofern lediglich Art. 2 I GG. Relevant wird dies vor allem bei Steuern und Abgaben, die das BVerfG traditionell nicht an Art. 14 GG, sondern an Art. 2 I GG misst.⁶⁸ Eine Prüfung von öffentlichen Geldleistungspflichten am Maßstab des Art. 14 GG nimmt das BVerfG nur vor, wenn diese den Bürger übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse grundlegend beeinträchtigen („erdrosselnde Wirkung“)⁶⁹.

2. Abgrenzung Enteignung versus Inhalts- und Schrankenbestimmung

Wird durch eine Haftungs(begrenzungs)regelung in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit von Gläubiger oder Schuldner eingegriffen, so ist für die verfassungsrechtliche Bewertung von zumindest vorentscheidender Bedeutung, ob es sich dabei um eine Enteignung (Art. 14 III GG) oder „nur“ um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung (Art. 14 I 2 GG) handelt. Beide Eingriffsarten sind strikt voneinander zu unterscheiden.⁷⁰

⁶⁵ BVerfGE 45, 142, 197; 83, 201, 208; 68, 193, 222; *Deppenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 152.

⁶⁶ BVerfGE 20, 31, 34; 31, 212, 220; 74, 129, 148; 81, 70, 96; *Wieland*, in: Dreier, GG, Art. 12, Rn. 181, Art. 14, Rn. 183; *Manssen*, Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 655; vgl. auch BVerfGE 31, 8, 32; 77, 84, 117.

⁶⁷ *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rn. 160.

⁶⁸ BVerfGE 4, 7, 17; 75, 108, 154; 91, 207, 220; 93, 121, 137; 97, 332, 349.

⁶⁹ BVerfGE 30, 272 m.w.N. – Dass das BVerfG im Jahre 2006 in einer Entscheidung Steuervorschriften am Maßstab des Art. 14 I GG überprüfte, obwohl es an einer derartig erdrosselnden Wirkung fehlte (BVerfGE 115, 97 ff.), bleibt im Folgenden außer Betracht. Denn inwieweit dieses Beispiel Schule machen wird, bleibt abzuwarten, so dass die weitere Untersuchung auf dem Boden der tradierten, gefestigten Rechtsprechung erfolgt.

⁷⁰ Seit der Naßauskiesungsentscheidung (BVerfGE 58, 300 ff.) ist insbesondere geklärt, dass eine die verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen überschreitende, weil dem Betroffenen ein Sonderopfer auferlegende Inhalts- und Schrankenbestimmung nicht in eine Enteignung umschlägt, sondern die Enteignung ein *aliud* zur Inhalts- und Schrankenbestimmung ist.

Unter einer Inhalts- und Schrankenbestimmung ist die zukunftsbezogene Festlegung genereller und *abstrakter* Rechte und Pflichten hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum geschützt werden, zu verstehen.⁷¹ Bei einer Enteignung wird hingegen eine *konkrete* eigentumsrechtlich geschützte Rechtsposition vollständig oder teilweise im Interesse der Allgemeinheit und zum Zwecke der Erfüllung konkreter öffentlicher Aufgaben entzogen.⁷² Nach der überwiegenden Rechtsprechung des BVerfG und der herrschenden Lehre ist weiteres konstitutives Begriffselement für die Enteignung, dass der entzogene Gegenstand auf die öffentliche Hand übertragen wird.⁷³ Daran fehlt es, wenn der Staat die in Anspruch genommene Eigenposition nicht unmittelbar oder mittelbar nutzen möchte.⁷⁴ Legt man diese zutreffende Auffassung zugrunde, sind Haftungs(beschränkungs)regelungen schon deshalb in aller Regel nicht als Enteignung zu werten, weil es an dem erforderlichen hoheitlichen Güterbeschaffungsvorgang fehlt. Aber selbst wenn man das anders sähe, würde sich im Ergebnis nichts ändern. Denn unbestrittenes Erfordernis des Enteignungsbegriffs ist, dass die Maßnahme das Ziel der Erfüllung einer konkreten öffentlichen Aufgabe verfolgt. Der Entzug bestehender Rechtspositionen zum Zwecke des Ausgleichs privater Interessen ist somit keine Enteignung, sondern kann nur Inhalts- und Schrankenbestimmung sein.⁷⁵ Anders formuliert: Nur dann, wenn damit Gemeinwohlinteressen verfolgt werden, stellt eine „Enteignung“ zugunsten Privater eine Enteignung im Sinne von Art. 14 III GG dar.⁷⁶ Dementsprechend werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die den Interessen der privaten Gläubiger, nicht aber der Erfüllung von Staatsaufgaben dienen, ebenso wenig als „privatnützige Enteignung“ beziehungsweise „Enteignung zugunsten Privater“ angesehen⁷⁷, wie die Baulandumlegungsvorschriften

⁷¹ BVerfGE 110, 1, 24 f. m.w.N.

⁷² BVerfG 104, 1, 10; *Deppenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 401; BeckOK-GG/*Axer*, Art. 14, Rn. 75, 78. – Was die Form der Enteignung betrifft, so ist zwischen Legislativ- und Administrativenteignung zu unterscheiden. Bei ersterer erfolgt die Enteignung unmittelbar durch Gesetz, bei letzterer liegt hingegen noch ein zwischengeschalteter Akt der Verwaltung oder eines Gerichts vor (vgl. BVerfGE 45, 297 [1. Leitsatz]). Dabei hat der Gesetzgeber nicht die freie Wahl zwischen beiden Arten; der Legislative enteignung darf er sich – schon wegen des erschwerten Rechtsschutzes gegen Gesetze – nur in Ausnahmefällen bedienen (BVerfGE 45, 297, 332; 95, 1, 22; *Manssen*, Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 685 f.).

⁷³ BVerfGE 104, 1, 10; 112, 93, 109; 114, 1, 59; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 14, Rn. 72, 75; *Deppenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 414; vgl. auch *Bryde*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 14, Rn. 53; *Wieland*, in: Dreier, GG, Art. 14, Rn. 77; anders noch BVerfGE 24, 367, 394; *Wendt*, in: Sachs, GG, Art. 14, Rn. 80.

⁷⁴ *Deppenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 414.

⁷⁵ BVerfGE 104, 1, 9 f.; 112, 93, 109; 114, 1, 59; so auch *Wieland*, in: Dreier, GG, Art. 14, Rn. 77; *E. Haas*, NVwZ 2002, 272, 274.

⁷⁶ BVerfGE 74, 264, 279 ff.; 104, 1, 9 f.; 114, 1, 59; BeckOK-GG/*Axer* (Rn. 17), Art. 14 Rn. 75.

⁷⁷ *Deppenheuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 468; *Wieland*, in: Dreier,

(§§ 45 ff. BauGB)⁷⁸, die Regelungen über den „squeeze-out“ (§§ 327a ff. AktG)⁷⁹ oder diejenigen des Konkursrechts (heute: Insolvenzrecht).⁸⁰

Misst man Haftungs(beschränkungs)bestimmungen an diesen Vorgaben, stellen sie regelmäßig *keine Enteignungen* dar. Denn sie zielen in aller Regel „lediglich“ auf einen Ausgleich zwischen den Interessen Privater, dienen also nicht (primär) dem Interesse der Allgemeinheit und der Erfüllung konkreter öffentlicher Aufgaben. Weil sie in abstrakter Art und Weise die eigentumsrechtlich geschützten Rechte und Pflichten regeln, handelt es sich vielmehr um *Inhalts- und Schrankenbestimmungen*. Anders als für die Enteignung⁸¹ gelten für Inhalts- und Schrankenbestimmungen keine besonderen Anforderungen an ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung; erforderlich ist allerdings insbesondere die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.⁸²

II. Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 I GG

Neben der Eigentumsfreiheit sind Haftungsbegrenzungsregelungen oftmals anhand des allgemeinen Gleichheitssatzes kritisch zu hinterfragen. Ganz allgemein gesprochen gebietet dieser, wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.⁸³ Dabei ist er – anders als Freiheitsrechte – zweistufig zu prüfen: Zunächst sind unter einem gemeinsamen Oberbegriff (*genus proximum*) Vergleichsgruppen zu bilden und zu untersuchen, ob und inwieweit diese ungleich⁸⁴ behandelt werden.⁸⁵ Im Anschluss daran ist gegebenenfalls nach der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung zu fragen. Das Ergebnis dieser Prüfung hängt regelmäßig davon ab, welcher Maßstab angelegt wird. Die Frage, wie der im konkreten Fall anzulegende Maßstab zu bestimmen ist, ist deshalb auch der wohl schwierigste Aspekt des Art. 3 I GG. Dem ist im Folgenden nachzugehen, wobei erstens der Schwerpunkt auf die für die Praxis wichtige Rechtsprechung des BVerfG gelegt wird und zweitens die Ausführungen darauf beschränkt werden, die groben Linien der Rechtmäßigkeitskontrolle

GG, Art. 14, Rn. 83; BeckOK-GG/Axer, Art. 14, Rn. 75; vgl. auch BVerfGE 46, 325, 334 f.; Lege, Zwangsvertrag, S. 74.

⁷⁸ BVerfGE 104, 1, 9 f.; *Deppenbeuer*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 14, Rn. 471.

⁷⁹ BVerfG 30.5.2007 – 1 BvR 390/04, NJW 2007, 3268, 3269.

⁸⁰ *Bryde*, in: von Münch/Kunig, GG, Art. 14, Rn. 66 a.E.; explizit anerkannt für § 6 I KO (entspricht im Wesentlichen § 80 InsO) hat das BVerfGE 51, 405, 408; siehe auch Lege, Zwangsvertrag, S. 74 mit Fn. 67.

⁸¹ Zu nennen ist insbesondere die Junktim-Klausel (Art. 14 III GG), ohne die das die Enteignung durchführende oder erlaubende Gesetz verfassungswidrig ist (BVerfGE 4, 219; 46, 268, 287; 58, 300, 319).

⁸² BVerfGE 100, 226; 102, 1 ff.

⁸³ BVerfGE 1, 14, 52; 3, 58, 135 f.; 71, 255, 271; 90, 145, 195 f.

⁸⁴ Bzw. – soweit es um die Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem geht – ob und inwieweit sie gleich sind.

⁸⁵ Vgl. z.B. *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3, Rn. 23 m.w.N.

nachzuzeichnen. Hingegen besteht für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung weder der Raum noch die Notwendigkeit, den gesamten, vor allem in der Literatur nahezu unübersehbaren Meinungsstand en détail wiederzugeben.

1. Die verschiedenen „Formeln“ zur Inhaltsbestimmung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Zur Bestimmung des Inhalts des Gleichheitssatzes oder – anders formuliert – der Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung werden seit nunmehr über 30 Jahren im Ausgangspunkt zwei unterschiedliche „Formeln“ verwendet, wobei – wie noch zu zeigen sein wird – mittlerweile auch Zwischenstufen entwickelt wurden.

Nach der traditionellen *Willkürformel* liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 I GG nur vor, wenn eine gesetzliche Regelung evident unsachlich gleich oder ungleich behandelt,⁸⁶ muss doch wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches entsprechend ungleich behandelt werden.⁸⁷ Umgekehrt formuliert genügt bereits irgendein sachlicher Grund, mittels dessen die Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, um eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes verneinen zu können. Entscheidend ist hierbei nicht der subjektive Wille des Gesetzgebers, sondern allein die objektive Lage.⁸⁸

Nach der 1980 erstmals verwendeten „*Neuen Formel*“ ist Art. 3 I GG hingegen verletzt, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.⁸⁹ Unter Zugrundelegung der Neuen Formel ist somit auch im Bereich des allgemeinen Gleichheitssatzes eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen: Die Ungleichbehandlung muss einem legitimen Zweck dienen, geeignet, erforderlich und nach den Umständen des Einzelfalles proportional sein.⁹⁰

Während also die Willkürformel eine staatliche Gleich- oder Ungleichbehandlung schon dann hinnimmt, wenn sich dafür *irgendein* sachlicher Grund finden lässt, stellt die Neue Formel eine Verknüpfung zwischen dem Grad der (Un-)Gleichbehandlung und dem sie rechtfertigenden sachlichen Grund her

⁸⁶ BVerfGE 12, 326, 333; 14, 142, 150; 23, 135, 143; 52, 277, 281; 89, 132, 142.

⁸⁷ BVerfGE 3, 58, 135 f.; 71, 255, 271; 90, 145, 195 f.

⁸⁸ BVerfGE 2, 226, 281; *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Anhang, Rn. 4.

⁸⁹ BVerfGE 55, 72, 88; 84, 113, 157; 85, 238, 244; 102, 41, 54.

⁹⁰ *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 14; *Osterloh/Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn. 14; der genaue Inhalt dieser Verhältnismäßigkeitskontrolle ist allerdings umstritten, vgl. z.B. *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3, Rn. 27; BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 37 („Die für die Verhältnismäßigkeit kennzeichnende Zweck-Mittel-Relation wird der Besonderheit des Gleichheitsbegriffs nicht gerecht.“); *ders.*, AÖR 124 (1999), 174, 191 f.

und ist damit der wesentlich strengere Prüfungsmaßstab.⁹¹ Das wirft die im Folgenden zu erörternde Frage auf, wann welcher Prüfungsmaßstab heranzuziehen ist.

2. Bestimmung des Anwendungsbereichs dieser Formeln

a) Um zu bestimmen, welcher Rechtfertigungsmaßstab im konkreten Einzelfall anzuwenden ist, stellte vor allem der Erste Senat des BVerfG zunächst ganz maßgeblich darauf ab, ob es sich um eine personen- oder um eine sachverhaltsbezogene Unterscheidung handelt.⁹² Bei ersterer wurde eine strenge Prüfung anhand der Neuen Formel durchgeführt, bei letzterer dagegen großzügig nach der Willkürformel verfahren. Problematisch an dieser Herangehensweise war, dass die für das spätere Ergebnis oft vorentscheidende und in der Theorie auch durchaus nachvollziehbare Abgrenzung anhand der Kriterien personen- versus sachverhaltsbezogenen Differenzierung in der Praxis häufig auf (Subsumtions-) Schwierigkeiten traf, vor allem da die meisten Sachverhalte zumindest mittelbar auch einen personalen Bezug aufweisen.⁹³ Das BVerfG war denn auch „genötigt“, noch zwei weitere, in der Mitte angesiedelte Kategorien zu entwickeln: Erstens die Ungleichbehandlung von Personengruppen, die aber nicht an personenbezogene Merkmale anknüpft, sowie zweitens die unmittelbar sachverhaltsbezogene, sich aber mittelbar in einer Ungleichbehandlung von Personen auswirkende Differenzierung; während bei ersterer ein milderer Maßstab anzulegen sei (Berücksichtigung der Besonderheiten des geregelten Lebens- und Sachbereichs)⁹⁴, erfordere letztere eine strengere Prüfung.⁹⁵ Diese feinere Zisierung hat zwar den Vorteil, dass mittels ihr den ganz unterschiedlichen Lebenssachverhalten, auf die das Recht in einer zunehmend diversifizierten Gesellschaft eine Antwort finden muss, besser Rechnung getragen werden kann. Wenn man sich aber für eine klare Trennung dieser vier Fallgruppen aussprechen würde, würden sich die Abgrenzungsschwierigkeiten weiter vergrößern.⁹⁶

b) Aus diesem Grund ist ein eher integrativer Ansatz vorzuziehen, nach dem sich aus Art. 3 I GG, je nach Differenzierungsmerkmalen und Regelungsgegenstand, verschiedene Beschränkungen der Staatsgewalt ergeben.⁹⁷ Mit anderen Worten enthält Art. 3 I GG ein „Kontinuum von einer sehr großzügigen Prüfung über eine mittlere Prüfungsintensität bis zu einer sehr strengen Prü-

⁹¹ Vgl. *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Anhang, Rn. 6.

⁹² BVerfGE 55, 72, 89; 60, 329, 346.

⁹³ *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3, Rn. 21.

⁹⁴ BVerfGE 62, 256, 274; 89, 365, 375 f. (unterschiedliche Kassenzugehörigkeit).

⁹⁵ Z.B. BVerfGE 88, 87, 96.

⁹⁶ Vgl. *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3, Anhang, Rn. 9; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3, Rn. 21; *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 14.

⁹⁷ BVerfGE 88, 87, 96; 89, 15, 22; 89, 365, 375; 95, 267, 316; 95, 267, 316; 99, 367, 388.

fung.“⁹⁸. Willkürformel und Neue Formel sind daher nicht als scharf voneinander zu scheidende Gegensätze, sondern als „Teile eines einheitlichen Rechtfertigungsmaßstabs“ zu begreifen, bei dem die Kontrolldichte je nach Schwere der Ungleichbehandlung ansteigt.⁹⁹

Auch bei Zugrundelegung einer derartigen „gleitenden Skala“ müssen aber natürlich Aspekte identifiziert werden, anhand derer bestimmt werden kann, welche Rechtfertigungsanforderungen anzulegen sind. Herauszuarbeiten ist auch insoweit zunächst, ob es sich um eine personen- oder sachverhaltsbezogene Differenzierung handelt. Bei personenbezogenen Unterscheidungen, bei denen als Differenzierungskriterium Eigenschaften der Person gewählt werden, ist der strenge Maßstab der Neuen Formel anzuwenden; gleiches gilt, wenn eine ungleiche Behandlung von Sachverhalten mittelbar eine ungleiche Behandlung von Personengruppen bewirkt.¹⁰⁰ Nähern sich die personenbezogenen Merkmale gar den in Art. 3 III GG genannten an, ist eine noch strengere Prüfung geboten,¹⁰¹ ohne dass gesagt wird, welcher Maßstab hier gelten solle. Bei rein sachverhaltsbezogenen Differenzierungen, das heißt solchen, bei denen persönliche Eigenschaften des Betroffenen für die Unterscheidung keinerlei Rolle spielen,¹⁰² genügt zwar im Ausgangspunkt eine Kontrolle anhand der Willkürformel, es ist aber weiter danach zu fragen, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird; je näher das Unterscheidungsmerkmal die Betroffenen in ihren vorgegebenen, *unbeeinflussbaren Merkmalen* betrifft und deshalb den geschützten Kern ihrer Individualität erfasst, umso strenger ist die Prüfung zu handhaben.¹⁰³ Unabhängig davon, ob es sich (primär) um eine sachverhalts- oder personenbezogene Differenzierung handelt, ist ferner ein eventueller *Bezug zu den Freiheitsgrundrechten* zu berücksichtigen: Je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann, umso höher sind die Anforderungen an die Rechtfertigung.¹⁰⁴ Beim Eingriff in Freiheitsrechte unterliegt der Staat damit größeren Bindungen als im Bereich der ge-

⁹⁸ Jarass/Pierothe, GG, Art. 3, Rn. 17; ähnlich Kischel, AöR 124 (1999), 174, 189 („Einheitslösung“) m.w.N.

⁹⁹ BeckOK-GG/Kischel, Art. 3, Rn. 26.

¹⁰⁰ BVerfGE 91, 346, 362 f.; 95, 267, 316; 99, 367, 388.

¹⁰¹ BVerfGE 88, 87, 96; 99, 367, 388.

¹⁰² Epping, Grundrechte, Rn. 717 f.

¹⁰³ BVerfGE 99, 88, 94; 111, 160, 169 f.; BeckOK-GG/Kischel, Art. 3, Rn. 44; im Grundgedanken zustimmend etwa Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 3 Anhang, Rn. 69; Dreier/Heun, GG, Art. 3, Rn. 31.

¹⁰⁴ BVerfGE 60, 123, 134; 82, 126, 146; 88, 87, 96; 89, 15, 22; 90, 46, 56; 106, 166, 176; 111, 160, 169; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3, Rn. 11; Jarass/Pierothe, GG, Art. 3, Rn. 21; BeckOK-GG/Kischel, Art. 3, Rn. 48 ff.; Steiner, in: Spickhoff, MedR, Art. 3 GG, Rn. 1; Gubelt, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 14.

währenden Staatstätigkeit wie zum Beispiel Subventionen, bei denen Freiheitsrechte nicht oder weniger stark als bei einem direkten Eingriff betroffen sind.¹⁰⁵ Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei einem Eingriff in Freiheitsrechte ebenfalls entsprechend der Neuen Formel geprüft werden muss, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können.¹⁰⁶

c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine einfach zu subsumierende, für alle Einzelfälle Geltung beanspruchende Abgrenzungsformel nicht existiert, eine solche sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse vermutlich aber auch nicht finden lassen wird. *Kirschels* Fazit, das BVerfG wende seine eigene Stufenlehre und Merkmale nicht schulmäßig an, sondern es würden „nur einzelne Elemente verbunden mit diversen anderen Formulierungen aus der Rechtsprechung oder einzelfallbezogenen Konkretisierungen in unterschiedlicher Kombination wiedergegeben“¹⁰⁷, vermag deshalb nicht zu überraschen.¹⁰⁸ Es ist daher in jedem Einzelfall unter Heranziehung der oben genannten Kriterien der „richtige“ Prüfungsmaßstab zu ermitteln.

3. Grundlagen für die weitere Untersuchung

Auf die Frage, welcher Prüfungsmaßstab im Rahmen der einzelnen Haftungsbegrenzungsinstrumente anzulegen ist, soll und kann angesichts des soeben Gesagten hier noch nicht näher eingegangen werden. Dies wird vielmehr – auf Grundlage der vorstehenden Ausführungen – an der jeweils geeigneten Stelle erfolgen. Unabhängig von den Schwierigkeiten, die mit der Bestimmung des „richtigen“ Prüfungsmaßstabes verbunden sind, lassen sich für die Anwendung von Art. 3 I GG aber immerhin einige einigermaßen gesicherte Grundfeststellungen treffen, die der folgenden Untersuchung zugrundeliegen:

Erstens statuiert Art. 3 I GG *kein Optimierungsgebot*, mit anderen Worten es wird zwar die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in unterschiedlicher Strenge begrenzt, er darf aber nicht auf die aus Sicht des erkennenden Richters zweckmäßigste, beste oder gerechteste Lösung verpflichtet werden.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Vgl. z.B. BVerfGE 106, 166, 176; 111, 160, 169.

¹⁰⁶ BVerfGE 95, 267, 316.

¹⁰⁷ BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 43 m.w.N.

¹⁰⁸ Vgl. auch BVerfGE 105, 73, 111: „Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall das Willkürverbot oder das Gebot verhältnismäßiger Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber verletzt ist, lassen sich nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen.“

¹⁰⁹ BVerfGE 3, 162, 182; 11, 245, 254; *Osterloh/Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn. 95; BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 113; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3, Rn. 33.

Zweitens ist eine (Rechts-)Tradition als solches kein Legitimationsgrund für Ungleichbehandlungen.¹¹⁰ Denn auch wenn eine lange Tradition dafür sprechen mag, dass in der Vergangenheit sachliche Differenzierungsgründe bestanden, „taugt sie zur fortdauernden Legitimation nur, wenn diese Gründe weiterhin vorhanden oder durch tragfähige neue abgelöst worden sind. Wo solche Gründe fehlen, kann die Regelungstradition sie nicht ersetzen“¹¹¹. Von einer derartigen, unbeachtlichen Tradition ist jedoch die langjährige praktische Bewährung einer Vorschrift zu unterscheiden, die durchaus Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung sein kann.¹¹²

Drittens ist der Gesetzgeber – vor allem bei Massenerscheinungen wie im Steuer- und Sozialrecht – zu *Typisierungen* berechtigt.¹¹³ Er muss lediglich sachgerecht und realitätsgerecht typisieren, das heißt seine Regelung am typischen Fall orientieren.¹¹⁴ Die mit einer derartigen Typisierung fast notwendigerweise einhergehenden einzelnen Härtefälle sind im Grundsatz hinzunehmen, unter Umständen kann es aber geboten sein, durch gesetzliche Härtekláuseln oder Billigkeitsregelungen dafür Vorsorge zu treffen.¹¹⁵

Viertens verlangt das BVerfG die *Folgerichtigkeit* einfachgesetzlicher Wertungen, mit anderen Worten bedürfen gegensätzliche Regelungen einer folgerichtigen Begründung.¹¹⁶ Diese Forderung darf nicht dergestalt verstanden werden, die Systemwidrigkeit (auf der Ebene des einfachen Rechts) als solche begründe bereits einen Gleichheitsverstoß; sie ist vielmehr „allenfalls“¹¹⁷ ein Indiz hierfür, genügt als solche aber noch nicht.¹¹⁸ Umgekehrt stellt richtigerweise

¹¹⁰ BVerfGE 62, 256, 279; *M. Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 87; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 3, Rn. 16; BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 61; vgl. auch BK-GG/*Rüfner*, Art. 3 I, Rn. 40. – Zu Recht genügt dem BVerfG z.B. das Argument, die Arbeitsbedingungen von Arbeitern seien traditionell schlechter als die von Angestellten, nicht, um die in der Festsetzung unterschiedlich langer Kündigungsfristen in § 622 II BGB liegende Ungleichbehandlung beider Gruppen von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 3 I GG zu rechtfertigen (BVerfGE 82, 126 ff.). – Ein weiteres Beispiel ist die Strafbarkeit der Homosexualität: Allein die Tatsache, dass diese lange Zeit strafrechtlich sanktioniert war, rechtfertigt nicht den Fortbestand dieses Verbots.

¹¹¹ BVerfGE 99, 367, 393 f., 399.

¹¹² BVerfGE 99, 367, 393 f.; BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 61.

¹¹³ BVerfGE 21, 12, 27 f.; 78, 214, 226 f.; 84, 348, 359; 103, 310, 319; *Osterlob/Nußberger*, in: *Sachs*, GG, Art. 3, Rn. 105; BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 113; *Heun*, in: *Dreier*, GG, Art. 3, Rn. 33.

¹¹⁴ *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 26; *Osterlob/Nußberger*, in: *Sachs*, GG, Art. 3, Rn. 108; vgl. BVerfGE 39, 316, 328 f.

¹¹⁵ Vgl. BVerfGE 48, 102, 116; 60, 16, 39 f., 50 ff.; 68, 155, 173 ff.; *Osterlob/Nußberger*, in: *Sachs*, GG, Art. 3, Rn. 111.

¹¹⁶ BVerfGE 84, 239, 271.

¹¹⁷ BVerfGE 81, 156, 207.

¹¹⁸ BVerfGE 59, 36, 49: „Nach welchem System der Gesetzgeber eine Materie ordnen will, obliegt, ebenso wie die Zweckmäßigkeit einer Regelung, seiner Entscheidung; das Bundesverfassungsgericht kann eine solche Regelung nur nach den Maßstäben der Verfassung, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Systemwidrigkeit für verfassungswidrig erklären.“;

aber auch Systemtreue als solche keinen Rechtfertigungsgrund dar.¹¹⁹ Entscheidend ist daher nicht die (In-)Konsistenz der Gesetzssystematik, sondern allein das Ergebnis einer Regelung für die Betroffenen. Relevant wird der Gesichtspunkt der Folgerichtigkeit vor allem, wenn es darum geht, ob schon die Zugehörigkeit vergleichbarer Fälle zu verschiedenen Ordnungssystemen zur Rechtfertigung einer unterschiedlichen Handhabung genügt.¹²⁰

Fünftens: Da die *Willkürformel* die *Untergrenze* an Rechtfertigungsvoraussetzungen darstellt, kann bei Verletzung des Willkürverbots unabhängig von den obigen Abgrenzungskriterien auf sie abgestellt werden und offen gelassen werden, ob sogar die Neue Formel oder ein sonstiger strengerer Prüfungsmaßstab anwendbar wäre.¹²¹

Ist eine Ungleichbehandlung umgekehrt schließlich sechstens selbst unter Zugrundelegung der strengen *Neuen Formel gerechtfertigt*, kann wiederum offen bleiben, welcher Maßstab konkret anzulegen wäre.

4. Rechtsfolgen eines Gleichheitsverstößes

Wird gegen ein Grundrecht verstoßen, ist die Handlung grundsätzlich rechtswidrig, das heißt im Falle eines Gesetzes ist dieses nichtig (vergleiche § 78 BVerfGG). Bei Art. 3 I GG macht das BVerfG davon allerdings regelmäßig insofern eine Ausnahme, als es nicht die Nichtigkeit, sondern lediglich die Unvereinbarkeit des Gesetzes mit Art. 3 I GG feststellt. Hintergrund dessen ist, dass dem Gesetzgeber grundsätzlich ein weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen ist, wie er dem Verstoß gegen Art. 3 I GG abhelfen will.¹²² Denn das kann auf zumindest zwei Arten geschehen: Beseitigung der Begünstigung respektive Belastung für alle oder Erstreckung der Begünstigung/Belastung auf die bisher nicht Begünstigten/Belasteten.¹²³ Dementsprechend weitete das BVerfG eine begünstigende Regelung nur aus, wenn entweder keine Zweifel daran bestehen, dass der Gesetzgeber dies gewünscht hätte, oder wenn andere Verfassungsnormen dies zwingend erfordern.¹²⁴

BVerfGE 61, 138, 149; 75, 382, 395 f.; 85, 238, 247; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 3, Rn. 29 (für Indiz); BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 88; BK-GG/*Rüfner*, Art. 3 I, Rn. 42.

¹¹⁹ *Kischel*, AöR 124 (1999), 174, 196.

¹²⁰ Vgl. z.B. BVerfGE 84, 348, 363 f.; 85, 176, 186; *Osterloh/Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn. 101; *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 3, Rn. 29; vgl. dazu auch unten § 2 E V 2.

¹²¹ So zu Recht *Gubelt*, in: v. Münch/Kunig, GG, Art. 3, Rn. 14.

¹²² BVerfGE 85, 191, 211 f.; 99, 280, 298; 116, 243, 269 f.

¹²³ BeckOK-GG/*Kischel*, Art. 3, Rn. 63; ausf. Maunz/*Dürig*, GG, Art. 3 Abs. 1, Rn. 363 ff. mit Hinweis auf weitere Möglichkeiten. – Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Ausdehnung der Begünstigung, hat dies rückwirkend zu erfolgen; laufende Verfahren, auf die das bemängelte Gesetz Anwendung findet, sind auszusetzen (BVerfGE 91, 389, 404 f.; 94, 241, 267; 100, 104, 136 f.; *Osterloh/Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn. 132).

¹²⁴ BVerfGE 27, 391, 399; 85, 191, 211 f.; 115, 81, 93.

III. Die Schutzpflichtdimension der Grundrechte

Im Rahmen der weiteren Arbeit wird schließlich der sogenannten Schutzpflichtdimension der Grundrechte immer wieder (erhebliche) Bedeutung zukommen. Es ist daher angezeigt, deren wesentlichen Grundlagen, Ausprägungen und Grenzen – soweit für die vorliegende Untersuchung relevant – kurz zu skizzieren.

1. Grundlagen

Zwar sind die Grundrechte geistesgeschichtlich und verfassungshistorisch als Abwehrrechte und fundamentale Schutzinstrumente gegen den Staat konzipiert.¹²⁵ Dieser limitierten Aufgabenstellung sind sie jedoch längst entwachsen. So trat im Gefolge des Fristenlösungs-Urteils des BVerfG¹²⁶ aus dem Jahr 1975 die Lehre von der staatlichen Schutzpflicht ihren Siegeszug an und dürfte heute allgemein anerkannt sein.¹²⁷ Die Schutzpflicht zielt nicht auf Abwehr eines staatlichen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen – also ein staatliches Unterlassen –, sondern darauf, dass der Staat aktiv wird und sich „schützend und fördernd“¹²⁸ vor das Grundrecht stellt.

Relevant werden kann diese Schutzpflicht zum einen im bloßen Zweipersonenverhältnis Staat – Grundrechtsträger (zum Beispiel Verpflichtung zur Rettung eines Selbstmörders)¹²⁹, zum anderen, wenn ein Grundrecht durch das Verhalten anderer Grundrechtsträger bedroht ist. In der letzten, durch das Dreieck: Staat – Bürger 1 – Bürger 2 gekennzeichneten Konstellation kann der Staat verpflichtet sein, als Garant der Grundrechte aktiv zugunsten eines der beiden Grundrechtsträger und damit zwangsläufig zulasten des anderen einzu-

¹²⁵ Vgl. z.B. das Lüth-Urteil des BVerfGE 7, 198, 204 f.

¹²⁶ BVerfGE 39, 1 ff.

¹²⁷ Die Literatur ist kaum überschaubar, vgl. z.B. *Isensee*, Das Grundrecht auf Sicherheit (1983); *Robbers*, Sicherheit als Menschenrecht (1987); *Unruh*, Zur Dogmatik grundrechtlicher Schutzpflichten; v. *Münch*, in: v. Münch/Kunig, Vorb. Art. 1–19, Rn. 17 m.w.N. – Explizit anerkannt hat das BVerfG bis jetzt solche Schutzpflichten unter anderem für das allgemeine Persönlichkeitsrecht (BVerfGE 96, 56, 64; 99, 185, 194 f.), Art. 2 II 1 GG (BVerfGE 39, 1, 42; 46, 160; 49, 89) und Art. 14 GG (BVerfG 26.5.1998 – 1 BvR 180/88, NJW 1998, 3264, 3265 f.); richtigerweise haben aber alle Grundrechte nicht nur Abwehr-, sondern auch Schutzcharakter (*Cremers*, Freiheitsgrundrechte, S. 266; HdBStR/*Isensee*, Band V, § 111, Rn. 89). – Die genaue dogmatische Begründung der Schutzpflichten ist umstritten. Das BVerfG leitet sie zum Teil daraus ab, dass die Grundrechte auf alle Rechtsgebiete ausstrahlen und eine objektive Werteordnung errichten (BVerfGE 49, 89, 141; 99, 185, 196; 97, 169, 175 f.); in anderen Entscheidungen wird hingegen auch oder gar ausschließlich auf Art. 1 I 2 GG abgestellt (BVerfGE 39, 1, 41 f.; 88, 203, 251 f.). Schon die Judikatur gibt demnach „kein klares Bild“ und die Begründungsvielfalt in der Literatur ist durchaus beachtlich (näher *Stern*, Staatsrecht, Band III, § 69 IV 4, 5 [S. 937 ff.]; *Cremers*, Freiheitsgrundrechte, S. 231, 232 ff.; HdBStR/*Isensee*, Band V, § 111, Rn. 77 ff.; *Grzeszick*, Rechte und Ansprüche, S. 251).

¹²⁸ BVerfGE 46, 160, 164.

¹²⁹ *Fischinger*, JuS 2007, 808, 812.

greifen.¹³⁰ Adressaten dieser Pflicht sind nach Art. 1 III GG alle drei Staatsgewalten. Für den Gesetzgeber ergibt sich daraus die Verpflichtung, die Rechtsordnung so zu gestalten, dass „in ihr und durch sie die Grundrechte gesichert sind und die von ihnen gewährleisteten Freiheiten sich wirksam entfalten können“¹³¹, wobei die einzelnen Bereiche der Rechtsordnung sich, je nach ihrer besonderen Aufgabenstellung, an der Erfüllung dieser Schutzpflicht auszurichten haben.¹³²

2. Ausprägung: Pflicht zum Normerlass

Aus dem oben Gesagten folgt zunächst, dass der Gesetzgeber grundrechtliche Schutzpflichten zu beachten hat, wenn er – quasi von sich aus – die Rechtsordnung aktiv weiterentwickelt. Dem Postulat, der Gesetzgeber müsse die Rechtsordnung so gestalten, dass sich die grundrechtlich geschützten Freiheiten wirksam entfalten können, kann aber nur dann genügt werden, wenn man noch einen Schritt weitergeht und es im Grundsatz für möglich hält, aus der Schutzgebotsfunktion eine Pflicht zum Erlass einfachen Gesetzesrechts abzuleiten. Das BVerfG hat dies in seiner Fristenlösungsentscheidung¹³³ für § 218 StGB konsequenterweise ausdrücklich anerkannt. Weil es mit seiner Präventiv- und Kompensationsfunktion für den Schutz grundrechtlich geschützter Rechtsgüter wie Eigentum oder Leib und Leben neben dem Strafrecht eine wichtige Rolle spielt,¹³⁴ gilt das gerade auch für das privatrechtliche Haftungsrecht. Präventiv soll ein potentieller Schädiger durch die Androhung, für einen einem anderen angerichteten materiellen oder immateriellen Schaden einstehen zu müssen, von

¹³⁰ Vgl. BVerfGE 56, 54, 73; 39, 1, 42; 46, 160, 164 f.; 88, 203, 251 f. – Das Handeln des Staates wird dann – je nach Standpunkt – als freiheitssichernde oder -beschränkende Maßnahme verstanden werden. Um es illustrativ mit den Worten Abraham Lincolns auszudrücken: „The shepherd drives the wolf from the sheep’s throat, for which the sheep thanks the shepherd as his liberator, while the wolf denounces him for the same act as the destroyer of liberty.“ (zit. nach *McPherson*, Lincoln, S. 44).

¹³¹ *Klein*, DVBl 1994, 489, 491; vgl. allg. HdBStR/*Isensee*, Band V, § 111, Rn. 12 ff.

¹³² BVerfGE 39, 1, 41; für Beispiele vgl. HdBStR/*Isensee*, Band V, § 111, Rn. 139.

¹³³ BVerfGE 39, 1, 42 ff.

¹³⁴ Vgl. *Canaris*, AcP 184 (1984), 201, 227; HdBStR/*Isensee*, Band V, § 111, Rn. 128: „Die deliktsrechtlichen Normen setzen die grundrechtliche Schutzpflicht im System des Privatrechts um.“ – Auch in der Rechtsprechung ist die Bedeutung des privatrechtlichen Haftungsrechts im Rahmen der Schutzpflichtdimension der Grundrechte seit langem anerkannt. So hob das BVerfG in der Blinkfüer-Entscheidung das angegriffene BGH-Urteil auf, da dieses dem klagenden Presseunternehmen nicht den durch Art. 5 I GG gebotenen Mindestschutz gewährt hatte (BVerfGE 25, 256, 268). Ein weiteres Beispiel ist die Rechtsprechung des BGH zum Schmerzensgeld bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das es entgegen § 253 I BGB gewährte, weil die „unter dem Einfluß der Wertentscheidung des Grundgesetzes erfolgte Ausbildung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes [...] lückenhaft und unzureichend [wäre], wenn eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts keine der ideellen Beeinträchtigung adäquate Sanktion auslösen würde.“ (BGH 19.9.1961 – VI ZR 259/60, BGHZ 35, 363, 367 f.; bestätigt von BGH 5.3.1963 – VI ZR 55/62, BGHZ 39, 124, 131 f.).

sorgfaltswidrigem Verhalten abgehalten beziehungsweise – positiv gewendet – ihm ein Anreiz dafür gegeben werden, mit den Rechtsgütern anderer sorgfältig umzugehen.¹³⁵ Auch die Kompensationsfunktion dient dem Grundrechtsgüterschutz, weil die Rechtsgutsbeschädigung idealiter über eine Naturalrestitution (§ 249 BGB) ungeschehen gemacht wird, sie zumindest aber per Entschädigungszahlung (§ 251 BGB) abgemildert wird.¹³⁶

3. Grenzen

Auch wenn sich aus grundrechtlichen Schutzpflichten also *grundsätzliche* Vorgaben für die Gestaltung der Rechtsordnung ergeben können, ist aber zugleich unbestritten, dass sich aus ihnen nur in extremen Ausnahmefällen *konkrete, detaillierte* Handlungspflichten ableiten lassen, im Übrigen dem Gesetzgeber aber ein erheblicher Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum zukommt.¹³⁷ Begründen lässt sich dies vor allem mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der es gebietet, die primäre Verantwortung samt Abwägung der widerstreitenden Interessen der Betroffenen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber zu überlassen.¹³⁸ Eine Grundrechtsverletzung kommt demnach nur in Betracht, wenn das gebotene Schutzminimum unterschritten wird, die Schutzpflichtverletzung mithin evident ist.¹³⁹ Als Maßstab hierfür wird – quasi spiegelverkehrt zum Übermaßverbot bei staatlichen Eingriffen – das sogenannte Untermaßverbot herangezogen.¹⁴⁰

¹³⁵ Vgl. MüKo-BGB/Wagner, Vor § 823, Rn. 43 („Vermeidung zukünftiger Schäden durch Vermittlung von Anreizen zu kosteneffizienten Sorgfaltsmaßnahmen“); BeckOK-BGB/Spindler, § 823, Rn. 0.7 („ökonomische Verhaltenssteuerung“).

¹³⁶ Vgl. Deutsch, Haftungsrecht Rn. 17: Ausgleich für den „materiellen Schaden und die erlittene Unbill“.

¹³⁷ BVerfGE 49, 89, 142; 56, 54, 80; 77, 381, 404 f.; 79, 174, 198; NJW 2007, 3268, 3270; für ein Beispiel, in dem ein Verstoß gegen die Schutzpflicht bejaht und sich das Ermessen auf ein einziges zwecktaugliches Mittel reduzierte, vgl. BVerfGE 77, 170, 214 f.; Grzeszick, Rechte und Ansprüche, S. 253 f.; ders., in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20, Rn. 128.

¹³⁸ Brüning/Helios, JURA 2001, 155, 162.

¹³⁹ Canaris, AcP 184 (1984), 201, 227 f.

¹⁴⁰ HdBStR/Isensee, Band V, § 111, Rn. 164 f.; HdBStR/Götz, Band III, § 79, Rn. 30 f.; zuerst wurde der Begriff von Canaris, AcP 184 (1984), 201, 228 verwendet.

§ 2 Einzelne Haftungsbeschränkungsinstrumente

A. Haftungshöchstsummen

I. Begriff und dogmatische Verortung als Schuldbeschränkung

Ein Instrument, um eine an sich bestehende Einstandsverpflichtung zu begrenzen, sind sogenannte gesetzliche Haftungshöchstsummen¹. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Einstandsverpflichtung dem Grunde nach unberührt lassen, sie aber auf einen bestimmten Geldbetrag begrenzen. Im Sinne der klassischen Unterscheidung zwischen Schuld und Haftung beschränken sie daher schon die Schuld des Einstandsverpflichteten, so dass dieser zum Beispiel im Erkenntnisverfahren nicht zu einem die Höchstsumme übersteigenden Betrag verurteilt werden darf. Eine weitergehende Wirkung kommt den Höchstsummen allerdings nicht zu: Anders als bei der Restschuldbefreiung handelt es sich bei den durch Höchstsummen gedeckelten Ansprüchen um vollgültige, im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbare Forderungen, für die der Schuldner – anders als bei Geltendmachung der beschränkten Erbenhaftung – grundsätzlich² mit seinem gesamten Vermögen einzustehen hat. Haftungshöchstsummen sind daher kein Fall einer *gegenständlich* beschränkten Haftung und damit Haftungsbeschränkung im klassischen Sinne, sondern vielmehr einer *rechnerischen* Schuldbeschränkung.

II. Systematisierung und Bestandsaufnahme des geltenden Rechts

1. Anwendungsbereich: Charakteristikum von Tatbeständen verschuldensunabhängiger Haftung?

Haftungshöchstsummenregelungen finden sich klassischer- und typischerweise dort, wo es um die Beschränkung *verschuldensunabhängiger* Haftung geht. Beispiele hierfür sind die §§ 1, 15 UmweltHG, §§ 88, 84 AMG, §§ 1, 2, 9, 10

¹ Im Folgenden auch Haftungshöchstbeträge oder Haftungshöchstgrenzen genannt. – Die Frage, inwieweit Haftungshöchstsummen durch privatautonome Vereinbarung begründet werden können, bleibt im Folgenden als nicht zur Fragestellung der vorliegenden Untersuchung gehörend (vgl. oben § 1 C 3) außer Betracht.

² Eine gewisse Ausnahme stellt § 8 SVertO dar, nach dem sich die Haftung des Reeders (§ 485 HGB) und des Schiffseigners nach §§ 3 ff. BinSchG auf die eingezahlte Haftungssumme beschränkt.

Haftpfl chtG, §§ 32, 33 GenTG, §§ 675v I 1³, 702 I BGB⁴, §§ 37, 45 II 1 LuftVG⁵, §§ 7 I, 12 StVG, §§ 25, 31 I 2, III 1 AtomG, § 8 I, III 1 BDSG. Abweichungen von dieser Grundregel finden sich jedoch in beide Richtungen:

Erstens existieren verschuldensunabhängige Haftungstatbestände, die jegliche Haftungshöchstgrenzen vermissen lassen, nämlich § 89 WHG (§ 22 WHG a.F.)⁶, § 53 LuftVG⁷, §§ 29, 30 BJagdG⁸, § 833 S. 1 BGB, §§ 414 I, 451, 455 II, 468 III HGB⁹ sowie die Aufopferungsansprüche¹⁰ der § 14 S. 2 BImSchG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 11 LuftVG beziehungsweise § 7 VI AtomG), § 23 S. 2 GenTG und § 16 I 3 WHG. Keine Haftungshöchstsummenregelungen enthalten ferner die verschuldensunabhängig ausgestalteten materiell-rechtlichen Schadensersatzansprüche der §§ 302 IV 2, 600, 717 II, 799a, 945 ZPO; deren dogmatische Qualifikation als Gefährdungshaftung ist zwar äußerst umstritten, praktische Unterschiede erwachsen aus diesem Streit aber nicht.¹¹ Eine

³ § 675v I 1 BGB wird zum Teil als Zufallshaftung (Hk-BGB/Schulte-Nölke, §§ 675v, 675w, Rn. 3), zum Teil als verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung eingestuft (Staudinger/Omlor, § 675v, Rn. 6).

⁴ Umstritten ist zwar, ob es sich bei § 701 BGB um eine Erfolgs- (MüKo-BGB/Henssler, § 701, Rn. 3 f.) bzw. *Zufallshaftung* aus gesetzlichem Schuldverhältnis (Staudinger/Werner, Vorbem 5 zu §§ 701 ff; P. Koch, VersR 1966, 705, 709) oder um eine Gefährdungshaftung (BGH 4.4.1960 – III ZR 91/59, BGHZ 32, 149, 151; BeckOK-BGB/Gehrlein, § 701, Rn. 1) handelt. Klar ist aber, dass sie verschuldensunabhängig ist. Relevant ist das Verschulden des Gastwirts oder seiner Leute nur insoweit, als es zum Wegfall der Haftungsbeschränkung führt, § 702 II, III BGB.

⁵ Wie bei § 702 II BGB gilt die Höchstgrenze aber dann nicht, wenn der Schaden durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Luftfrachtführers oder seiner Leute verursacht wurde (§ 45 II Nr. 1 LuftVG).

⁶ BeckOK-UmweltR/Hilf, § 22 WHG, Rn. 34; Staudinger/Kobler, § 89 WHG, Rn. 69; J. Schröder, BB 1976, 63.

⁷ Weil § 37 LuftVG explizit nicht anwendbar ist.

⁸ § 29 BJagdG soll aber keine Gefährdungshaftung, sondern ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch bzw. Einstandspfl cht sein, Lorz/Metzger/Stöckel, JagdR, § 29 BJagdG, Rn. 2; die Einstufung von § 30 BJagdG als Verschuldens- oder Gefährdungshaftung ist umstritten, Metzger a.a.O., § 30 BJagdG, Rn. 3 m.w.N.

⁹ Die frühere Haftungshöchstsumme des § 414 I 2 HGB wurde samt der auf sie Bezug nehmenden Vorschriften (§§ 451c, 455 II 2, 468 III 2 HGB jeweils a.F.) durch Gesetz vom 25.4.2013 (BGBl. I S. 831) mit Wirkung zum 22.7.2013 gestrichen. – Ist Ab-/Versender bzw. Einlagerer allerdings ein Verbraucher, so haftet er nur verschuldensabhängig (§§ 414 III, 455 III, 468 IV HGB).

¹⁰ Zur Charakterisierung des § 14 S. 2 BImSchG als bürgerlich-rechtlichen, von Rechtswidrigkeit und Verschulden unabhängigen Aufopferungsanspruch vgl. OLG München 5.6.1986 – 1 U 1510/86, NVwZ 1986, 691; E. Rehbinder, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 BImSchG, Rn. 54; Jarass, BImSchG, § 14, Rn. 26; BeckOK-UmweltR/Giesberts, § 14 BImSchG, Rn. 26. – Zu § 23 GenTG: Staudinger/Kobler, § 23 GenTG, Rn. 2, 10. – Auch bei § 16 I 3 WHG handelt es sich um einen solchen Anspruch, lehnte sich der Gesetzgeber bei seiner Schaffung doch bewusst an der Regelung des § 14 BImSchG an (BT-Drucks. 16/12275, S. 57; vgl. auch BeckOK-UmweltR/Guckelberger, § 16 WHG, Rn. 13 f.). – Zu § 7 AtomG: Fischerhof, AtomG, § 7, Rn. 31.

¹¹ Für Gefährdungshaftung: BGH 5.10.1982 – VI ZR 31/81, NJW 1983, 232; 25.11.1993 –

analoge Anwendung der für andere verschuldensunabhängige Haftungstatbestände normierten Haftungshöchstsummen auf diese Ansprüche scheidet aus. Weil dem Gesetzgeber die Problematik jeweils bekannt gewesen sein dürfte, fehlt es schon an der hierfür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.¹² Im Übrigen könnte angesichts des disparaten Inhalts der einzelnen Höchstbetragsvorschriften (siehe sogleich unter 2.) vom Rechtsanwender überhaupt nicht überzeugend bestimmt werden, auf *welche* Höchstsummenregelung für die Analogie in concreto zurückzugreifen ist.

Umgekehrt regelt das Gesetz zweitens Fälle, in denen auch die Verschuldenshaftung der Höhe nach begrenzt wird. Zu nennen sind zunächst die §§ 12, 12a StVG, die nicht nur für die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 StVG, sondern auch für die Ersatzpflicht des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden aus § 18 I StVG gelten.¹³ Regelungstechnisch entspricht dem die Verweisung auf § 675v I 1 BGB, durch die auch die Verschuldenshaftung des § 675v I 2 BGB¹⁴ auf einen Höchstbetrag von € 150 begrenzt wird. § 323 II HGB beschränkt die Haftung von Abschlussprüfern, § 49 AktG die der Gründungsprüfer gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen bei (auch: grob)¹⁵ fahrlässiger Pflichtverletzung auf eine beziehungsweise vier Millionen Euro. Je nachdem, wie man § 1 ProdHaftG qualifiziert,¹⁶ beinhaltet schließlich § 10 ProdHaftG eine Höchstsumme für eine zumindest auch durch Verschuldenselemente geprägte Haftung.

IX ZR 32/93, NJW 1994, 1413, 1415; *Saenger*, JZ 1997, 222, 224; *Zöller/Herget*, ZPO, § 717, Rn. 3; *Musielak/Lackmann*, ZPO, § 717, Rn. 4; für Haftung aus unerlaubter Handlung i.w.S.: *Vollkommer*, ZIP 2008, 2060, 2063; *ders.*, in: *Zöller*, ZPO, § 945, Rn. 3 m.w.N.; für Risikohaftung: BGH 22.3.1990 – IX ZR 23/89, NJW 1990, 2689, 2690; *Stein/Jonas/Münzberg*, ZPO, § 717, Rn. 9; für privatrechtliche Aufopferung: *Baur*, Studien, S. 110.

¹² Ebenso *Finke*, Minderung, Rn. 354.

¹³ BGH 5.12.1967 – VI ZR 116/66, VersR 1968, 303; *Greger/Zwickel*, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, § 20, Rn. 4; implizit auch BGH 21.1.1986 – VI ZR 63/85, NJW 1986, 2703, 2704.

¹⁴ Vgl. „Sicherheitsmerkmale nicht sicher aufbewahrt hat“ und „sonstige missbräuchliche Verwendung“; BT-Drucks. 16/11643, S. 113; *Derleder*, NJW 2009, 3195, 3197; *Staudinger/Omlor*, § 675v, Rn. 12 ff.

¹⁵ Vgl. statt aller *Hüffer*, AktG, § 49, Rn. 4.

¹⁶ Für reine Gefährdungshaftung: *Hübner*, NJW 1988, 441, 445; *Marburger*, AcP 192 (1992), 1, 10 ff.; *Taschner*, NJW 1986, 611, 612; *Hollmann*, DB 1985, 2389; für verschuldensunabhängige Haftung für objektives Verhaltensunrecht: *Brüggeleier/Reich*, WM 1986, 149, 154; *Wieckhorst*, VersR 1995, 1005, 1014; für ein vom jeweiligen Fehlertyp abhängiges Mischsystem aus Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängiger Verhaltenshaftung: *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn 615; vgl. *Lüderitz*, in: FS Rebmann, S. 755, 762 f.; für ein Mischsystem aus Haftung für Verhaltensunrecht und Gefahr: *Soergel/Krause*, vor § 1 ProdHaftG, Rn 5; *Staudinger/Oechsler*, Einl. zum ProdHaftG, Rn. 27 ff.; für eine Kombination aus Verschuldens- und strikter Haftung: *MüKo-BGB/G. Wagner*, Einl. zum ProdHaftG, Rn. 19.

2. Typisierungen der Haftungshöchstsummen

Während unter 1. das „Ob“ der Beschränkung mittels Haftungshöchstsummen dargestellt wurde, ist nun zu untersuchen, „wie“ – mit anderen Worten: auf welchem „technischen“ Wege – diese Beschränkung jeweils verwirklicht wurde. Hierbei lassen sich verschiedene Unterscheidungen herausarbeiten:

a) Gesetzliche Anordnung versus „Vertragslösung“

Typischerweise werden Haftungshöchstsummen unmittelbar durch Gesetz geregelt, so zum Beispiel bei §§ 12, 12a StVG, § 88 AMG, §§ 10, 11 ProdHaftG, § 15 UmweltHG, § 117 I BBergG, § 8 III BDSG, § 323 II HGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 AktG), §§ 675v I, 702 BGB, §§ 9, 10 HaftpflichtG, § 31 AtomG, §§ 431 I, 433, 451, 451e, 461 I HGB. In einigen Fällen hingegen werden die Höchstsummen nicht gesetzlich normiert, sondern es werden nur explizit Parteiabreden erlaubt, mittels derer die Haftung auf einen bestimmten Betrag beschränkt werden kann, vergleiche § 651h BGB, § 67a I StBerG, §§ 449 II 2, 451h II 3, 466 II 2 HGB, § 54a I WPO und § 51 IV 2 BRAO¹⁷.

b) Globalgrenzen versus Einzelgrenzen

Gesetzliche Haftungshöchstsummen lassen sich weiter danach unterscheiden, ob sie Global- oder Einzelgrenzen enthalten. Mit einer *Globalgrenze* wird an die Schädigung mehrerer Geschädigter durch ein Ereignis angeknüpft und die *Gesamtverantwortlichkeit* des Schuldners für all diese Ansprüche auf einen bestimmten Höchstbetrag gedeckelt; der Schuldner haftet daher unabhängig von der Zahl der Geschädigten insgesamt nur bis zu einem festgelegten Maximalbetrag. Beispiele hierfür sind § 10 I ProdHaftG, § 15 S. 1 UmweltHG, § 33 S. 1 GenTG (jeweils € 85 Millionen), § 12 I 1 StVG (€ 5 Millionen für Personen-, € 1 Million für Sachschäden), § 10 I HaftpflichtG (€ 300.000 für Sachschäden), § 8 III 1 BDSG (€ 130.000), § 651k I BGB (€ 110 Millionen).¹⁸ Dagegen beschränken *Einzelgrenzen* den Anspruch jedes einzelnen Gläubigers dergestalt, dass dieser den Ersatzpflichtigen nur bis zu einem bestimmten Betrag in Anspruch nehmen kann;¹⁹ ob weitere Gläubiger vorhanden sind, spielt hier also keine Rolle. Zu nennen sind zum Beispiel § 9 HaftpflichtG, § 117 I Nr. 1 BBergG (für Personenschäden jeweils bis zu € 600.000 beziehungsweise einer jährlichen Rente

¹⁷ Zur Notwendigkeit einer entsprechenden Vereinbarung im Versicherungsvertrag vgl. Stobbe, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 51, Rn. 30.

¹⁸ Übersteigen die Schäden aus dem jeweiligen Schadensereignis den Höchstbetrag, erfolgt eine anteilige Kürzung; zu den damit verbundenen Problemen vergleiche ausführlich Fischinger, Kürzungsregelungen, passim.

¹⁹ Vgl. Lülling, in: Eberbach/Lange/Ronellenfitsch, GenTR/BioMedR, § 33 GenTG, Rn. 6 f.

von € 36.000), §§ 46 II, 47 IV, 54 I, II LuftVG, § 702 I BGB²⁰. Die Besonderheit einer *Kombination* aus Einzel- (Nr. 1) und Globalgrenze (Nr. 2) findet sich in § 88 S. 1 AMG.

c) *Abstrakte Haftungshöchstsummen versus Anknüpfung an einzelfallrelevante Umstände*

aa) Verbreitet nennt das Gesetz einen abstrakten, in Geld ausgedrückten Haftungshöchstbetrag, ohne in irgendeiner Weise an die Umstände des konkreten Einzelfalls anzuknüpfen. Zum Teil wurden diese Beträge harmonisiert. So normieren die § 9 HaftpflichtG, § 37 II LuftVG, § 117 II Nr. 1 BBERG, § 88 AMG²¹ bei Personenschäden je Person einen Höchstbetrag von € 600.000 beziehungsweise einen Rentenbetrag von jährlich maximal € 36.000, und sehen § 10 ProdHaftG, § 33 GenTG, § 15 UmweltHG für Personenschäden eine Globalgrenze von jeweils € 85 Millionen vor. Davon vollständig abweichend enthält § 12 I 1 StVG eine grundsätzlich²² absolute Höchstgrenze von € 5 Millionen bei Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis. Auch für Sachschäden weichen die Regelungen zum Teil stark voneinander ab: § 12 I 1 Nr. 2 StVG sieht – vorbehaltlich einer Erhöhung auf € 10 Millionen nach § 12a I 1 Nr. 2 StVG – eine Globalgrenze von € 1 Million, § 15 UmweltHG eine solche von € 85 Millionen vor. § 1 ProdHaftG enthält hingegen keine Haftungshöchstsumme für Sachschäden, sondern nur eine Selbstbeteiligung des Geschädigten von € 500 (§ 11 ProdHaftG).²³ § 10 HaftpflichtG schließlich enthält eine Globalgrenze von € 300.000 für Sachbeschädigungen, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt wurden, nimmt aber Grundstücke samt wesentlicher Bestandteile²⁴ hiervon vollständig aus, so dass für Schäden an solchen unbeschränkt zu haften ist. Sonderregelungen enthalten § 8 III BDSG für durch unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten entstandene Schäden (€ 130.000) und § 675v I BGB für Schäden bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstrumentes (€ 150).

²⁰ Jeder Gast hat für sich jeweils einen Ersatzanspruch bis zum gesetzlichen Höchstbetrag; das gilt auch bei Benutzung desselben Zimmers durch mehrere Gäste (BGH 11.7.1974 – III ZR 114/72, NJW 1974, 1818, 1819; MüKo-BGB/Henssler, § 702, Rn. 4).

²¹ Bei § 88 AMG besteht aber die Besonderheit, dass neben dieser individuellen Höchstgrenze zugleich eine absolute Höchstgrenze bei Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch das gleiche Arzneimittel von insgesamt € 120 Millionen bzw. einem Rentenbetrag von jährlich € 7,2 Millionen festgelegt wird.

²² Die aber bei geschäftsmäßiger Personenbeförderung (§ 12 I 1 Nr. 1 Hs. 2 StVG) sowie bei Beförderung gefährlicher Güter (§ 12a I StVG) erhöht wird.

²³ Kritisch *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rn. 654. Es handelt sich um einen Sockelbetrag, der stets abzuziehen ist (Staudinger/Oechsler, § 11 ProdHaftG, Rn. 2) – ob das mit den Vorgaben der RL 85/374/EWG vereinbar ist, ist umstritten (kritisch *Oechsler* a.a.O.; *PWW/Schaub*, § 11 ProdHaftG, Rn. 2; bejahend *MüKo-BGB/G. Wagner*, § 10 ProdHaftG, Rn. 3).

²⁴ Aml. Begründung zu § 4 III Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden vom 29. 4. 1940 (RGBl. I S. 691), DJ 1940, 544, 545.

bb) Von diesen vollkommen situationsunabhängigen, rein abstrakten Höchstsummen sind Regelungen zu unterscheiden, die zur Bestimmung der Höhe der Haftungshöchstsumme zwar auch auf einen abstrakten Wert abstellen, aber zusätzlich an ein sich nach den Umständen des Einzelfalls richtendes Kriterium anknüpfen. Zu diesen Kriterien gehören zum Beispiel das Rohgewicht des versendeten Gutes (§§ 431 I, 461 I 2 HGB), der zur Beförderung des Umzugsgutes benötigte Laderaum (§ 451e HGB), eine Kombination aus Schiffsart, Leistungsfähigkeit der Antriebsmaschinen und der Wasserverdrängung (§ 5e BinSchG), die Höchstabfluggmasse eines Flugzeugs bei § 37 I LuftVG, der Reisepreis bei § 651h BGB, das Prüfungsobjekt bei § 323 II HGB und der Beherbergungspreis bei § 702 I BGB. § 31 III AtomG und § 117 Nr. 2 BBERG wiederum knüpfen an den gemeinen Wert der beschädigten Sache an, unterscheiden sich aber insoweit, als dies beim AtomG auch für Grundstücke gilt,²⁵ während beim BBERG – insoweit zum Teil der Regelung des § 10 HaftpflichtG (siehe oben) vergleichbar – für Schäden an Grundstücken, Grundstücksbestandteilen und -zubehör unbeschränkt haftet wird. Um Fälle von sich an den Einzelfallumständen orientierenden Haftungshöchstsummen handelt es sich auch bei den §§ 1371 IV, 1586b I 1, 3, 1836e I 2, 1908i BGB, §§ 102 II 2, 103 II 2 SGB XII, § 35 II 3 SGB II, die an verschiedene Faktoren anknüpfen; sie bleiben im Folgenden außer Betracht und werden stattdessen aufgrund der thematischen Verknüpfung im Kapitel „Beschränkte Erbenhaftung“²⁶ behandelt.

cc) Mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG wird vor allem die Herausnahme von Grundstücken aus den Höchstsummenregelungen in § 10 III HaftpflichtG und § 117 I Nr. 2 Hs. 2 BBERG kritisch zu hinterfragen sein.²⁷ Dagegen kann schon an dieser Stelle ein Verstoß gegen Art. 3 I GG insoweit ausgeschlossen werden, als bei der Haftung nach § 1 ProdHaftG nur eine Höchstsumme für Personen-, nicht aber Sachschäden existiert; denn eine andersartige Regelung wäre auf nationaler Ebene gar nicht möglich, weil Art. 16 I Produkthaftungsrichtlinie (RL 85/374/EWG) eine Höchstsumme nur für Personenschäden erlaubt.²⁸ Auch verstößt es nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass die einzelnen Haftungshöchstsummenregelungen in der Höhe nicht harmonisiert wurden, mit anderen Worten unterschiedliche Höchstbeträge vorsehen. Zwar liegt insoweit eine Ungleichbehandlung vor, diese wird man angesichts der Unterschiede der jeweils geregelten Lebenssachverhalte allerdings selbst dann, wenn man angesichts des Bezugs zu Freiheitsgrundrechten einen

²⁵ Und nach dem AtomG auch die Kosten für die Sicherung gegen die von der Sache ausgehende Strahlengefahr zu ersetzen sind.

²⁶ Siehe unten § 2 C III 7 b).

²⁷ Dazu ausführlich unten § 2 A IV. 3.

²⁸ Kritisch gegenüber dieser unterschiedlichen Handhabung in der RL *Hollmann*, DB 1985, 2439, 2440.

strengen Maßstab anlegt,²⁹ für gerechtfertigt halten dürfen, weil dem Gesetzgeber insoweit eine weite Einschätzungsprärogative einzuräumen ist, wobei maßgebliche Kriterien vor allem die (typisierten) möglichen Schadensrisiken einerseits, die Leistungsfähigkeit des potentiell Ersatzpflichtigen andererseits sind.³⁰

III. Rechtspolitische und -dogmatische Legitimation von Haftungshöchstsummen

Es vermag kaum zu überraschen, dass die Legitimität von Haftungshöchstsummen seit Jahrzehnten umstritten ist, können sie doch nicht nur dazu führen, dass bei vielen Geschädigten jeder nur für einen geringen Teil seines erlittenen Schadens Ersatz verlangen kann,³¹ sondern auch, dass Schwerstgeschädigte – und damit eigentlich besonders schutzwürdige – keine vollständige Schadenskompensation erhalten, wohingegen kleine Vermögenseinbußen, die zur Not vom Geschädigten (teilweise) selbst getragen werden könnten, voll ersetzt werden.³² Die früher so heftig geführte Kontroverse ist in den letzten Jahren allerdings abgeflaut und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Gegner von Höchstsummen vor der Persistenz des Gesetzgebers kapituliert haben.

1. Beschränkung verschuldensunabhängiger Haftungstatbestände

a) Rechtstradition als Rechtfertigung?

Zugunsten von Haftungshöchstsummen wird teilweise angeführt, in Deutschland entspreche die Begrenzung der strikten Haftung einer Rechtstradition.³³ Rechtsdogmatisch rechtfertigen lässt sich ihre Existenz damit aber aus zwei Gründen nicht:

Erstens ist eine solche Tradition gar nicht feststellbar.³⁴ Schon ein Blick auf das geltende Recht zeigt, dass verschuldensunabhängig ausgestaltete Tatbe-

²⁹ Siehe zur Frage, an welchem Maßstab sich eine Ungleichbehandlung rechtfertigen lassen muss oben § 1 F II 1, 2.

³⁰ Vgl. dazu auch allgemein *Hannak*, Verteilung, S. 69 ff.

³¹ Vgl. den Düsseldorfer-Propangasflaschen-Fall vom 5.10.1957, bei dem jeder Geschädigte nur einen Schadensersatz von zehn Pfennig (!) erhielt, vgl. *Der Spiegel* v. 3.10.1962, S. 61, abzurufen unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45141747.html>.

³² So die Kritik bei *Scherer*, Haftpflicht, S. 142: Es stelle einen „unhaltbaren Zustand“ dar, der beseitigt werden müsse, „daß jeder kleine Unfall oft noch so zweifelhafter Art ohne Karenzzeit gleich vom ersten Tage an voll und ganz entschädigt wird, während der dauernd, total oder in hohem Maße Erwerbsunfähige, für den doch das Haftpflichtgesetz in erster Linie erlassen wurde, keinen Rappen mehr als besten Falls das Maximum von 6000 Fr. erhält.“; vgl. auch *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 317; *Rinck*, Gefährdungshaftung, S. 23, Fn. 114.

³³ Z.B. BT-Drucks. 11/2447, S. 12, 24; vgl. auch BT-Drucks. 11/7104, S. 21; *K. Mayer*, MDR 1991, 813, 817.

³⁴ *Staudinger/Oechsler*, § 10 ProdHaftG, Rn. 2; vgl. auch *Cahn*, ZIP 1990, 482, 486; *Kötz*, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, II, S. 1779, 1825; *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, § 15 UmweltHG, Rn. 5.

stände nicht stets durch Haftungshöchstbeträge begrenzt werden: Mit § 89 WHG (§ 22 WHG a.F.), § 14 S. 2 BImSchG, § 53 LuftVG, §§ 29, 30 BJagdG, §§ 414 I, 451, 455 II, 468 III HGB und § 833 S. 1 BGB existieren zahlreiche verschuldensunabhängig ausgestaltete Tatbestände, bei denen sich überhaupt keine Höhenbegrenzung findet.³⁵ Zudem enthalten zwar die § 117 BBergG und § 10 HaftpflichtG grundsätzlich Haftungshöchstsummen, die Beschädigung von Grundstücken wird aber ausgenommen, so dass hier die Haftung unbegrenzt ist (§ 117 I Nr. 2 Hs. 2 BBergG, § 10 III HaftpflichtG). Und schließlich beschränken § 31 III AtomG, § 117 I Nr. 2 Hs. 1 BBergG die Haftung zwar auf den gemeinen Wert der Sache, bei Beschädigung entsprechend werthaltiger Sachen kann die Haftung aber auch hier mangels einer absoluten Obergrenze einen ganz erheblichen Umfang annehmen. Es kann also keinesfalls die Rede davon sein, dass der „Grundsatz der Haftungsbeschränkung [mittels Haftungshöchstsummen] [...] seine endgültige Bestätigung gefunden“³⁶ habe.³⁷ Dieser Befund wird durch einen Blick auf die historische Entwicklung bestätigt. Zu keiner Zeit herrschte ein Zustand, in dem sämtliche verschuldensunabhängigen Haftungstatbestände durch Haftungshöchstsummen beschränkt waren. So enthielten weder das preußische Eisenbahngesetz von 1838³⁸ noch das Reichshaftpflichtgesetz von 1871³⁹ Haftungshöchstsummen. Im BGB wurde dann zwar mit § 702 BGB die erste Haftungshöchstsumme geschaffen, gleichzeitig mit § 833 S. 1 BGB aber auch eine der Höhe nach nicht beschränkte verschuldensunabhängige Einstandspflicht normiert. Auch in der Folgezeit wurden zwar immer wieder summenmäßig beschränkte (zum Beispiel § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen [KFG]⁴⁰ oder § 23 LVG⁴¹), aber genauso auch unbeschränkte verschuldensun-

³⁵ In Bezug auf die §§ 414 I, 451, 455 II, 468 III HGB gilt dies aber erst seit dem 22.7.2013, davor enthielten die §§ 414 I 2, 451c, 461 I 2, 468 III 2 HGB a.F. Haftungshöchstsummenregelungen.

³⁶ *Hannak*, Verteilung, S. 45, bezogen auf §§ 1a, 7a, 7b RHG, die durch Gesetz v. 15.8.1943 (DRGBl. I S. 489) eingeführt worden waren.

³⁷ So aber *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 307 f.; ähnlich wie hier *Staudinger/Oechsler*, § 10 ProdHaftG, Rn. 2; *Taschner/Frietsch*, Produkthaftungsgesetz, § 10, Rn. 3; *Cahn*, ZIP 1990, 482, 486.

³⁸ Gesetz v. 3.11.1838, Textauszug bei *Unger*, Handeln auf eigene Gefahr, S. 83.

³⁹ Gesetz v. 7.6.1871, Text abzurufen unter: http://de.wikisource.org/wiki/Gesetz,_betreffend_Schadenersatz_f%C3%BCr_die_in_Betrieben_herbeigef%C3%BChrten_Unf%C3%A4lle.

⁴⁰ RGBl. 1909, S. 437: Für Personenschäden war die Haftung danach auf einen Kapitalbetrag von 50.000 Mark bzw. einen jährlichen Rentenbetrag von 3.000 Mark beschränkt, bei Verletzung/Tötung mehrerer Personen insgesamt auf 150.000 Mark bzw. jährliche Rentenbeträge von 9.000 Mark; bei Sachschäden betrug die Grenze auch bei Beschädigung mehrerer Sachen 10.000 Mark. Der erste Entwurf des Gesetzes enthielt dagegen noch keine Haftungshöchstsumme (vgl. BT-Drucks. 8/108, S. 6).

⁴¹ Gesetz v. 1.8.1922, RGBl. I, S. 681.

abhängige Haftungsnormen (beispielsweise § 29k I LVG⁴², § 7b III RHG⁴³ und § 4 III SHG⁴⁴) erlassen. Die an sich ja grundsätzlich mögliche Begründung einer Rechtstradition wurde damit im Keim erstickt.

Selbst wenn man das anders sähe, würde dies zweitens nichts ändern, denn die Berufung auf eine traditionelle Handhabung begründet weder die rechtspolitische/-dogmatische Legitimität einer Regelung noch entbindet sie von der Notwendigkeit ihrer kritischen Hinterfragung. Das zeigt zum Beispiel ein Blick ins Arbeitsrecht: Nach der zutreffenden Rechtsprechung des BVerfG genügt das Argument, die Arbeitsbedingungen von Arbeitern seien traditionell schlechter als die von Angestellten, nicht, um die in der Festsetzung unterschiedlich langer Kündigungsfristen in § 622 II BGB liegende Ungleichbehandlung beider Gruppen im Sinne von Art. 3 I GG zu rechtfertigen.⁴⁵

b) (Isoliert) Schutz vor ruinöser und damit prohibitiv wirkender Haftung?

Haftungshöchstsummen kann man richtigerweise auch nicht *isoliert* damit legitimieren, dass sie den Einstandsverpflichteten vor einer potentiell ruinösen und damit – was die Ausübung der jeweiligen haftungsverursachenden Handlungen betrifft – möglicherweise prohibitiven Haftung bewahren.

aa) Bei einigen Haftungshöchstsummen folgt dies bereits daraus, dass sie so niedrige Höchstbeträge nennen, dass es offenkundig nicht um einen Schutz vor ruinöser Haftung gehen kann. Das gilt vor allem für § 675v I 1 BGB, beträgt der Höchstbetrag hier doch entsprechend der Vorgabe in Art. 61 I RL 2007/64/EG gerade einmal € 150 – auch wenn man diese Summe auf das Zehnfache erhöhen würde, würde das für den durchschnittlichen Kreditkartennutzer weder den Ruin bedeuten noch ihn vom Gebrauch solcher Zahlungsinstrumente abhalten. Gleiches gilt für die Beschränkung der Gastwirthaftung durch § 702 I BGB auf maximal € 3.500, würden Gastwirte doch in aller Regel selbst durch das zum Beispiel Fünffache dieses Betrages nicht ruiniert werden. Und auch § 8

⁴² Summenmäßig unbeschränkte Haftung des Halters militärischer Luftfahrzeuge (heute § 53 I LuftVG); mit § 29k LVG v. 26.1.1943 (RGBl. I S. 69) sollte eine Gleichstellung der durch Luftwaffenflugzeuge Geschädigten mit den durch sonstige Wehrmachtsunfälle oder durch feindliche Flugzeuge geschädigten Personen erreicht werden (Amtl. Begründung, DJ 1943, 123).

⁴³ Keine Haftungshöchstsumme bei Beschädigung von Grundstücken für die Haftung der Betreiber von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken (§§ 1, 2 ReichshaftpflichtG 1871 [RGBl. I S. 207]).

⁴⁴ Die Beschränkung der Haftung durch Haftungshöchstsumme gilt nicht bei Beschädigung von Grundstücken, § 4 III Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschäden v. 29.4.1940 (RGBl. I. S. 691), vgl. Amtl. Begründung, DJ 1940, 544, 545.

⁴⁵ BVerfGE 82, 126 ff.; so auch *Manssen*, TranspR 2010, 140, 141 mit Fn. 15; vgl. allgemein dazu, dass eine bloße (Rechts-)Tradition kein genügender Rechtfertigungsgrund für eine Ungleichbehandlung ist, oben § 1 F II 3.

III BDSG kann schwerlich damit gerechtfertigt werden, der Träger der falsch handelnden öffentlichen Stelle solle vor dem Ruin bewahrt werden.

bb) In anderen Situationen scheinen Haftungshöchstsummen hingegen prima vista einen derartigen Schutz vor ruinöser Haftung zu bieten, zum Beispiel indem für nach dem ProdHaftG abzuwickelnde Schäden der maximal zu leistende Schadensersatz auf einen für einen großen Hersteller „erträglichen“ Betrag von € 85 Millionen begrenzt wird. Einer genaueren Analyse hält diese These allerdings nicht stand:

(1) Bei Haftungshöchstsummen, die eine vom konkreten Lebenssachverhalt *abstrahierte Globalgrenze* normieren (§ 10 ProdHaftG⁴⁶, § 33 GenTG, § 15 UmweltHG, § 12 I 1 StVG, § 10 I HaftpflichtG, § 88 S. 1 Nr. 2 AMG), folgt dies daraus, dass sie zur Erreichung eines derartigen Zwecks nicht hinreichend „passgerecht“ sind und daher nur in absoluten Ausnahmefällen – und damit gewissermaßen zufälligerweise – dafür geeignet *und* erforderlich wären. In der übergroßen Mehrzahl an Fällen sind abstrakt-typisierende Höchstgrenzen hingegen zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz des Schädigers entweder nicht geeignet, weil sie so hoch bemessen sind, dass er trotz ihrer heillos überschuldet wäre⁴⁷, oder aber sie sind hierfür nicht erforderlich, weil sie die Haftung auf eine Höhe begrenzen, die ihn zwar immer noch finanziell „trifft“, nicht aber in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet.⁴⁸ Mit anderen Worten: Wäre wirklich der Schutz vor ruinöser Haftung das Regelungsziel, müsste man die Höhe der Haftungssumme maßgeblich an der Finanzkraft des einzelnen Schädigers ausrichten, abstrakte Höchstbeträge sind dafür nicht sachdienlich.

(2) Eine *Einzelgrenze* (§ 9 HaftpflichtG, §§ 37 II, 45 II 1 LuftVG, § 117 II Nr. 1 BBergG) kann schon deshalb nicht mit dem Schutz der wirtschaftlichen Existenz des Schädigers legitimiert werden, weil hier gar keine unverrückbare, abstrakte Obergrenze existiert, bis zu der der Schädiger maximal einzustehen hat. Entsprechend viele Geschädigte vorausgesetzt, kann die Haftung daher leicht astronomische Ausmaße annehmen, die den Einstandsverpflichteten trotz der Begrenzung der Einzelansprüche ruinieren kann.⁴⁹

⁴⁶ Die Haftung nach § 1 ProdHaftG wird hier als verschuldensunabhängige angesehen, vgl. zu dieser umstrittenen Frage die Nachweise in Fn. 16.

⁴⁷ Man denke nur an einen kleinen Hersteller von Kinderspielzeug mit einem jährlichen Umsatz von € 5 Millionen, der unerkannt giftige Materialien verwendet und dadurch einen Schaden in Höhe von € 100 Millionen verursacht. Die Haftungsbeschränkung auf € 85 Millionen durch § 10 ProdHaftG nützt diesem Hersteller wenig bis gar nichts.

⁴⁸ Das wäre der Fall, wenn man das Beispiel in Fn. 47 derart abwandelt, dass das fragliche Kinderspielzeug von einem Unternehmen mit Jahresumsatz im hohen dreistelligen Millionenbereich produziert wurde.

⁴⁹ Beispiel: Infolge des Abbaus von Bodenschätzen (§ 2 I Nr. 1 BBergG) in einem Bergwerk kommt es zu einem fatalen Erdbeben, bei dem ein ganzes Dorf verschüttet wird und allein 300 Schwerstgeschädigte jeweils den Maximalbetrag des § 117 I Nr. 1 BBergG (€ 600.000) verlangen können. Für diese Geschädigten allein belieben sich die Schadensersatzverpflichteten

(3) Andererseits wäre es voreilig, dem Schutz vor einer ruinösen und damit prohibitiv wirkenden Haftung jede Bedeutung für die Legitimation von Haftungshöchstsummen abzusprechen – darauf wird zurück zu kommen sein. Als Zwischenergebnis bleibt aber nichtsdestotrotz festzuhalten, dass ohne Berücksichtigung weiterer Umstände Haftungshöchstsummen nicht geeignet sind, diese „negativen“ Haftungsfolgen zuverlässig zu verhindern.

c) (Isoliert) Versicherbarkeit des Haftungsrisikos?

aa) Meinungsstand

Der wohl am häufigsten zugunsten von Haftungshöchstsummen ins Feld geführte Grund dürfte derjenige der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos sein. Argumentiert wird, dass der Abschluss von Haftpflichtversicherungen nur möglich sei, wenn das Haftungsrisiko der Höhe nach überschaubar und damit kalkulierbar bleibe.⁵⁰ Drohe hingegen eine der Höhe nach unbeschränkte verschuldensunabhängige Einstandspflicht, sei es für den potentiell Ersatzpflichtigen entweder unmöglich, das Risiko überhaupt zu versichern, oder aber er müsse exorbitante Versicherungsprämien zahlen, weil die Versicherer bei der Prämienkalkulation ein worst-case-Szenario zugrundelegten.⁵¹ Die Kritiker von Haftungshöchstsummen bestreiten demgegenüber, dass die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos ein Problem darstelle, das die Normierung von Höchstbeträgen erfordere.⁵² Auch der Höhe nach unbeschränkte Einstands-

tungen schon auf insgesamt 180 Millionen Euro, eventuelle Leichtverletzte und Sachschäden noch gar nicht mitgerechnet.

⁵⁰ Ableg Nr. C 241/10; *Larenz*, VersR 1963, 593, 599; *Canaris*, Systemdenken, S. 120; *Finke*, Minderung, Rn. 394; *Rinck*, Gefährdungshaftung, S. 24 f.; *P. Koch*, VersR 1966, 705, 712 (zu § 702 BGB); *Kloesel/Cyran*, ArzneimittelR, § 88 AMG, Anm. 1 (zu § 88 AMG); *Mankowski*, Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz, S. 14, 23 (zu § 22 WHG a.F./§ 89 WHG n.F.); BT-Drucks. 13/8445, S. 66; *Merkt*, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 431, Rn. 1 (jeweils zu § 431 HGB); *Grabherr/Reidt/Wysk*, LuftVG, § 27, Rn. 2 (zu § 43 LuftVG); BT-Drucks. 13/9712, S. 29; MüKo-HGB/*Ebke*, § 323, Rn. 73 (jeweils zu § 323 HGB); BT-Drucks. 12/5354, S. 12 (für § 651k II BGB – Rückversicherbarkeit); vgl. für das Straßburger Übereinkommen vom 4.11.1988 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI), auf das die Regelungen in §§ 4 ff. BinSchG zurückzuführen sind, auch BT-Drucks. 13/8446, S. 17 (Ziel, „die Versicherungsprämien möglichst auf dem selben Niveau zu halten, auf dem sie heute stehen“); *Hurlin*, Haftungsregelung, S. 9 (zu § 33 GenTG).

⁵¹ Vgl. BGH 17.4.1964 – VI ZR 129/63, NJW 1964, 1898; *Dr. Roth*, in: Der Spiegel v. 3.10.1962, S. 61, abzurufen unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45141747.html>.

⁵² *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 310 f.; *P. Döring*, Haftung, S. 110 ff.; *Taschner*, NJW 1986, 611, 613; *Staudinger/Kohler*, § 15 UmweltHG, Rn. 5; kritisch auch *Lülling*, in: Eberbach/Lange/Ronellenfisch, GenTR/BioMedR, § 33 GenTG, Rn. 11; *Landsberg/Lülling*, Umwelthaftungsrecht, § 33 GenTG, Rn. 3; vorsichtig kritisch BGH 30.5.2003 – V ZR 37/02, NJW 2003, 2377, 2380. Verwiesen wird zudem darauf, dass die Einführung von Haftungshöchstsummen empirisch zum Teil gerade auch unter dem Aspekt der Versicherungsprämien sogar kontraproduktiv wirken kann; berichtet wird, dass sich kleine Unternehmen vor Einführung entsprechender Höchstbeträge einfach im Umfang des von

pflichten seien nämlich versicherbar, gegebenenfalls dergestalt, dass der Versicherer nur bis zu einer bestimmten Höchstsumme einzustehen sich verpflichtet und darüber hinausgehende Schäden vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.⁵³ Die Situation sei hier nicht anders als bei der der Höhe nach potentiell uferlosen Verschuldenshaftung, bei der der Abschluss von Betriebshaftpflichtversicherungen keine Probleme aufwerfe und die Versicherung (nur) bis zu einem Maximalbetrag gängiger Praxis entspreche.⁵⁴

bb) Stellungnahme

Haftungshöchstsummen können den – wohl unbestreitbaren – Vorteil haben, das maximale Haftungsrisiko kalkulierbar zu machen und damit dessen vollständige Versicherung zu Prämien zu ermöglichen, deren Tragung dem potentiellen Einstandsverpflichteten möglich und zumutbar ist. Das ist dort, wo eine Höchstgrenze fehlt, so nicht möglich.

Zwar wäre es auf der einen Seite verfehlt, das Haftungsrisiko nur dort für im Grundsatz versicherbar zu erklären, wo eine Höchstsumme existiert. Das zeigt bereits ein Blick auf andere europäische Jurisdiktionen, die trotz fehlender Höchstgrenzen bei Tatbeständen verschuldensunabhängiger Haftung offenbar keine Probleme mit der Versicherbarkeit dieser Risiken haben.⁵⁵ Anders ist es beispielsweise auch kaum zu erklären, dass nur Deutschland von der durch Art. 16 I ProdHaftRL (RL 85/374/EWG) den nationalen Gesetzgebern eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Höchstsummenregelungen für die Produkthaftung einzuführen, wohingegen zum Beispiel England⁵⁶, Frankreich⁵⁷, Irland⁵⁸

ihnen prognostizierten Risikos versichert hatten, nach Normierung der Beträge aber aufgeschreckt wurden und auf eine Erhöhung der Versicherungssumme mit der Konsequenz einer Prämiensteigerung drängten (*Schmidt-Salzer*, VersR 1991, 9, 12; ähnlich *P. Döring*, Haftung, S. 89).

⁵³ *Taschner*, NJW 1986, 611, 613; *Kötz*, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, II, S. 1779, 1828; *Landfermann*, RIW 1980, 161, 169; *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 312; ähnlich BT-Drucks. 8/108, S. 7; so auch noch die Entwurfsverfasser von § 33 GenTG, BT-Drucks. 11/5622, S. 34 (dort wurde letztlich aber doch eine Haftungshöchstsumme normiert).

⁵⁴ *Kötz*, AcP 170 (1970), 1, 38; *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 312.

⁵⁵ Vgl. BT-Drucks. 8/108, S. 7 (wobei jedoch die Haftungshöchstsummen beibehalten wurden, weil die oben angestrebten Überlegungen erst noch einer „sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf ihre Auswirkungen bedürfen und sich voraussichtlich nicht kurzfristig verwirklichen ließen“).

⁵⁶ Consumer Protection Act 1987, abzurufen unter http://www.opsi.gov.uk/acts/acts1987/pdf/ukpga_19870043_en.pdf.

⁵⁷ Art. 1386-1 bis 1386-18 Civil Code, englische Fassung abzurufen unter <http://195.83.177.9/code/liste.phtml?lang=uk&c=22&r=495>.

⁵⁸ Irischer Liability For Defective Products Act, 1991, abzurufen unter <http://www.irishestatutebook.ie/1991/en/act/pub/0028/index.html>.

oder die Niederlande⁵⁹ davon absahen.⁶⁰ Für diese Erkenntnis muss man im Übrigen nicht einmal einen Blick über den Tellerrand der eigenen Rechtsordnung werfen, ist es der Versicherungswirtschaft doch auch in Deutschland gelungen, bei den verschuldensunabhängigen, aber nicht der Höhe nach begrenzten Haftungstatbeständen der § 833 S. 1 BGB, § 89 WHG und §§ 29 f. BJagdG das typische Haftungsrisiko zu erfassen und finanzierbare Versicherungsprämien festzulegen, wobei die Versicherer unterschiedliche, vor allem an der gewünschten Deckungssumme orientierte Tarife anbieten.⁶¹

Allerdings darf das auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass ohne Haftungshöchstgrenzen theoretisch nur die Wahl zwischen *Skylla* und *Charybdis* besteht: Entweder beschränkt sich die Versicherungssumme auf den Betrag des nach allgemeiner Lebenserfahrung typischerweise maximal anfallenden Schadens mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer für einen ausnahmsweise darüber hinausgehenden Schaden vollständig aus eigener Tasche aufkommen muss, oder aber die Versicherung verpflichtet sich zu einem summenmäßig unbeschränkten Entstehen, was dann allerdings nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zu sehr hohen Versicherungsprämien führen würde. In der Praxis dürften die Versicherer in aller Regel nur bereit sein, die erste Option (= Versicherung bis zu einer bestimmten Summe) anzubieten.

Auch wenn also mit dem Versicherungsaspekt zwar ein gewichtiger Aspekt angesprochen ist, wird sich mit ihm, jedenfalls isoliert, die Legitimität gesetz-

⁵⁹ Art. 6:110 Burgerlijk Wetboek (abzurufen unter: <http://www.wetboek-online.nl/wet/BW1.html>) sieht zwar die Möglichkeit vor, durch ein Königliches Dekret („Koninklijk Besluit“) eine Haftungshöchstsumme einzuführen, das aber ist bis jetzt nicht erfolgt (*Giesen/Loos*, Liability, sub II; *Finke*, Minderung, Rn. 182). Hinzuweisen ist zwar darauf, dass Art. 6:109 Burgerlijk Wetboek es den Gerichten ermöglicht, nach ihrem Ermessen den Schadensersatz im Einzelfall zu begrenzen; der Oberste Gerichtshof der Niederlande („Hoge Raad“) hat die Instanzgerichte aber darauf hingewiesen, dass sie mit diesem Instrument sehr vorsichtig umzugehen haben (HR 28 May 1999, NJ 1999, 510 [G./H.]).

⁶⁰ Auch im Übrigen sind Haftungshöchstsummen in den allermeisten europäischen Rechtsordnungen (mit Ausnahme Österreichs sowie der Beförderungshaftung) kaum verbreitet. So werden sie z.B. im schweizerischen Recht als Fremdkörper und „fremde Rechtsfigur“ (*Wolfensberger*, Summenmäßige Beschränkung, S. 24 f.) weitgehend abgelehnt, weil sie zu einer „Privilegierung einzelner Gruppen von Haftpflichtigen“ (*Oftinger/Stark*, Schweiz. Haftpflichtrecht I, S. 415) führen; es gilt daher das Prinzip der vollen Schadensdeckung, das nur für die Haftung der Gast- und Stallwirte sowie bei Transportunternehmen durchbrochen wird (*Oftinger/Stark* a.a.O., S. 414 f.).

⁶¹ Übersichten finden sich für die Tierhalterhaftung z.B. unter <http://www.comfortplan.de/hundehaftpflicht/hundehaftpflicht.html> (z.B. € 45,81 Jahresbeitrag bei Deckungssumme von € 10.000.000 bei Hunden oder http://www.vergleichen-und-sparen.de/pferdehaftpflicht_bedingungen.php: € 58,79 Jahresbeitrag bei Deckungssumme € 3.000.000 für Pferde), für die Haftung nach § 89 WHG z.B. unter <http://www.versicherungsalphabet.de/oeltankversicherung-vergleich.htm> (z.B. € 60,81 Jahresbeitrag für einen Kellertank mit einem Fassungsvermögen von 10.000 Litern bei einer Deckungssumme von € 10.000.000). Für die Haftung nach §§ 29, 30 BJagdG vgl. z.B. http://www.gothaer.de/de/zg/pk/pk_p/jagd/jagd-haftpflicht_pue_26/PK_PUe_Jagdhaftpflicht-KS.htm.

licher Haftungshöchstsummen wohl nicht begründen lassen. Zunächst ließe er sich ohnehin nur bei Globalgrenzen heranziehen, weil allein bei diesen das maximale Haftungsrisiko ex ante feststeht. Nicht tragfähig ist er hingegen bei Einzelgrenzen (zum Beispiel § 9 HaftpflichtG, § 117 I Nr. 1 BBergG), da dort eine generelle Obergrenze, bis zu der sich der potentielle Schädiger versichern könnte, gar nicht existiert. Die Situation entspricht hier letztlich derjenigen bei § 833 S. 1 BGB, § 89 WHG, §§ 29 f. BJagdG: Der Versicherer wird nur eine Absicherung des typischen Schadensrisikos anbieten, bei einem darüber hinausgehenden „Horrorszenario“ mit sehr vielen Geschädigten muss der Einstandsverpflichtete ab einem gewissen Punkt dann doch wieder den Schaden alleine tragen.⁶² Gleiches gilt für diejenigen Haftungshöchstsummen, bei denen die Beschädigung von Grundstücken ausgenommen ist (§ 117 I Nr. 2 Hs. 2 BBergG, § 10 III HaftpflichtG).⁶³ Vor allem aber, und das ist entscheidend, spricht gegen die (allein) legitimierende Kraft des Versicherungsgedankens, dass sich das Problem der Versicherbarkeit des Schadensrisikos bei der allgemeinen (deliktischen) Verschuldenshaftung praktisch⁶⁴ in gleicher Weise stellt, ohne dass dort jemand daraus ableiten würde, zum Schutze des Schädigers müsse die Haftung der Höhe nach begrenzt werden, um ihm eine vollständige Versicherbarkeit des Haftungsrisikos zu ermöglichen. Es ist daher nach einem weiteren Umstand zu suchen, der die Normierung von Haftungshöchstsummen bei der verschuldensunabhängigen Haftung erklären kann.

d) „Gerechter“ Ausgleich für strenge Haftung

aa) Einleitung

Ein derartiger Umstand könnte in der Erwägung zu sehen sein, die Beschränkung der Haftung in der Höhe sei der dogmatisch „gerechte“ Ausgleich dafür, dass ein (vermutetes) Verschulden des Schädigers keine Voraussetzung für seine Einstandsverpflichtung ist. Diesen Aspekt betonen der Gesetzgeber und die wohl herrschende Meinung⁶⁵, handele es sich bei Haftungshöchstsummen doch um ein „unverzichtbares Regulativ für die verschuldensunabhängige Haf-

⁶² Z.B. ein ICE-Zugunglück mit 400 Schwerverletzten, die jeweils den Maximalbetrag verlangen können: € 240.000.000!).

⁶³ Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bereichsausnahmen siehe unten § 2 A IV 3.

⁶⁴ Ein Unterschied besteht lediglich in Bezug auf die Höhe der Versicherungsprämien, weil diese bei einer vom Verschulden abgekoppelten Haftung angesichts des gesteigerten Einstandsrisikos des Versicherers höher sein dürften.

⁶⁵ BT-Drucks. 11/2447, S. 24; BT-Drucks. 11/7881, S. 35; BT-Drucks. 13/8445, S. 66, S. 69: „Die Erhöhung der Haftungssumme [...] ist daher wiederum Ausdruck des als allgemeingültig erkannten Grundsatzes, daß Haftungstatbestand und -umfang zueinander in Wechselwirkung stehen.“; OLG München 8.3.2002 – 10 U 4648/01, R + S 2003, 215, 216; *Bollweg*, in: Kölner Kompendium Luftrecht, Band 3, Teil II B, Rn. 15; *Merkt*, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 425, Rn. 1 und § 431, Rn. 1; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 8, Rn. 3; *Larenz*, VersR 1963, 593, 603 (notwendiges Korrektiv gegen „ruinöse Unglückszurechnungen“).

tung⁶⁶, weil nur auf diese Weise die Schalen der Waage der Gerechtigkeit wieder auf gleiche Höhe gebracht würden. Dem wird in der Literatur entgegengehalten, dass die Gefährdungshaftung als Prinzip richtig und es mithin inkonsequent sei, sie ab einem bestimmten Betrag wieder für falsch zu erklären und den Gläubiger auf die Verschuldenshaftung zu verweisen.⁶⁷ Daher fehle es an einem rechtsdogmatischen Grund für die mit der Normierung von Haftungshöchstsummen einhergehende Ungleichbehandlung;⁶⁸ letztlich stellten Haftungshöchstsummen einen Rückfall in jene Zeit dar, in der man die strikte Haftung noch als systemwidriges soziales Zugeständnis an die Geschädigten, als „abnormes Phänomen, ein garstig Ding“⁶⁹ ansah.⁷⁰

Es ist nicht zu verkennen, dass die strengen Haftungsvoraussetzungen – anders als die isolierte Frage nach der Versicherbarkeit des Haftungsrisikos – einen Umstand darstellen, der grosso modo die Haftungstatbestände, bei denen sich Haftungshöchstsummen typischerweise finden, von den allgemeinen vertraglichen und deliktischen Schadensersatzvorschriften unterscheidet. Haftungshöchstsummen damit zu legitimieren, dass sie einen „gerechten“ Ausgleich für die strikten Haftungsvoraussetzungen darstellten, liegt daher nahe. Ob diese These auch einer näheren Untersuchung standhält, ist im Folgenden zu klären.

bb) Zweispurigkeit des geltenden Haftungsrechts

Für die Antwort darauf spielt zunächst eine Rolle, von welcher Grundstruktur des Haftungsrechts man ausgeht: Wer die Verschuldenshaftung als *den* althergebrachten und immer noch gültigen Grundsatz für eine vertragliche oder deliktische Einstandsverpflichtung sieht, wird die verschuldensunabhängige (Gefährdungs-)Haftung als Abweichung von der Grundregel mit der Folge begreifen, dass für sie durchaus Sonderregelungen (in concreto: Haftungshöchstsummen) möglich, ja gegebenenfalls sogar geboten sind.⁷¹ Viel schwieriger ist dies hingegen zu begründen, wenn man Verschuldenshaftung einerseits, Gefährdungs-

⁶⁶ Hollmann, DB 1985, 2439.

⁶⁷ H. Hofmann, Rechtsfragen, S. 91; vgl. Wolfensberger, Summenmäßige Beschränkung, S. 35, 76 f. „Bekannt sich der Gesetzgeber zur Richtigkeit der Kausalhaftung und führt diese Errungenschaft des modernen Haftpflichtrechts ein, so scheint nicht einzuleuchten, warum die strengere Haftung nur bis zu einem bestimmten Schadensausmass ihre Gültigkeit besitzen, darüber hinaus aber ihre Berechtigung verlieren soll. Es ist eben nicht möglich, dass die Voraussetzungen für eine Kausalhaftung von einem im Gesetze umschriebenen Betrage an nicht mehr gegeben sind.“

⁶⁸ Kötz, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band II, S. 1779, 1827; Staudinger/Köhler, § 15 UmweltHG, Rn. 5; Taschner, NJW 1986, 611, 613; auch BT-Drucks. 8/108, S. 6 geht davon aus, dass die summenmäßige Begrenzung „nicht notwendig aus dem Prinzip der Gefährdungshaftung“ folge (Hervorhebung hier).

⁶⁹ Kötz, AcP 170 (1970), 1, 38 f.

⁷⁰ Will, Quellen erhöhter Gefahr, S. 309 f.

⁷¹ So RGZ 147, 353, 355; Bollweg, in: Kölner Kompendium Luftrecht, Band 3, Teil II B, Rn. 15; BT-Drucks. 13/8445, S. 66; Merkt, in: Baumbach/Hopt, HGB, § 425, Rn. 1 und § 431, Rn. 1; Gola/Schomerus, BDSG, § 8, Rn. 3; Larenz, VersR 1963, 593, 603; Hollmann, DB 1985,

haftung andererseits, als gleichberechtigt nebeneinander stehende Haftungsformen betrachtet, die beide jeweils auf einer – wenn auch verschiedenen – „echten“ Verantwortlichkeit des Schuldners beruhen.⁷²

Für beide Positionen lassen sich Argumente finden. Historisch betrachtet kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Verschuldenshaftung das Grundprinzip des im BGB kodifizierten (deliktischen) Haftungsrechts war. Trotz Kritik am Verschuldensprinzip wurde daran bei Schaffung des BGB im Sinne des *Jehring'schen* „nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld“⁷³ festgehalten und das von den Kritikern befürwortete Veranlassungsprinzip abgelehnt, wurde doch befürchtet, dieses lege der „Bewegungsfreiheit auf dem Gebiete des Privatrechts zu weitgehende, die Verkehrsinteressen schädigende Schranken“⁷⁴ auf. In den Motiven heißt es daher, die Verletzung einer Verpflichtung setze „im Sinne des Entwurfes immer ein Verschulden voraus“⁷⁵. Zwei vor dem Hintergrund einer entsprechenden Tradition im römischen Recht erklärable Ausnahmen bestanden nur für die Haftung des Gastwirts beziehungsweise des Tierhalters, die in §§ 701, 833 BGB jeweils verschuldensunabhängig ausgestaltet wurde.⁷⁶ Für eine echte Zweispurigkeit des Haftungssystems des heutigen Rechts spricht dagegen, dass die Gefährdungshaftung als Instrument zur Haftungsregelung breitflächig anerkannt ist und seine grundsätzliche Legitimität nicht mehr ernstlich bezweifelt wird. Auch enthält das geltende Recht eine Reihe von Tatbeständen verschuldensunabhängiger Haftung, und zwar gerade in praxisnahen, wichtigen Bereichen – prominentestes Beispiel hierfür ist vermutlich § 7 StVG. Die Gefährdungshaftung hat daher ihren festen Platz im geltenden Recht und führt alles andere als ein „Mauerblümchenda-sein“.

Andererseits spricht eine genauere Analyse des geltenden Rechts dafür, dass es sich bei der Verschuldenshaftung immer noch um den Grundsatz und bei der verschuldensunabhängigen Haftung demzufolge um die Ausnahme handelt. So

2439; *Hannak*, Verteilung, S. 45, 66; *Rinck*, Gefährdungshaftung, S. 27; *Fischerhof*, AtomG, Vorbem. vor § 25, Rn. 1.

⁷² *v. Bar*, Gutachten für den 62. DJT, A 29; *H. Hofmann*, Rechtsfragen, S. 91; vgl. *Wolfensberger*, Summenmäßige Beschränkung, S. 35, 76 f.; *Kötz*, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band II, S. 1779, 1827; *Staudinger/Kobler*, § 15 UmweltHG, Rn. 5; *Taschner*, NJW 1986, 611, 613; *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 309 f.; *Leser*, AcP 183 (1983), 568, 600; vgl. auch *Jansen*, Struktur, S. 371 f.; *M. Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 80, der davon ausgeht, „daß wir heute kurz vor Anerkennung eines allgemeinen Gefährdungshaftungstatbestandes stehen“ und sogar von einer „Ersetzung des Prinzips der Verschuldenshaftung durch die Gefährdungshaftung“ spricht (a.a.O., S. 85).

⁷³ *Jhering*, Schuldmoment, S. 40.

⁷⁴ *Jakobs/Schubert*, Beratung des BGB, §§ 652–853, S. 892.

⁷⁵ Motive I, S. 281.

⁷⁶ Zur Gesetzesgeschichte vgl. *MüKo-BGB/G. Wagner*, § 833, Rn. 1; *Staudinger/Eberl-Borges*, § 833, Rn. 2 m.w.N. sowie *Staudinger/Werner*, Vorbem. 3 f. zu §§ 702 ff.; *MüKo-BGB/Henssler*, § 701, Rn. 2; *P. Koch*, VersR 1966, 705, 705 f.

sind die zwei großen Haftungssysteme des BGB durch Verschuldenshaftungstatbestände gekennzeichnet: Im Deliktsrecht sind die „drei kleinen Generalklauseln“⁷⁷ (§§ 823 I, 823 II und 826 BGB) jeweils von einem positiven Verschuldensnachweis abhängig, und im Vertragsrecht statuiert § 280 I BGB als zentrale Schadensersatznorm ebenfalls ein Verschuldenserfordernis. Dass wegen der in § 280 I 2 BGB enthaltenen Beweislastumkehr ein positiver Nachweis des Verschuldens nicht erforderlich ist und deshalb der die Pflichtverletzung Begehende im Falle eines *non liquet* hinsichtlich des Verschuldens haftet, ist für die alltägliche (Gerichts-)Praxis von Bedeutung, an der Grundkonzeption als einer von einem Verschulden abhängigen Haftung ändert dies aber nichts. Auch im übrigen Vertrags- und Deliktsrecht des BGB steht klar der Grundsatz der Verschuldenshaftung im Vordergrund, genannt seien zum Beispiel die §§ 628 II, 651f I, 694, 824, 825, 831, 832, 833 S. 2, 834, 836, 837, 838, 839, 839a BGB. Dieser Befund wird durch einen Blick in zivilrechtliche Spezialkodifikationen bestätigt, dominiert doch auch dort klar die Verschuldenshaftung. Pars pro toto sei auf §§ 46 I, III, 93 II AktG, § 43 GmbHG, § 34 II 1 GenG, § 9 S. 1 UWG, § 33 III 1 GWB, § 14 VI 1 MarkenG, § 139 II 1 PatG, § 12 I, II WpÜG, §§ 37b I, II, 37c I, II WpHG, § 23 I BBiG verwiesen. Eine Haftung ohne Verschulden hat der Gesetzgeber im allgemeinen Zivilrecht nur in besonderen Fällen vorgesehen (§§ 701, 833 BGB); für Zufall haftet der Schädiger nur, wenn er nicht schutzwürdig ist, weil er sich im Verzug befindet (§ 287 S. 2 BGB) oder zur Rückgabe einer durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache verpflichtet ist, § 848 BGB.

Es spricht angesichts dessen mehr dafür, die Haftung für jeden Grad von Verschulden (leichte Fahrlässigkeit bis Vorsatz) als gewissermaßen „Normal Null“ mit der Folge einzustufen, dass jede Abweichung nach unten (Haftung auch ohne Verschulden) oder oben (zum Beispiel Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit/Vorsatz [§§ 521, 599 BGB] oder eigenübliche Sorgfalt [§§ 708, 1664 I BGB]) als Sonderfall anzusehen ist. So betrachtet ist es systemgerecht, einen derartigen Sonderfall nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel Unentgeltlichkeit bei §§ 521, 599 BGB) vorzusehen oder ihn besonderen Regelungen – wie eben Haftungshöchstsummen – zu unterwerfen.

Dem könnte lediglich entgegengehalten werden, dass das traditionelle Verschuldensprinzip in seinem originären Anwendungsbereich heute durch eine Reihe von Umständen erheblich „verdünnt“⁷⁸ wurde. Beispiele hierfür sind der Ausbau der Verkehrspflichten, die Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabes sowie Beweislasterleichterungen für den Geschädigten, zum Beispiel im Bereich der Produzenten- oder Arzthaftung. Allerdings: Auch wenn anzuerkennen ist, dass für die alltägliche (Verfahrens-)Praxis die Unterschiede zwischen einer derart verwässerten Verschuldens- und einer reinen Gefährdungshaftung oft

⁷⁷ Staudinger/Hager, Vorbem zu §§ 823 ff., Rn. 19.

⁷⁸ Leser, AcP 183 (1983), 568, 600.

„nur noch hauchdünn erschein[en]“⁷⁹ mögen, ändert dies ebenso wenig wie die Beweislastumkehr in beispielsweise § 280 I 2 BGB etwas daran, dass *konzeptionell* zwischen einer – wenn auch unter Umständen sehr weitreichenden – verschuldensabhängigen und einer verschuldensunabhängigen Haftung ein (gravierender) dogmatischer Unterschied besteht.

Summa summarum: Auch wenn sich die Gefährdungshaftungstatbestände ihren Platz im heutigen Recht erkämpft haben und daher nicht mehr als systematischer Fremdkörper angesehen werden können, sind sie nach wie vor Ausnahmeinstrumente zur Regelung besonderer Fallkonstellationen.⁸⁰ Bewegt man sich damit aber schon im Ansatzpunkt außerhalb der ausgetrampelten Pfade klassischer Haftungsdogmatik, lassen sich auch im Übrigen konzeptionelle Besonderheiten – wie die Anordnung einer Haftungshöchstgrenze – leicht(er) rechtfertigen.

cc) Sachgerechter Interessenausgleich; Zusammenhang zum Versicherbarkeitsargument und zum Schutz vor potentiell ruinöser, prohibitiv wirkender Haftung

Von diesem rechtsdogmatischen Gesichtspunkt abgesehen, kann man die Normierung von der Höhe nach begrenzten, verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen auch als das sachgerechte Ergebnis einer vom Gesetzgeber vorgenommenen Interessensabwägung ansehen.

Gefährdungshaftungstatbestände erfassen typischerweise Aktivitäten, an deren Durchführung Staat und Gesellschaft einerseits aus den verschiedensten Gründen ein Interesse haben. So ist zum Beispiel die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln oder (gentechnischer) Produkte sozial wünschenswert und sind der Betrieb von Eisenbahnen und Flugzeugen sowie die Benutzung von Autos in einer mobilen Gesellschaft auf absehbare Zeit unabdingbar. Andererseits handelt es sich aber zugleich um Verhaltensweisen, denen eine gesteigerte Gefährlichkeit innewohnt, weil selbst bei Anwendung eines sehr hohen oder gar höchstmöglichen Maßes an Sorgfalt der Eintritt von (weitreichenden) Schäden an Rechtsgütern Dritter nicht mit absoluter Sicherheit verhindert werden kann.⁸¹ Zugleich besteht oftmals das Problem, dass dem Geschädigten der Nachweis des für beispielsweise § 823 I BGB erforderlichen Verschuldens in vielen Fällen nicht gelingen wird, Abhilfe wäre – wenn überhaupt – nur über dogmatische Hilfskonstruktionen möglich. Um diese Beweisschwierigkeiten zu vermeiden und um den Tatsachen Rechnung zu tragen, dass es sich erstens um besonders gefährliche Handlungen handelt und zweitens der Anlagenbe-

⁷⁹ Leser, AcP 183 (1983), 568, 600.

⁸⁰ Vgl. auch die Begründung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, S. 2 f.

⁸¹ Vgl. auch die Begründung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, S. 5 f.

treiber, Arzneimittelhersteller und so weiter am Schaden „näher dran“ ist, weil er die Gefahrenquelle geschaffen hat, sie – in gewissem Umfang – beherrschen kann und auch die unmittelbaren wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile aus ihr zieht, war die Schaffung verschuldensunabhängiger Haftungstatbestände in einem gewissermaßen ersten Schritt ein adäquates Mittel.⁸²

Schwenkt das Pendel der Gerechtigkeit bei den Haftungsvoraussetzungen aber (weit) zugunsten des Geschädigten aus, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber es in einem zweiten Schritt auf Rechtsfolgenseite wieder in die „Ruhelage“ zurückbringen und dadurch eine „gerechte“ Verteilung von Schäden aus – letztendlich nicht vollständig verhinderbaren – Unglücksfällen herbeiführen möchte. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass die Haftungsbeschränkung auf einen bestimmten Betrag aus Sicht des Einstandsverpflichteten isoliert noch nicht zwingend in der Lage sein muss, einen adäquaten Ausgleich für die strikten Haftungsvoraussetzungen zu leisten. Annehmen kann man das zwar bei § 675v I 1 BGB mit seiner wohl für jeden Zahlungsdienstnutzer zumutbaren Höchstgrenze von € 150, bei § 702 BGB angesichts des für den Gastwirt tragbaren Maximalbetrags von € 3.500 sowie bei § 8 III BDSG, der die Einstandspflicht des „Staates“ auf einen für diesen schulterbaren Betrag von € 130.000 beschränkt. Anders stellt sich die Lage aber bei den „klassischen“ Gefährdungshaftungstatbeständen dar. Durch die Beschränkung der Haftung auf zum Beispiel € 85 Millionen ist einem mittelständischen Unternehmen zur Produktion von Pflanzenschutzmitteln⁸³ in der Regel zunächst ebenso wenig geholfen wie einem kleinen Hersteller von (unerkannt) krebserregendem Kinderspielzeug oder „Otto Normalverbraucher“ mit der Begrenzung der Einstandsverantwortlichkeit für Personenschäden nach dem StVG auf € 5 Millionen. Ob der schuldlose Verursacher eines Verkehrsunfalls den zwei querschnittsgelähmten Opfern € 5 Millionen oder € 7,2 Millionen⁸⁴ schuldet, spielt für ihn in aller Regel letztlich auch keine Rolle mehr. Ginge es also darum, *direkt* mittels einer gesetzlichen Regelung die Haftung auf ein Maß zu beschränken, das auch unter Berücksichtigung der Interessen des Schädigers akzeptabel wäre, wäre eine allgemeine Reduktionsklausel, wie sie in den 1960er Jahren (§ 255a BGB-E) erwogen wurde, letztlich aber – zu Recht⁸⁵ – fallengelassen wurde, „passgenauer“.

An Überzeugungskraft gewinnt der Gedanke eines „gerechten“ Ausgleichs mittels Haftungshöchstsummen allerdings im *Zusammenspiel mit dem Versicherbarkeitsargument*: Die Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten

⁸² Vgl. Larenz, JuS 1965, 373, 374; vgl. auch Jansen, Struktur, S. 626 f.

⁸³ Nr. 46 Anhang zu § 1 UmweltHG.

⁸⁴ Bei einer Querschnittslähmung betrug der vom Schädiger zu ersetzende Gesamtaufwand im Jahr 2006 durchschnittlich ca. € 3,6 Millionen (vgl. C. Hoffman, VW 2008, 1298, 1299; L. Jaeger, VersR 2009, 159, 160, 162).

⁸⁵ Siehe ausführlich unten § 3 B.

Maximalbetrag ermöglicht es dem potentiellen Einstandsverpflichteten, mit vertretbarem finanziellen Aufwand das gesamte Haftungsrisiko zu versichern und damit sicherzustellen, dass er bei fehlendem Verschulden ökonomisch keiner Schadensersatzverpflichtung ausgesetzt ist.⁸⁶ Und auch in anderer Hinsicht „schließt sich der Kreis“, wird durch die mit der Haftungshöchstregelung einhergehenden Versicherbarkeit des Schadensrisikos doch zugleich der Gefahr einer *potentiell ruinösen Haftung* vorgebeugt und den verschuldensunabhängigen Haftungstatbeständen ihre anderenfalls bestehende, möglicherweise *prohibitive Wirkung* genommen. Das dient nicht nur den Interessen des Schädigers, sondern zugleich denen der Allgemeinheit, wird dadurch doch verhindert, dass die auch im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten – aus Sorge vor einer zu weitreichenden und auch bei Anwendung höchstmöglicher Sorgfalt unter Umständen nicht zu verhindernden Haftungsbelastung – unterbleiben.

Diese Überlegungen treffen jedenfalls bei *Globalgrenzen* zu, weil hier angesichts des ex ante feststehenden Maximalhaftungsbetrags eine vollständige Versicherbarkeit des Haftungsrisikos gewährleistet ist. Bei *Einzelgrenzen* kann dieser Gedanke hingegen nur eingeschränkt fruchtbar gemacht werden, existiert hier doch kein derartiger fixer Höchstbetrag, die Einstandsverbindlichkeit hängt vielmehr von der im Voraus nicht sicher prognostizierbaren Zahl der Geschädigten ab. Damit aber ist gerade nicht sichergestellt, dass der potentielle Schädiger sein Haftungsrisiko vollständig versichern kann. Bei Einzelgrenzen kann damit in der Hauptsache allein der Gedanke des „gerechten“ Ausgleichs für die strenge Haftung angeführt werden. Schon diese gewissermaßen „schwächere“ rechtsdogmatische Legitimation spricht dafür, rechtspolitisch Global gegenüber Einzelgrenzen vorzuziehen. Für das nämliche Ergebnis lassen sich auch die Interessen der unmittelbar Beteiligten – Schädiger, dessen Versicherung und Geschädigter – anführen. Globalgrenzen haben für den Schädiger – oder besser: seine Versicherung – zwar den Nachteil, dass bei einzelnen Geschädigten ein höherer Haftungsbetrag zu liquidieren sein kann als dies bei einer Einzelgrenze der Fall wäre.⁸⁷ Das wird gerade vor dem Hintergrund der skizzierten rechtsdogmatischen Legitimation von Haftungshöchstsummen aber mehr als dadurch aufgewogen, dass das Gesamthaftungsrisiko sicher prognostizier- und damit versicherbar ist.⁸⁸ Sieht man von absoluten Katastrophensze-

⁸⁶ Außer Betracht bleibt hier die Möglichkeit einer versicherungsrechtlichen Selbstbeteiligung.

⁸⁷ Werden beispielsweise durch einen Zugunfall zehn Fahrgäste geschädigt und beträgt die Schadenshöhe jeweils € 2 Millionen, steht der Bahnbetriebsunternehmer/seine Versicherung *de lege lata* besser, weil die Einstandsverpflichtung nach § 9 HaftpflichtG „nur“ (10 x € 600.000 =) € 6 Millionen beträgt. Würde *de lege ferenda* eine Globalgrenze mit z.B. € 85 Millionen geschaffen, wäre hingegen der gesamte Schaden in Höhe von € 20 Millionen zu liquidieren.

⁸⁸ Wandelt man das Beispiel in Fn. 87 dahingehend ab, dass 300 Fahrgäste mit im Durchschnitt € 500.000 geschädigt werden, beträgt die Haftungssumme *de lege lata* bereits € 150

narien, in denen die Globalgrenze erschöpft ist und sich daher die *de lege lata* oftmals schwierig zu beantwortende Frage nach der Kürzung des Haftungsbeitrages⁸⁹ stellt, ab, dürften Globalgrenzen auch für den Geschädigten vorzugswürdig sein. Denn er läuft nicht Gefahr, dass sein Anspruch selbst dann auf eine Einzelgrenze beschränkt wird, wenn eine weitergehende Haftung mangels Vorhandenseins anderer Geschädigter für den Schädiger unproblematisch, weil noch spielend von der Versicherungssumme gedeckt, wäre.⁹⁰ Es zeigt sich also: Sowohl mit Blick auf die dogmatische Begründung von Haftungshöchstsummen als auch die Interessenlage der Beteiligten sind Global- gegenüber Einzelgrenzen vorzugswürdig. Die wenigen Einzelgrenzen des geltenden Rechts sollten dementsprechend auf Globalgrenzen „umgestellt“ werden.

dd) Kein Gegenargument aus atypischen Konstellationen

Gegen die Annahme, Haftungshöchstsummen seien maßgeblich durch den Gedanken eines „gerechten“ Ausgleichs gerechtfertigt, lässt sich auch nicht überzeugend anführen, dass einige verschuldensunabhängige Haftungstatbestände nicht durch einen Höchstbetrag beschränkt sind (zum Beispiel § 833 S. 1 BGB), während umgekehrt Verschuldenshaftungsnormen existieren, die der Höhe nach auf einen Maximalbetrag limitiert sind (beispielsweise § 18 StVG). Diese Sonderfälle erlauben keinen Rückschluss auf die generelle Legitimität von Haftungshöchstsummen bei der verschuldensunabhängigen Haftung, sie sind vielmehr selbst wegen ihres Ausnahmecharakters einer kritischen Würdigung zu unterziehen.⁹¹

ee) Änderung durch Einführung der Restschuldbefreiung?

Erscheint es mithin überzeugend, die Existenz von Haftungshöchstsummen mit dem Ziel eines „gerechten“ Ausgleichs, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Schutz vor potentiell ruinöser und damit unter Umständen prohibitiver Haftung durch Ermöglichung der Versicherbarkeit des Schadensrisikos, zu legitimieren, bleibt zu klären, ob dies auch noch nach Schaffung der Restschuldbefreiungsvorschriften (§§ 286 ff. InsO) zum 1.1.1999 gelten kann. Inwieweit die Einführung der Restschuldbefreiung Rückwirkungen auf das materielle (Haftungs-)Recht hat, wird in Literatur und Rechtsprechung teilweise kontrovers diskutiert. Während Auswirkungen auf die Sittenwidrigkeitskontrolle von Angehörigenbürgschaften von der zutreffenden herrschenden Meinung⁹² ver-

Millionen. Da ein moderner ICE ca. 600 Sitzplätze hat, sind entsprechend hohe Schäden denkbar.

⁸⁹ Siehe dazu ausführlich *Fischinger*, Kürzungsregelungen, S. 9 ff.

⁹⁰ Vgl. auch *Fischinger*, Kürzungsregelungen, S. 77 ff.

⁹¹ Siehe unten § 2 A IV 2 und 4.

⁹² BGH 16.6.2009 – XI ZR 539/07, NJW 2009, 2671, 2673 f.; noch offen gelassen BGH 14. 10. 2003 – XI ZR 121/02, NJW 2004, 161, 161 f.; MüKo-BGB/*Armbrüster*, § 138, Rn. 92; Palandt/*Ellenberger*, § 138, Rn. 37; PWV/*Ahrens*, § 138, Rn. 82; FK-InsO/*Ahrens*, § 286,

neint werden, sind die Grundsätze beschränkter Arbeitnehmerhaftung hingegen richtigerweise teilweise davon betroffen.⁹³

Für eine Verschiebung der Gewichte auch bei den Haftungshöchstsummen mag man anführen, dass die Gefahr einer lebenslangen Überschuldung durch exorbitante Haftung angesichts der Möglichkeit eines „fresh starts“ nunmehr bannbar ist, was dem Haftungsrisiko zugleich ein Stück weit seine prohibitive Wirkung nehmen kann. Überzeugend ist das allerdings nicht. Zu berücksichtigen ist zunächst, dass nach geltendem Recht nur natürliche Personen in den Genuss einer Restschuldbefreiung gelangen können, § 286 InsO. Unternehmen, die gerade im Bereich von zum Beispiel dem ProdHaftG, dem AMG, dem UmweltHG oder dem GenTG haftungsverantwortlich sind, werden nicht erfasst.⁹⁴ Zumindest bei ihnen kann die Legitimität von Haftungshöchstsummen mithin nicht mit einem Verweis auf die §§ 286 ff. InsO bezweifelt werden. Unabhängig davon mag die prohibitive Wirkung der Haftungsregelungen durch die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung zwar in der Tat abnehmen, dieser Effekt dürfte aber verschwindend gering sein. Denn auch wenn keine lebenslange Überschuldung mehr droht, dürfte die „Aussicht“, wegen eines ohne Verschulden verursachten Schadensfalls das mühselige, mindestens dreijährige und in der Regel mit einer sozialen Stigmatisierung verbundene Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen zu „müssen“, weiterhin Abschreckung genug sein. Die durch Haftungshöchstsummen erreichte vollständige Versicherbarkeit des Schadensrisikos stellt sich hier als das weit geeignetere Instrument zur Verhinderung eines solchen Abschreckungseffekts dar. Von diesen praktischen Erwägungen abgesehen lässt sich die Weitergeltung von Haftungshöchstgrenzen neben den Regelungen der Restschuldbefreiung auch dogmatisch begründen. Beide Normkomplexe verfolgen zwar teilweise mit dem Schutz vor lebenslanger Überschuldung ein identisches Ziel, die Legitimation von Haftungshöchstsummen erschöpft sich darin aber – wie ausgeführt – nicht. Vielmehr soll davon abstrahiert bereits auf der Ebene des materiellen Rechts ein „gerechter“ Ausgleich für die strenge Haftung geschaffen werden, was mit den §§ 286 ff. InsO gerade nicht möglich wäre. Vergleichbar dem Verhältnis von Restschuldbefreiung und Angehörigenbürgschaftsrechtsprechung besteht somit losgelöst vom Schutz vor ruinöser Haftung ein legitimer Grund, der die Haftungsbeschränkung rechtfertigt.

Rn. 28a; S. Wagner, NJW 2005, 2956, 2957; Staudinger/Sack/Fischinger, § 138, Rn. 396 ff. m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

⁹³ Dazu näher unten § 2 F III 2 cc).

⁹⁴ Ob der Gesetzgeber de lege ferenda die Restschuldbefreiung auch für Unternehmen vorsehen könnte, sei angesichts der Rechtfertigung der §§ 286 ff. InsO durch den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Schuldners bezweifelt (siehe unten § 2 B II 1 c) aa). Das kann letztlich aber offen bleiben, weil derartiges nicht geplant ist und auch nicht zu erwarten ist

Dass es sich insoweit nicht um den gleichen Grund handelt – steht doch bei der Angehörigenbürgschaftsrechtsprechung der Schutz der materiell verstandenen Privatautonomie des Bürgen im Vordergrund⁹⁵ –, ist dabei irrelevant. Entscheidend ist allein, dass sich über den bloßen Schutz vor lebenslanger Überschuldung hinaus ein weiterer tragender Grund benennen lässt.

Zusammengefasst bleibt die Legitimität von Haftungshöchstsummenregelungen durch die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung unberührt.

e) Zwischenergebnis

Haftungshöchstsummen zur Beschränkung einer verschuldensunabhängigen Haftung sind rechtsdogmatisch und -politisch durch ein Zusammenspiel von vier Überlegungen gerechtfertigt: Sie lassen sich (1) als „gerechter“ Ausgleich für die strikte Haftung begreifen, die (2) die vollständige Versicherbarkeit des Haftungsrisikos ermöglichen und damit sicherstellen, dass dem (potentiellen) Schädiger (3) keine ruinöse und damit letztlich unter Umständen (4) prohibitiv wirkende Haftung droht. Uneingeschränkt gilt dies aber nur bei Globalgrenzen. Einzelgrenzen sind hierzu hingegen angesichts des ex ante nicht feststehenden Maximalhaftungsbetrags nicht in gleicher Weise in der Lage. Deshalb und weil den Interessen der Beteiligten durch Globalgrenzen in aller Regel besser gedient ist, sollten sie abgeschafft und durch Globalgrenzen ersetzt werden.

2. Beschränkung verschuldensabhängiger Haftungstatbestände

Vereinzelt werden auch verschuldensabhängige Haftungstatbestände durch gesetzliche Haftungshöchstsummen beschränkt (§§ 18, 12, 12a StVG, § 675v I 2, 1 BGB, § 323 I 3, II 1 HGB [gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 AktG] und §§ 434, 431, 433, 435, 451, 451e, 461 HGB). Dies lässt sich selbstverständlich nicht damit rechtfertigen, dass auf diese Weise ein „gerechter“ Ausgleich für eine strikte Haftung erreicht werden soll, und zwar nicht einmal bei der im praktischen Ergebnis einer Gefährdungshaftung oft nahekommenden Haftung für vermutetes Verschulden des § 18 StVG; erst recht passt dieser Gedanke nicht, wo – wie bei §§ 323 II HGB, 435 HGB⁹⁶ – die Haftungsbeschränkung selbst bei grober Fahrlässigkeit eingreift. Es ist daher zu fragen, ob diese Vorschriften jeweils anders legitimiert werden können.

⁹⁵ S. Wagner, AcP 205 (2005), 715, 720; ders., NJW 2005, 2956, 2958; Staudinger/Sack/Fischinger, § 138, Rn. 399.

⁹⁶ „Normale“ grobe Fahrlässigkeit genügt bei § 435 HGB nicht, das Handeln muss vielmehr leichtfertig gewesen und in dem Bewusstsein vorgenommen worden sein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

a) Die verschiedenen Haftungstatbestände

Die Haftungsbeschränkung für *Abschluss-/Gründungsprüfer* in § 323 II HGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 49 AktG) rechtfertigt der Gesetzgeber damit, dass ohne eine derartige Höchstgrenze eine finanzierbare Versicherbarkeit des Prüferhaftungsrisikos nicht gewährleistet sei und die Prüfer daher existentiellen Haftungsrisiken ausgesetzt wären.⁹⁷ Denn erfahrungsgemäß führe bei solchen Prüfungen selbst ein geringfügiges Versehen zu exorbitanten Schäden.⁹⁸ Zugleich sollten negative Auswirkungen auf die Struktur des Berufsstandes verhindert werden, weil andernfalls nur noch große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften große Mandate übernehmen könnten.⁹⁹ In der Sache können diese Ziele mittels der abstrakten Globalgrenze von einer beziehungsweise vier Millionen Euro auch tatsächlich erreicht werden, ermöglicht sie doch eine vollständige Versicherung des Haftungsrisikos.

Die auch für allgemeine (deliktische) Ansprüche geltende (vergleiche § 4 I 2 BinSchG) Haftungsprivilegierung der §§ 5d ff. BinSchG für *Partikulierschiffer* begründet der Gesetzgeber damit, dass ein für diese Berufsgruppe wirtschaftlich schwer zu verkraftender Anstieg der Versicherungsprämien verhindert werden solle.¹⁰⁰ Auch dies erscheint plausibel, handelt es sich doch ebenfalls um eine konkrete – weil an einen Mix aus Wasserverdrängung und Antriebskraft anknüpfende – Globalgrenze, so dass auch hier das maximale Schadensrisiko ex ante sicher bestimmt werden und entsprechend versichert werden kann.

Obwohl dies der Gesetzgeber – soweit ersichtlich – nicht ausspricht, dürfte auch für die höhenmäßige Beschränkung der Haftung des *Fahrzeugführers* für vermutetes Verschulden nach § 18 StVG durch die Globalgrenzen der §§ 12, 12a StVG der Gedanke der Versicherbarkeit des Schadensrisikos treibende Kraft gewesen sein. Ein anderer überzeugender Grund lässt sich nämlich insoweit nicht finden. Weder lässt sich dies mit dem Wunsch nach Harmonisierung mit der verschuldensunabhängigen Haftung des Halters begründen, noch mit der praktischen Nähe einer Haftung für vermutetes Verschulden zur Gefährdungshaftung, müsste dann doch bei allen Tatbeständen der Haftung

⁹⁷ BT-Drucks. 13/9712, S. 29; Stellungnahme der WPK zum KonTraG, WPK-Mitt. 1997, 100, 106; WPK-Mitt. 1998, 35, 36 f.; MüKo-HGB/Ebke, § 323, Rn. 8; *Habersack/Schürnbrand*, in: Straub, HGB, § 323, Rn. 46.

⁹⁸ *Quick*, BB 1992, 1675, 1677; *Schmölder*, JW 1930, 3687.

⁹⁹ BT-Drucks. 13/9712, S. 29; Stellungnahmen der WPK zum KonTraG, WPK-Mitt. 1998, 35, 37.

¹⁰⁰ Vgl. BT-Drucks. 13/8446, S. 17: „[...] das Bemühen im Vordergrund stand, die Versicherungsprämien möglichst auf demselben Niveau zu halten, auf dem sie heute stehen.“ – Wie *Manssen* (TranspR 2010, 140, 142) zu Recht betont, ging es dem Gesetzgeber aber nicht um einen Schutz des Schiffseigners vor ruinöser Haftung, weil auch das BinSchG durchaus Ansprüche kennt (z.B. § 5 Nr. 4 BinSchG i.V.m. § 89 WHG), in denen die Haftung schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann.

für vermutetes Verschulden (zum Beispiel § 836 BGB) eine Haftungshöchstsumme vorgesehen werden.

Was schließlich die Begrenzung der Verschuldenshaftung des *Zahlungsdienstnutzers* in § 675v I 2 BGB angeht, lässt sich dies rechtspolitisch zwar damit begründen, dass der Gesetzgeber die Vorgaben von Art. 61 RL 2007/64/EG umsetzen wollte.¹⁰¹ Rechtsdogmatisch ist das aber natürlich keine ausreichende Legitimation. Auch die Richtlinie nennt im zugehörigen Erwägungsgrund 32 keinen Grund.¹⁰² Mit Verbraucherschutzabwägungen kann dies nicht begründet werden, gilt § 675v BGB doch auch dann, wenn der Zahlungsdienstnutzer Unternehmer ist (vergleiche § 675e IV BGB). Auch das Versicherbarkeitsargument dürfte hier keine Rolle spielen, weil kaum ein Bankkunde auf die Idee kommen dürfte, dieses Risiko zu versichern. Maßgebliches Motiv für die Beschränkung der Einstandsverpflichtung dürfte daher die sozialpolitisch motivierte Überlegung gewesen sein, der Zahlungsdienstnutzer sei schutzwürdig, weil schon bei leichter Fahrlässigkeit hohe Schäden durch missbräuchliche Verwendung entstehen können, die außer Verhältnis zu den mit der üblichen Verwendung des Zahlungsaufreicherungsinstruments verbundenen Vorteilen stehen.¹⁰³ Damit wird zugleich einer anderenfalls möglicherweise bestehenden prohibitiven Wirkung der Haftungsregelung vorgebeugt.

b) Zwischenergebnis

Mit der Normierung von Höchstbeträgen im Bereich der Verschuldenshaftung will der Gesetzgeber in der Regel die Versicherbarkeit des Haftungsrisikos sicherstellen. Das ist an sich ein legitimes Ziel und Höchstsummen sind zu dessen Erreichung auch grundsätzlich ein geeignetes Instrument. Dennoch wird für alle durch eine Haftungshöchstsumme beschränkten verschuldensabhängigen Haftungstatbestände zu untersuchen sein, ob ihre Sonderbehandlung mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 I GG) zu vereinbaren ist.¹⁰⁴ Eine Sonderstellung nimmt die Beschränkung der Einstandsverantwortlichkeit eines Zahlungsdienstnutzers (§ 675v I 2, 1 BGB) ein, die nicht auf den Versicherbarkeitsgedanken gestützt werden kann; maßgeblich dürfte hier die Überlegung gewesen sein, ein nur leicht fahrlässig Handelnder solle keiner potentiell sehr weitreichenden und damit prohibitiv wirkenden Haftung ausgesetzt sein.

¹⁰¹ BT-Drucks. 16/11643, S. 113.

¹⁰² Ausgeführt wird dort nur, „der Nutzer [solle] für einen begrenzten Betrag selbst haften“.

¹⁰³ Das gilt vor allem für Universalkreditkarten, weil bei deren Einsatz in aller Regel keine PIN, sondern nur eine Unterschrift oder gar nur die Kartenummer erforderlich ist (vgl. auch Staudinger/*Omlor*, Vorbem 131 zu §§ 675c-676c).

¹⁰⁴ Siehe unten § 2 A IV 4.